

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. iur. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int.
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-
schließlich Medizin-, Wirtschafts-
und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.
Christian Becker; Prof. Dr. Karsten
Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;
RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron
Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Felix Fischer (Redaktionsas-
sistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof.
Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg;
Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M.
(NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela
Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Prof. Dr.
Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr.
Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon),
Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diethelm
Klaczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr.
Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürn-
berg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.
(Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühl-
bauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neu-
haus, Dortmund; RA Dr. Markus Rüben-
stahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof.
Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr.
Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.
Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald;
RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und
Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

Publikationen

RA Dr. Philip von der Meden, Hamburg, RA Prof. Dr. Tilman Reichling, Frankfurt
a.M., RA Peter-Jan Solka, Hamburg – **Zu den Begründungsanforderungen
für steuerliche Vorfragen bei obergerichtlichen Entscheidungen der
Strafgerichte** Zugl. Erwiderung auf Roth NZWiSt 2025, 111 ff. S. 165

RiAG Lorenz Leitmeier, München – **Der Zwischenruf: Meinungsfreiheit in
Deutschland – in akuter Gefahr?** S. 174

Entscheidungen

BVerfG **Unfaire Verurteilung in der Berufung in Abwesenheit**

BVerfG **Verschleifung der Merkmale der räuberischen Erpressung**

BGHSt **Zwangswaises Führen eines Fingers auf den Fingerab-
drucksensor eines Mobiltelefons**

BGHR **Erledigung eines Untersuchungshaftbefehls**

BGHR **Umfangbedingte sachliche Zuständigkeit der Jugendkam-
mer**

BGH **Einziehung von Immobilien trotz teilweiser Kreditfinanzie-
rung**

Die Ausgabe umfasst 233 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Fischer (Redaktionsassistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald; RA Klaus-Ulrich Ventske, Hamburg und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

26. Jahrgang, Juni 2025, Ausgabe

6

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

731. BVerfG 2 BvR 829/24 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 27. März 2025 (OLG Frankfurt am Main / LG Frankfurt am Main)

Strafrechtliche Verurteilung in der Berufungshauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten und des Verteidigers (Recht auf ein faires Verfahren und auf effektive Verteidigung; Straferwartung und notwendige Verteidigung; Unterbleiben einer Pflichtverteidigerbestellung trotz Nichterscheinens des Wahlverteidigers; keine Verwerfung der Berufung des Angeklagten ohne Verteidiger bei notwendiger Verteidigung; Schuldgrundsatz; gerichtliche Pflicht zur Aufklärung der Persönlichkeit des Angeklagten bei Relevanz für Strafzumessung und Bewährung; Berufungshaupt-

verhandlung ohne den Angeklagten; Erforderlichkeit der Anwesenheit zur Beurteilung der Persönlichkeit; Rechtsstaatsprinzip; Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz in allen von der Prozessordnung eröffneten Instanzen).

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 140 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 329 StPO; § 56 StGB

1. Eine Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren durch ein Berufungsgericht verletzt den Angeklagten in seinem Recht auf effektive Verteidigung als Ausprägung des Anspruchs auf ein faires Verfahren, wenn das Gericht keinen Verteidiger bestellt hatte, obwohl der Wahlverteidiger nicht zur Berufungshauptverhandlung erschienen war.

2. Das Recht auf ein faires Verfahren ist auch dann verletzt, wenn das Berufungsgericht auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft anstelle der erstinstanzlich verhängten Geldstrafe auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe erkennt, ohne sich einen persönlichen Eindruck von dem Angeklagten zu verschaffen, obwohl es Strafzumessungs- und Prognoseerwägungen anstellt, bei denen der Persönlichkeit des Angeklagten ein entscheidendes Gewicht zukommt.

3. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die notwendige Bestellung eines Verteidigers und dessen Mitwirkung im Strafverfahren sind Konkretisierungen des Rechtsstaatsprinzips in seiner Ausgestaltung als Gebot fairer Verfahrensführung. Die Verkennung des Schutzgehalts einer derartigen strafprozessualen Verfahrensnorm kann das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren verletzen, wenn rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen werden oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben wird.

4. Nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung ist ein Fall notwendiger Verteidigung – auch im Falle einer Gesamtstrafenbildung – in der Regel ab einer Straferwartung von einem Jahr Freiheitsstrafe anzunehmen, wobei es stets einer Prüfung im Einzelfall bedarf, ob das Gewicht des abzuurteilenden Falles tatsächlich die Mitwirkung eines Verteidigers gebietet.

5. Im Berufungsverfahren hindert die fehlende Ladung des Verteidigers, dessen unterbliebene Bestellung oder dessen krankheitsbedingte Verhinderung in Fällen notwendiger Verteidigung die Verwerfung der Berufung des Angeklagten nach § 329 Abs. 1 StPO.

6. Das Schuldprinzip erfordert die Ermittlung des wahren Sachverhalts. Der rechtsstaatliche Auftrag bezieht sich dabei nicht nur auf die Aufklärung des äußeren Tatgeschehens, sondern umfasst alle Merkmale, die für die Beurteilung der strafrechtlichen Schuld und für die Strafzumessung von Bedeutung sind. Hierzu gehören auch die Persönlichkeit des Tatverdächtigen, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat, die zum Gegenstand strafrechtlicher Untersuchung und Erörterung gemacht werden müssen.

7. Im Interesse einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege kann die Berufungshauptverhandlung auch ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn seine Anwesenheit nicht erforderlich ist. Dies setzt voraus, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht oder andere Gründe nicht entgegenstehen. Die Anwesenheit des Angeklagten ist nicht verzichtbar, wenn es auf den unmittelbaren persönlichen Eindruck des Gerichts von seiner Person ankommt, wie es regelmäßig der Fall, wenn es um die erstmalige Verhängung einer Freiheitsstrafe oder um eine Strafaussetzung zur Bewährung geht.

8. Zwar gewährleistet die aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Rechtsschutzgarantie keinen Instanzenzug; jedoch gebietet sie wirksamen Rechtsschutz in allen von der jeweiligen Prozessordnung zur Verfügung gestellten Instanzen. Das Rechtsmittelgericht darf bei der Auslegung und Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen

eingräumten Instanzen nicht von Voraussetzungen abhängig machen, die unerfüllbar oder unzumutbar sind oder den Zugang in einer Weise erschweren, die aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigen ist.

732. BVerfG 2 BvR 1974/22 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 9. April 2025 (BGH / LG Mannheim)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen eine Verurteilung wegen räuberischer Erpressung (Tatbestandsmerkmal des Vermögensnachteils; Bestimmtheitsgebot; Analogieverbot; Wortlautgrenze; Verschleifungsverbot; unzulässiges Aufgehen des wirtschaftlichen Nachteils im abgenötigten Verhalten; Übertragung eines Tattoostudios).

Art. 103 Abs. 2 GG; § 253 StGB; § 263 StGB; § 266 StGB

1. Eine Verurteilung wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung verletzt das verfassungsrechtliche Verbot der Verschleifung von Tatbestandsmerkmalen, wenn der Geschädigte dazu genötigt werden sollte, der Übertragung eines gemeinsam mit dem Angeklagten eröffneten Tattoostudios am selben Ort und unter der bisherigen Bezeichnung auf den Angeklagten zuzustimmen, ohne dass konkret erkennbar wird, wie sich dadurch das Vermögen des Geschädigten vermindert hätte und ob etwa dem Besitz an den Räumlichkeiten auf der Grundlage eines Mietvertrages, bestehenden Markenrechten, getätigten Investitionen oder – ohnehin nur ausnahmsweise dem geschützten Vermögen unterfallenden – Erwerbs- und Gewinnaussichten im Einzelfall ein Vermögenswert beizumessen ist (Hauptsacheentscheidung zur einstweiligen Anordnung vom 16. Januar 2025 [= HRRS 2025 Nr. 109]).

2. Art. 103 Abs. 2 GG enthält für die Gesetzgebung ein striktes Bestimmtheitsgebot sowie ein damit korrespondierendes, an die Rechtsprechung gerichtetes Verbot strafbegründender Analogie. Ausgeschlossen ist danach nicht nur eine gewohnheitsrechtliche oder rückwirkende Strafbegründung, sondern jede Rechtsanwendung, die tatbestandsausweitend über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht.

3. Der mögliche Wortsinn des Gesetzes markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation. Die Wortlautgrenze ist aus Sicht des Normadressaten zu bestimmen. Den Strafgerichten ist es verwehrt, eine Strafbestimmung über ihren eindeutigen, einer Auslegung nicht zugänglichen Wortlaut hinaus allein mit Blick auf den Normzweck anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Fälle aus dem Anwendungsbereich eines Strafgesetzes herausfallen, obwohl sie ähnlich strafwürdig erscheinen wie das pönalisierte Verhalten. Ob eine Strafbarkeitslücke bestehen bleiben oder durch eine neue Regelung geschlossen werden soll, ist allein Sache des Gesetzgebers.

4. Das Bestimmtheitsgebot verbietet es den Gerichten, einzelne Tatbestandsmerkmale auch innerhalb ihres möglichen Wortsinns so weit auszulegen, dass sie vollständig in anderen Tatbestandsmerkmalen aufgehen, also zwangsläufig mit diesen mitverwirklicht werden (Verbot der Verschleifung von Tatbestandsmerkmalen).

5. Die Auslegung des Nachteilsmerkmals des § 253 Abs. 1 StGB muss den gesetzgeberischen Willen beachten, das

Merkmal selbständig neben dem der Nötigung zu statuieren; sie darf das Tatbestandsmerkmal nicht in dem abgelenkten Verhalten aufgehen lassen. Ebenso wie beim Vermögensschaden bzw. -nachteil im Sinne der §§ 263, 266 StGB sind daher eigenständige Feststellungen zum Bestehen eines Nachteils geboten. Von einfach gelagerten und eindeutigen Fällen – etwa bei einem ohne Weiteres greifbaren Mindestschaden – abgesehen, haben die Strafgerichte den von ihnen angenommenen Nachteil der Höhe nach zu beziffern und dessen Ermittlung in wirtschaftlich nachvollziehbarer Weise in den Urteilsgründen darzulegen. Normative Gesichtspunkte können dabei durchaus eine Rolle spielen; sie dürfen aber, soll der Charakter der Erpressung als Vermögensdelikt und Erfolgsdelikt bewahrt bleiben, wirtschaftliche Überlegungen nicht überlagern oder verdrängen.

6. Bei der verfassungsgerichtlichen Überprüfung, ob die Strafgerichte diesen aus Art. 103 Abs. 2 GG folgenden Vorgaben gerecht geworden sind, ist wegen des strengen Gesetzesvorbehalts auch eine strenge inhaltliche Kontrolle gefordert. Sowohl die Überschreitung der Grenzen des Strafgesetzes als auch die Konturierung und Präzisierung ihres Inhalts betreffen die Entscheidung über die Strafbarkeit und damit die Abgrenzung von Judikative und Legislative. Die Klärung der insoweit aufgeworfenen Fragen ist Sache des Bundesverfassungsgerichts.

7. Der Verlust einer bloßen ungesicherten Aussicht eines Geschäftsabschlusses kann grundsätzlich noch nicht als Vermögensschaden angesehen werden. Erwerbs- und Gewinnaussichten können nur ausnahmsweise Vermögensbestandteil sein, wenn sie so verdichtet sind, dass ihnen der Rechtsverkehr bereits einen wirtschaftlichen Wert beimisst, weil sie mit einiger Wahrscheinlichkeit einen Vermögenszuwachs erwarten lassen. Wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat, können daher auch Erwerbs- und Gewinnaussichten, wie sie mit dem Betrieb einer Gaststätte verbunden sein können, nur ausnahmsweise als Vermögensbestandteil angesehen werden.

730. BVerfG 2 BvR 280/22 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 7. Mai 2025 (OLG Nürnberg / LG Regensburg)

Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz durch Versagung einer Sachentscheidung nach

Abschiebung des Unterbrachten; Fortbestehen eines Rechtsschutzinteresses trotz Beendigung des Eingriffs; Wiederholungsgefahr; fortwirkende Beeinträchtigung; Rehabilitationsinteresse; tiefgreifender Grundrechtseingriff; Grundrecht auf Freiheit der Person).

Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG; § 67d StGB; § 456a StPO

1. Ein Oberlandesgericht verletzt einen ehemals in der Sicherungsverwahrung Unterbrachten in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz, wenn es nach der Abschiebung des Betroffenen und der damit verbundenen Beendigung der Unterbringung (§ 456a Abs. 1 StPO) ein fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis verneint und den Betroffenen ohne Sachentscheidung über die angefochtene Fortdauerentscheidung der Strafvollstreckungskammer lediglich auf die Möglichkeit von Einwendungen im Falle einer erneuten Unterbringung bei Wiedereinreise verweist.

2. Mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes ist es grundsätzlich vereinbar, die Rechtsschutzgewährung vom Fortbestehen eines Rechtsschutzinteresses abhängig zu machen. Trotz Erledigung des Verfahrensgegenstandes kann allerdings ein Bedürfnis nach gerichtlicher Entscheidung fortbestehen, wenn das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage in besonderer Weise schutzwürdig ist.

3. Ein schutzwürdiges Rechtsschutzinteresse besteht fort, wenn das gerichtliche Verfahren dazu dienen kann, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen oder eine fortwirkende Beeinträchtigung durch einen an sich beendeten Eingriff zu beseitigen, sowie dann, wenn eine Maßnahme mit diskriminierendem Charakter oder ein tiefgreifender Grundrechtseingriff in Rede steht, vornehmlich ein solcher, den das Grundgesetz selbst – wie bei der Wohnungsdurchsuchung oder Freiheitsentziehung – unter Richtervorbehalt stellt.

4. Das Rechtsschutzbedürfnis für die gerichtliche Überprüfung einer Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung besteht angesichts des damit verbundenen tiefgreifenden Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht auch dann fort, wenn die Fortdaueranordnung etwa wegen Beendigung des Freiheitsentzugs infolge einer Abschiebung prozessual überholt ist.

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

637. BGH 2 StR 297/24 – Urteil vom 18. Dezember 2024 (LG Marburg)

Tötungsvorsatz (Beweiswürdigung: Wissenselement, Rückschaufehler aus nur potentiell lebensgefährlichen

Tatfolgen, „Denkzettel“, gefährliche Gewalthandlung, Schläge mit behandschuhten Fäusten ins Gesichtsfeld; Darstellungsmangel); Konkurrenzen (Verhältnis von Freiheitsberaubung und Nötigung; Spezialität; Verhältnis von vollendeter Bedrohung; und versuchter Nötigung; Tateinheit, Gesetzeskonkurrenz); Täter-Opfer-Ausgleich (friedensstiftender Ausgleich: adäquater Ausgleich für materielle Schäden); Revisionsbeschränkung (Unwirksamkeit isolierter Anfechtung des Strafausspruchs ohne die Einziehungsentscheidung).

§ 15 StGB; § 46a Nr. 1 StGB; § 212 StGB; § 223 StGB; § 224 StGB; § 239 StGB; § 240 StGB; § 241 StGB; § 261 StPO; § 352 Abs. 1 StPO

1. Ob ein Täter bedingt vorsätzlich handelte, ist in Bezug auf beide Vorsatzelemente im Rahmen der Beweiswürdigung umfassend zu prüfen und durch tatsächliche Feststellungen zu belegen. Hierzu bedarf es einer Gesamtanschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände des Einzelfalles, in welche vor allem die objektive Gefährlichkeit der Tathandlung, die konkrete Angriffsweise des Täters, seine psychische Verfassung bei der Tatbegehung und seine Motivationslage einzubeziehen sind.

2. Im Hinblick auf einen bedingten Tötungsvorsatz liegt es bei äußerst gefährlichen (Gewalt-)Handlungen nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, das Opfer könne zu Tode kommen, und – weil er mit seinem Handeln gleichwohl fortfährt – einen solchen Erfolg billigend in Kauf nimmt.

3. Die insoweit erforderliche Beweiswürdigung ist dabei Sache des Tatgerichts (§ 261 StPO). Die revisionsgerichtliche Prüfung beschränkt sich darauf, ob dem Tatgericht Rechtsfehler unterlaufen sind, weil die Beweiswürdigung lückenhaft, in sich widersprüchlich oder unklar ist, gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt oder weil an die zur Verurteilung erforderliche Gewissheit übertriebene Anforderungen gestellt worden sind. Rechtsfehlerhaft ist die Beweiswürdigung insbesondere dann, wenn eine nach den Feststellungen naheliegende Schlussfolgerung nicht gezogen worden ist, ohne dass konkrete Gründe angeführt sind, die dieses Ergebnis stützen können. Das Tatgericht darf bei der Überzeugungsbildung Zweifeln keinen Raum geben, die lediglich auf einer abstrakt-theoretischen Möglichkeit gründen. Es ist weder im Hinblick auf den Zweifelssatz noch sonst geboten, zugunsten des Angeklagten von Annahmen auszugehen, für deren Vorliegen das Beweisergebnis keine konkreten Anhaltspunkte erbracht hat.

695. BGH 1 StR 372/24 – Urteil vom 8. April 2025 (LG Freiburg im Breisgau)

Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme (Täterschaft bei eigenhändigem Erfüllen aller Tatbestandsmerkmale); Betrug (konkludente Täuschung).

§ 25 StGB; § 27 StGB; § 263 Abs. 1 StGB

1. Ob die Beteiligung an einer Tat als (Mit-)Täterschaft oder als Beihilfe einzuordnen ist, bestimmt sich nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts. Danach ist Täter, wer alle Merkmale eines gesetzlichen Straftatbestandes selbst erfüllt. Eine Strafbarkeit nur wegen Beihilfe scheidet in einem solchen Fall aus.

2. Ist dies nicht der Fall, ist Raum für eine wertende Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Beihilfe. Wesentliche Anhaltspunkte sind dabei der Grad des Tatinteresses, der Umfang der Tatbeteiligung, die Tatherrschaft oder jedenfalls der Wille zur Tatherrschaft, so dass Durchführung und Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Tatbeteiligten abhängen. Diese Umstände sind in die erforderliche wertende Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

647. BGH 2 StR 446/24 – Beschluss vom 16. Januar 2025 (LG Köln)

Schuldfähigkeit (Beweiswürdigung; Darstellungsanforderungen; Ausprägungsgrad der Störung; Einfluss auf soziale Anpassungsfähigkeit des Täters; Differenzialdiagnose: hebephrene Psychose, paranoide Psychose; sichere Feststellung und Feststellung aufgrund von Zweifeln).

§ 20 StGB; § 21 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

1. Für die Entscheidung, ob die Schuldfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründe ausgeschlossen oder im Sinne von § 21 StGB erheblich vermindert war, ist nicht nur die Feststellung erforderlich, dass bei dem Angeklagten eine psychische Störung vorliegt, die ein solches Ausmaß erreicht hat, dass sie unter eines der psychopathologischen Eingangsmerkmale des § 20 StGB zu subsumieren ist, sondern es sind der Ausprägungsgrad der Störung und deren Einfluss auf die soziale Anpassungsfähigkeit des Täters zu untersuchen. Erforderlich ist eine konkretisierende und widerspruchsfreie Darlegung dazu, in welcher Weise sich die festgestellte psychische Störung bei Begehung der Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Angeklagten in der konkreten Tatsituation und damit auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat.

2. Schließt sich der Tatrichter dem Sachverständigen an, muss er die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen auf eine für das Revisionsgericht nachprüfbar Weise im Urteil mitteilen und sich mit dem Gutachteninhalt auseinandersetzen.

651. BGH 2 StR 546/24 – Beschluss vom 27. Februar 2025 (LG Frankfurt am Main)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Schuldfähigkeit; Symptomcharakter der Anlasstat: paranoide Schizophrenie, dissoziale Persönlichkeitsakzentuierung; Erörterungsmangel).

§ 20 StGB; § 63 StGB

1. Die Entscheidung, ob die Schuldfähigkeit des Täters zur Tatzeit aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründe ausgeschlossen oder im Sinne von § 21 StGB erheblich vermindert war, erfordert prinzipiell eine mehrstufige Prüfung. Zunächst ist die Feststellung erforderlich, dass bei dem Täter eine psychische Störung vorliegt, die ein solches Ausmaß erreicht hat, dass sie unter eines der psychopathologischen Eingangsmerkmale des § 20 StGB zu subsumieren ist. Sodann sind der Ausprägungsgrad der Störung und deren Einfluss auf die soziale Anpassungsfähigkeit des Täters zu untersuchen. Durch die festgestellten psychopathologischen Verhaltensmuster muss die psychische Funktionsfähigkeit des Täters bei der Tatbegehung beeinträchtigt worden sein.

2. Beurteilungsgrundlage ist das konkrete Tatgeschehen, wobei neben der Art und Weise der Tatausführung auch die Vorgeschichte, der Anlass der Tat, die Motivlage und das Verhalten nach der Tat von Bedeutung sein können. Haben bei der Tat mehrere Faktoren zusammengewirkt und kommen daher mehrere Eingangsmerkmale gleichzeitig in Betracht, so dürfen diese nicht isoliert abgehandelt werden; erforderlich ist in solchen Fällen vielmehr eine umfassende Gesamtbetrachtung.

515. BGH 5 StR 626/24 – Beschluss vom 25. März 2025 (LG Hamburg)

Konkurrenzverhältnis von Vollendung und Versuch (hier: beim Raub); Strafzumessung.

§ 23 StGB; § 46 StGB; § 52 StGB; § 249 StGB;

1. Der Versuch eines Deliktes (hier: des Raubes) tritt auf Konkurrenzebene regelmäßig hinter die Vollendung desselben gleichwertigen Deliktes zu Lasten des identischen Geschädigten zurück. Dies gilt auch in Fällen, in denen in Bezug auf den konkreten Tatbestand noch ein weiterer, vom selben Schutzgut erfasster Taterfolg erstrebt war.

2. Die unterschiedliche rechtliche Beurteilung des Konkurrenzverhältnisses ist bei unverändertem Schuldumfang regelmäßig kein maßgebliches Kriterium für die Strafbesetzung.

Rechtsprechung

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

638. BGH 2 StR 305/24 – Beschluss vom 28. Januar 2025 (LG Gera)

Konkurrenzen (Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften; Herstellen kinder- und jugendpornographischer Schriften; Gesetzeskonkurrenz; Verklammerung; Tatmehrheit); Strafzumessung (Wechselwirkung von Strafzumessungsgründen: Berücksichtigung der Anordnung der Sicherungsverwahrung, behandlungs- und freiheitsorientierter Strafvollzug, Übermaßverbot). § 46 StGB; § 66 StGB; 66c StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 184b StGB a.F.; § 184c StGB a.F.

1. Dient das Herstellen kinderpornografischer Schriften zugleich der Verschaffung von Eigenbesitz und fallen deshalb der Herstellungs- und der Beschaffungsakt zusammen, wird das Unrecht der Tat von der Tatvariante des Herstellens gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F. vollständig umfasst. Der – als Auffangtatbestand konzipierte – Besitz kinderpornografischer Schriften nach § 184b Abs. 3 StGB tritt in diesem Fall nicht nur hinter das Sich-Verschaffen kinderpornografischer Schriften nach dieser Vorschrift, sondern auch hinter die Tatvariante des Herstellens kinderpornografischer Schriften gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F. zurück.

2. Etwas anderes gilt, wenn der Besitz in quantitativer Hinsicht über die hergestellten Schriften hinausgeht. Unter dieser Voraussetzung tritt der Besitz Tateinheitlich zum Herstellen hinzu. Verschiedene in Tatmehrheit zueinander stehende Herstellungsakte im Sinne von § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F. werden jedoch nicht durch den nachfolgenden Besitz nach § 184b Abs. 3 StGB zu einer Tat verklammert. Denn auf Grund der erheblich unterschiedlichen Strafrohungen fehlt es an der insoweit vorausgesetzten annähernden Wertgleichheit der Delikte.

3. Das Drittbesitzverschaffen kinderpornografischer Schriften gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB a. F. verdrängt ebenfalls grundsätzlich den Besitz solcher Schriften

gemäß § 184b Abs. 3 StGB. Das betrifft jedoch ausschließlich den Zeitraum der Drittbesitzverschaffung, nicht die Zeit danach, und nur die verschafften Dateien. Geht der Besitz in zeitlicher und quantitativer Hinsicht über den für die Drittbesitzverschaffung erforderlichen Besitz hinaus, tritt das Dauerdelikt des verbotenen Besitzes Tateinheitlich neben das Drittbesitzverschaffen. Auch insoweit gilt, dass der gleichzeitige Besitz des von mehreren Akten der Drittbesitzverschaffung betroffenen Materials nicht geeignet ist, diese Akte zu einer Tat zu verklammern.

4. Der Senat neigt dazu, künftig in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr daran festzuhalten, dass die zugleich angeordnete Sicherungsverwahrung wegen einer nach § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB zu berücksichtigenden Wechselwirkung bestimmender Strafzumessungsgrund im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO ist. Insbesondere der auf die Resozialisierung des Täters gerichtete § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB legt eine derartige Berücksichtigung nicht nahe, weil das insoweit in den Blick zu nehmende Übermaßverbot bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung durch die gegenwärtigen Anordnungs- und Vollstreckungsregelungen gewährleistet wird.

650. BGH 2 StR 479/24 – Beschluss vom 25. März 2025 (LG Erfurt)

Herstellen kinderpornographischer Schriften (alte Fassung: Verwendungsabsicht); Besitz kinderpornographischer Inhalte (Subsidiarität; Wiederaufleben nach Verjährung des Sichverschaffens kinderpornographischer Schriften nach altem Recht); Konkurrenzen (Tateinheit: Herstellung kinder- und jugendpornographischer Inhalte, Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte; keine Verklammerung mehrerer Herstellungshandlungen durch Besitz).

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 184b StGB

1. Der gegenüber der Tatmodalität des Sichverschaffens grundsätzlich subsidiäre Tatbestand des Besitzes

kinderpornographischer Inhalte (§ 184b Abs. 3 Var. 3 StGB i.d.F. v. 24.06.2024) lebt wieder auf, wenn der Verfolgbarkeit des Sichverschaffens das Verfahrenshindernis der Verjährung entgegensteht.

2. Grundsätzlich stellt der gleichzeitige Besitz mehrerer kinder- und jugendpornographischer Inhalte nur eine Tat dar, selbst wenn sich die Inhalte auf verschiedenen Datenträgern befinden. Dies hat zur Konsequenz, dass bei gleichzeitigem Besitz von selbst hergestellten kinderpornographischen Inhalten und weiteren, darüberhinausgehenden gespeicherten verbotenen Inhalten für eine tatmehrheitliche Verurteilung wegen Besitzes kinder- und jugendpornographischer Inhalte kein Raum ist. Vielmehr tritt der weitergehende Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte in diesem Fall tateinheitlich neben die selbständigen Herstellungstaten. Dabei hat der Besitz als Auffangtatbestand nicht die Kraft, die einzelnen Herstellungsvorgänge zu einer Tat zu verklammern.

715. BGH 3 StR 423/24 – Beschluss vom 18. März 2025 (LG Wuppertal)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (beischlafähnliche sexuelle Handlung).

§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB a.F.

Die Ähnlichkeit der sexuellen Handlung mit dem Beischlaf ist vor allem an der Gewichtung der Rechtsgutverletzung zu messen. Geschütztes Rechtsgut ist in den Fällen des § 176a StGB a.F. die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes. Hierauf wirkt der Zungenkuss regelmäßig nicht so intensiv ein wie ein Vaginal-, Oral- oder Analverkehr.

613. BGH 4 StR 391/24 – Beschluss vom 13. März 2025 (LG Potsdam)

Gefährdung des Straßenverkehrs (Gefährdungserfolg: Beinahe-Unfall).

§ 315c Abs. 1 StGB

Die Vorschrift des § 315c Abs. 1 StGB setzt in allen Tatvarianten eine konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert voraus. Dies ist der Fall, wenn die Tathandlung über die ihr inwohnende latente Gefährlichkeit hinaus in eine kritische Situation geführt hat, in der – was nach allgemeiner Lebenserfahrung auf Grund einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen ist – die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt wurde, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht. Erforderlich ist die Feststellung eines „Beinahe-Unfalls“, also eines Geschehens, bei dem ein unbeteiligter Beobachter zu der Einschätzung gelangt, es sei „noch einmal gut gegangen“.

718. BGH 3 StR 482/24 – Beschluss vom 18. März 2025 (LG Düsseldorf)

Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz (Konkurrenzen); Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion; Einziehung des Wertes von Taterträgen (gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Tatbeteiligter, Kennzeichnung im Urteilstenor).

§ 40 Abs. 1 SprengG; § 308 Abs. 1 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB

Der Tatbestand des § 40 Abs. 1 SprengG tritt als abstraktes Gefährdungsdelikt hinter den als konkretes Gefährdungsdelikt ausgestalteten Tatbestand des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion nach § 308 Abs. 1 StGB zurück.

547. BGH 2 StR 500/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Kassel)

Gewerbsmäßiger Menschenhandel (Prostitutionseinkünfte als Einnahmequelle).

§ 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB

Gewerbsmäßigkeit im Sinne von § 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter in der Absicht handelt, sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen; liegt ein solches Gewinnstreben vor, ist schon die erste der ins Auge gefassten Tathandlungen als gewerbsmäßig zu werten. Nicht ausreichend ist indes, dass der Täter einer Tat nach § 232 StGB sich aus zukünftigen Prostitutionseinkünften eine dauerhafte Einnahmequelle verschaffen will; erforderlich ist vielmehr die Absicht wiederholter Tatbegehung. Dass der Täter mit der Intention einer wiederholten Tatbegehung gehandelt hat, muss sich für die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe entnehmen lassen.

622. BGH 4 StR 530/24 – Beschluss vom 25. März 2025 (LG Berlin I)

Raub (Gewalt: Abgrenzung zum Vorgehen durch Schnelligkeit oder List, Abreißen von Halsketten); Beschwerde gegen Streitwertfestsetzung (keine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs).

§ 249 StGB; § 32 RVG; § 66 GKG; § 68 GKG

1. Gewalt im Sinne von § 249 Abs. 1 StGB wendet an, wer nicht völlig unerhebliche Kraft auf das Opfer entfaltet und wenn diese dazu dient, einen erwarteten oder geleisteten Widerstand des Opfers zu überwinden. Anders liegt es, wenn der Täter durch Schnelligkeit und List zum Ziel der Wegnahme kommt und das Erscheinungsbild der Tat deshalb nicht durch Gewalt gegen eine Person geprägt ist.

2. Für eine Beschwerde gegen eine Streitwertfestsetzung eines Landgerichts ist der Bundesgerichtshof gem. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG nicht zuständig. Zu entscheiden hat vielmehr nach § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 2 GKG das „nächsthöhere Gericht“; dies ist bei Entscheidungen des Landgerichts das Oberlandesgericht.

668. BGH 4 StR 402/24 – Beschluss vom 25. März 2025 (LG Zweibrücken)

Besonders schwerer Raub (Vorsatzwechsel: Finalzusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme, Fortdauern der Nötigungswirkung, Beweiswürdigung zum Wegnahmenvorsatz); Strafzumessung (Tatbegehung während laufender Bewährungszeit; Darstellungsanforderungen).

§ 15 StGB; § 46 StGB; § 249 Abs. 1 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

1. Zwischen der Drohung mit oder dem Einsatz von Gewalt und der Wegnahme beim Raub muss eine finale

Verknüpfung bestehen; Gewalt oder Drohung müssen das Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme sein.

2. An einer solchen Verknüpfung fehlt es, wenn eine Nötigungshandlung nicht zum Zweck der Wegnahme vorgenommen wird, sondern der Täter den Entschluss zur Wegnahme erst nach Abschluss dieser Handlung fasst. Der Umstand, dass die Wirkungen eines ohne Wegnahmevorsatz eingesetzten Nötigungsmittels noch andauern und der Täter dies ausnutzt, genügt für die Annahme eines Raubes nicht. Erforderlich ist dann vielmehr eine Aktualisierung der Nötigungslage durch ein im Urteil gesondert festzustellendes Verhalten des Täters.

598. BGH 4 StR 39/25 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Arnsberg)

Sexueller Missbrauch von Kindern (Bestimmen zur Vornahme sexueller Handlungen).

§ 176 StGB

Das Tatbestandsmerkmal des Bestimmens eines Kindes zur Vornahme sexueller Handlungen (§ 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB) setzt eine unmittelbare Einwirkung auf das Kind voraus, die zumindest mitursächlich dafür ist, dass dieses die sexuelle Handlung vornimmt. Vollendet ist die Tat daher erst, wenn die Einwirkung tatsächlich zu der Vornahme der sexuellen Handlung geführt hat.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

645. BGH 2 StR 419/23 – Beschluss vom 13. Februar 2025 (LG Aachen)

Verfahrenshindernis; selbständige Einziehung (zeitliche Anwendbarkeit; Herrühren: teilweise Finanzierung von Immobilien mittels Bankdarlehen, Kette von Verwertungshandlungen, Vermischungsfälle, Teilkontamination, nicht völlig unerheblicher Anteil von aus rechtswidrigen Taten herrührenden Mitteln, verfassungsrechtliche Bedenken, rein vermögensordnender Charakter der Vermögensabschöpfung, Soll-Vorschrift, Verhältnismäßigkeit, Bemakelungsquote, Darstellungsanforderungen, Zweck der gewählten Finanzierungsform, Nutzung inkriminierter Gelder für Rückführung des Darlehens, Mieteinnahmen, Eigentumsгарantie).

Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG; § 76a Abs. 4 StGB; § 261 StGB; Art. 316h Satz 1 EGStGB; Art. 316k EGStGB; § 100 BGG

1. Die teilweise Finanzierung des Erwerbs mittels Bankdarlehen steht der Einziehung von Immobilien gemäß § 76a Abs. 4 Satz 1 StGB nicht grundsätzlich entgegen.

2. Der weit auszulegende Begriff des „Herrührens“ in § 76a Abs. 4 Satz 1 StGB erfasst auch eine Kette von Verwertungshandlungen, bei denen der ursprünglich bemakelte Gegenstand – gegebenenfalls mehrfach – durch einen anderen oder auch durch mehrere Surrogate ersetzt wird. Maßgeblich ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise, wonach Gegenstände dann als bemakelt anzusehen sind, wenn sie sich im Sinne eines Kausalzusammenhangs auf die Vortat zurückführen lassen, mithin ihre Ursache in der rechtswidrigen Tat haben.

3. In Fällen, in denen durch die Aufnahme eines Bankdarlehens möglicherweise legal erworbene und inkriminierte Geldmittel miteinander vermischt werden, ist der Einziehungsgegenstand nach den Grundsätzen zu bestimmen, die für den Geldwäschetatbestand bei „Teilkontamination“ entwickelt worden sind. Danach kommt es entscheidend

darauf an, dass der aus Vortaten herrührende Anteil bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht völlig unerheblich ist.

4. Verfassungsrechtlichen Bedenken, die darauf abstellen, dass die weite Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Herrühren“ unter Rückgriff auf die von der Rechtsprechung zur Begründung einer Strafbarkeit wegen Geldwäsche entwickelten Grundsätze dem rein vermögensordnenden Charakter der Vermögensabschöpfung in Fällen der sogenannten Mischfinanzierung zuwiderlaufen könnte, wird zumindest in Fällen, in denen sich die Vermischung legaler und illegaler Geldmittel als Folge nicht hinreichend aufklärbarer Straftaten der organisierten Kriminalität darstellt, dadurch Rechnung getragen, dass die Ausgestaltung der Norm als Soll-Vorschrift im Einzelfall unverhältnismäßige Einziehungsanordnungen verhindert.

5. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme kann anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu „Verschiebungsfällen“ bei der Dritteinziehung und zu § 74f Abs. 1 StGB auf das Ausmaß der Bösgläubigkeit des betroffenen Dritten, die Höhe der Bemakelungsquote und den aktuellen Verkehrswert des Einziehungsgegenstands abgestellt werden und zudem Berücksichtigung finden, wer wirtschaftlicher Eigentümer der bemakelten Sache ist und ob die in diese investierten Geldmittel „faktisch“ aus strafbaren Handlungen stammen, es sich mithin um inkriminierte Gelder handelt, die beispielsweise über eine Darlehenskonstruktion in den Wirtschaftskreislauf eingespeist werden.

6. Die Frage der Bemakelung ist grundsätzlich bezogen auf die einzelnen Einziehungsgegenstände zu prüfen, nicht nur allgemein für eine (Teil-)Kontamination des Vermögens der Einziehungsbeteiligten. Hierfür sind bei Grundstücken insbesondere Feststellungen zum Kaufpreis, zu der aufgenommenen Darlehenssumme, zu den Kaufnebenkosten und zu den Kosten der nachfolgenden

Unterhaltung der Grundstücke, einschließlich etwaiger Sanierungs- oder Modernisierungskosten erforderlich. Ferner ist zu prüfen, ob eine Finanzierungsform allein deshalb gewählt wurde, um aus deliktischen Quellen stammende Geldmittel in legale Finanzströme einzuschleusen. Daher fließen in die Bestimmung des Anteils der Bemakelung auch inkriminierte Gelder ein, die für die Rückführung des Darlehens, einschließlich etwaiger Sondertilgungen, genutzt werden. Dabei steht der Einsatz erzielter Mieteinnahmen für die Begleichung von Darlehensforderungen der Annahme einer Bemakelung des Grundstücks nicht entgegen. Um bei mischfinanzierten Vermögenswerten einen unverhältnismäßigen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Eigentumsgarantie des Artikel 14 Abs. 1 GG zu vermeiden, ist die Höhe des Anteils illegaler Geldmittel an den für jedes Grundstück gesondert zu erfassenden Gesamtaufwendungen genau in den Blick zu nehmen.

7. Die Bemakelungsquote dient maßgeblich der Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals „Herrühren“ in den sogenannten Vermischungsfällen und bildet einen gewichtigen Gesichtspunkt bei der sich im Rahmen der Ermessensausübung stellenden Frage der Verhältnismäßigkeit der Einziehung.

724. BGH 3 ARs 2/25 – Beschluss vom 15. April 2025

Anfrageverfahren zur erweiterten Einziehung (Vorhandensein des Einziehungsgegenstands im Vermögen des Betroffenen bei Begehung der Anknüpfungstat; Anfragebeschluss des 5. Strafsenats des BGH, Beschluss vom 3. März 2025 – 5 StR 312/23).
§ 73a Abs. 1 StGB; § 73 StGB; § 76a Abs. 4 StGB; § 132 Abs. 3 Satz 1 VG

Die erweiterte Einziehung eines durch oder für eine andere rechtswidrige Tat erlangten Gegenstands nach § 73a Abs. 1 StGB setzt nicht voraus, dass dieser bei Begehung der Anknüpfungstat im Vermögen des Betroffenen gegenständlich vorhanden war.

709. BGH 3 StR 173/24 – Urteil vom 19. März 2025 (OLG Dresden)

Beweiswürdigung (revisionsgerichtliche Überprüfung; Lückenhaftigkeit; Zweifel; Nichtberücksichtigung eines naheliegenden Tathergangs; Würdigung von DNA-Spuren); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (Rädelsführerschaft; Konkurrenzen); gefährliche Körperverletzung (lebensgefährliche Behandlung bei massiven Tritten gegen den Kopf); Strafzumessung (strafmildernde Wirkung einer außergewöhnlichen medialen Berichterstattung); Diebstahl mit Waffen.
§ 261 StPO; § 46 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 129 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 244 StGB

1. Medienberichterstattung über eine Straftat sowie die Person des Angeklagten stellt – selbst wenn sie „aggressiven und vorverurteilenden“ Charakter hat – zwar regelmäßig keinen bestimmenden Strafzumessungsgrund dar. Das Tatgericht kann eine mediale Berichterstattung jedoch strafmildernd berücksichtigen, wenn sie zum einen weit über das gewöhnliche Maß hinausgeht, das jeder Straftäter über sich ergehen lassen muss, und sich zum anderen

deshalb besonders nachteilig für den Angeklagten ausgewirkt hat. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der Angeklagte im Zuge einer intensiv verfahrensbegleitenden Berichterstattung mit vollem Namen genannt wird und unverpixelte Bilder von ihm veröffentlicht werden.

2. Der Strafbarkeit nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alternative 2 StGB steht nicht entgegen, dass sich die Diebstahlsstat gerade auf Werkzeuge bezieht. Es kann genügen, dass der Angeklagte die gefährlichen Werkzeuge als Tatbeute nach ihrem Ergreifen und damit bei einem Teil des Diebstahlsgeschehens – in einer Phase vor Tatbeendigung – bei sich führt.

707. BGH 3 StR 146/24 – Urteil vom 17. April 2025 (LG Trier)

Besondere Schwere der Schuld (Gesamtwürdigung; revisionsgerichtliche Kontrolle); Beschränkung der Revision.
§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB; § 344 StPO

1. Die Frage, ob die Schuld des Angeklagten besonders schwer wiegt, hat das Tatgericht aufgrund einer Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit zu beantworten. Entscheidend ist die Abwägung der im Einzelfall für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände.

2. Die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld kann dabei nur dann in Betracht kommen, wenn Umstände vorliegen, die Gewicht haben. Solche Umstände können beispielsweise die besondere Verwerflichkeit der Tatausführung oder der Motive, mehrere Opfer bei einer Tat, die Begehung mehrerer Mordtaten oder – im oder ohne Zusammenhang mit dem Mord begangene – weitere schwere Straftaten sein.

3. Bei der Nachprüfung der Entscheidung ist dem Revisionsgericht eine ins einzelne gehende Richtigkeitskontrolle versagt; insbesondere ist es gehindert, seine eigene Wertung an die Stelle derjenigen des Tatgerichts zu setzen. Es hat allerdings zu prüfen, ob das Tatgericht alle maßgeblichen Umstände bedacht und rechtsfehlerfrei abgewogen hat.

720. BGH 3 StR 546/24 – Beschluss vom 20. März 2025 (LG Mönchengladbach)

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Vorverurteilungen); Rechtsmittelbeschränkung (Erklärung durch Verteidigung).
§ 66 StGB; § 302 Abs. 2 StPO

1. Eine in einem früheren Verfahren ausgesprochene einheitliche Jugendstrafe nach § 31 JGG erfüllt die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB, wenn zu erkennen ist, dass der Täter wenigstens bei einer der ihr zugrundeliegenden Straftaten eine Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hätte, sofern sie als Einzeltat gesondert abgeurteilt worden wäre. Dies festzustellen ist tatgerichtliche Aufgabe, die der über die Sicherungsverwahrung entscheidenden Strafkammer obliegt.

2. Dabei hat das Tatgericht festzustellen, wie der Richter des Vorverfahrens die einzelnen Taten bewertet hat; es darf sich nicht an dessen Stelle setzen und im Nachhinein

eine eigene Strafzumessung vornehmen. Entsprechende Feststellungen muss das Tatgericht so belegen, dass eine ausreichende revisionsgerichtliche Überprüfung möglich ist.

564. BGH 4 StR 302/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Bochum)

Strafzumessung (lange Zeitspanne zwischen Tat und Urteil: sexueller Missbrauch von Kindern).
§ 46 StGB

Eine vom Täter nicht verschuldete lange Zeitspanne zwischen Tat und Urteil ist auch in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern ein bestimmender Strafzumessungsgesichtspunkt; vor allem dann, wenn der Angeklagte seither nicht mehr straffällig geworden ist.

627. BGH 2 StR 3/25 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Bonn)

Schuldpruch (Einfuhr von Betäubungsmitteln); Strafzumessung (Mittäterschaft: gerechtes Verhältnis der Strafen zueinander, Darstellungsanforderungen); Einziehung von Tatmitteln (Darstellungsanforderungen: Ermessensentscheidung).
§ 46 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 29 BtMG; § 267 Abs. 3 StPO

Zwar muss, auch wenn mehrere Angeklagte in einem Verfahren abgeurteilt werden, für jeden von ihnen die Strafe unter Abwägung aller in Betracht kommender Umstände aus der Sache selbst gefunden werden. Der Gesichtspunkt, dass gegen Mittäter verhängte Strafen auch in einem gerechten Verhältnis zueinander stehen sollen, kann aber nicht völlig unbeachtet bleiben. Deswegen müssen Unterschiede jedenfalls dann erläutert werden, wenn sie sich nicht aus der Sache selbst ergeben.

568. BGH 4 StR 47/24 – Beschluss vom 16. Januar 2025 (LG Duisburg)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Neufassung; Behandlungsprognose: Gesamtabwägung, Krankheitseinsicht, Therapieabbruch).
§ 64 StGB

Nach § 64 StGB nF darf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur angeordnet werden, wenn aufgrund „tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist“, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist des § 67d Abs. 1 Satz 1 oder 3 StGB zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen. Durch die Neufassung sind die Anforderungen an eine günstige Behandlungsprognose „moderat angehoben“ worden, indem jetzt eine „Wahrscheinlichkeit höheren Grades“ vorausgesetzt ist. Dabei ist die Beurteilung der Erfolgsaussicht im Rahmen einer richterlichen Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und aller sonst maßgeblichen, also prognosegünstigen und -ungünstigen Umstände vorzunehmen.

532. BGH 2 StR 350/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Köln)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Straferlass durch Amnestieregelung; nicht vollstreckte Strafe für Straftaten nach dem MedCanG oder KCanG; Absehen von Änderung des Strafausspruches).
§ 55 StGB; Art. 313 EGStGB; Art. 316p EGStGB; § 349 Abs. 2 StPO

Ein Straferlass im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 StGB tritt nicht nur als Folge eines Beschlusses nach § 56g Abs. 1 StGB, sondern auch durch eine Amnestieregelung ein. Dabei treten die Rechtswirkungen des Straferlasses nach Art. 313 Abs. 1 EGStGB unmittelbar kraft Gesetzes (ipso jure) ein, ohne dass es einer Entscheidung der Vollstreckungsbehörde bedarf.

721. BGH 3 StR 576/24 – Beschluss vom 15. April 2025 (LG Mönchengladbach)

Computerbetrug (Gesetzeskonkurrenzen); Führens eines verbotenen Gegenstands (Tenorierung im Urteil); Tateinheit; Einziehung des Wertes von Taterträgen (Verhältnis zur erweiterten Einziehung von Taterträgen).
§ 263a StGB; § 52 StGB; 73 StGB; § 73a StGB; § 73c StGB; § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

Der Betrag des nach § 73a StGB eingezogenen Geldes ist in bestimmten Fällen auf den nach § 73 Abs. 1, § 73c StGB eingezogenen Wert von Taterträgen anzurechnen. Denn der Umstand, dass das Gericht das Geld keiner konkreten Tat hat zuordnen können, bedingt, dass das Geld auch aus den abgeteilten Taten stammen könnte. Da der gleiche Vermögensvorteil nur einmal eingezogen werden darf, ist in solchen Konstellationen durch eine Minderung des nach § 73 Abs. 1, § 73c StGB einzuziehenden Wertes sicherzustellen, dass es nicht zu einer doppelten Abschöpfung kommt.

556. BGH 2 StR 571/24 – Beschluss vom 17. Dezember 2024 (LG Erfurt)

Gesamtstrafenbildung (Darstellungsmangel; Zäsurzeitpunkt).
§ 54 StGB; § 55 StGB

1. Bei einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung müssen die Urteilsgründe die einzelnen Taten, die Tatzeiten, (kurz) die ihnen zugrundeliegenden Lebenssachverhalte und die jeweils verhängten Einzelstrafen, das Datum der Verurteilung, gegebenenfalls das Datum der Berufungshauptverhandlung, den Eintritt der Rechtskraft sowie ihren Vollstreckungsstand mitteilen.

2. Liegen mehrere Vorverurteilungen vor, kommt es nach § 55 Abs. 1 Satz 2 StGB für eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung auf dasjenige Urteil in dem früheren Verfahren an, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmalig geprüft werden konnten. Das ist jede Entscheidung zur Schuld- und Straffrage, namentlich auch ein Berufungsurteil, wenn wenigstens noch über einen Teil des Strafausspruchs zu befinden war.

631. BGH 2 StR 80/25 – Beschluss vom 11. März 2025 (LG Kassel)

Adhäsionsentscheidung (Feststellungsinteresse: konkrete Möglichkeit eines zukünftigen Schadenseintritts, Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgelds,

psychische Beeinträchtigung, Angstzustände; Zinsanspruch: Berichtigung, Verschlechterungsverbot).
§ 358 Abs. 2 StPO; § 404 Abs. 2 StPO; § 406 Abs. 1 StPO; § 291 Satz 1 BGB; § 256 Abs. 1 ZPO

1. Macht ein Adhäsionskläger zukünftige materielle und immaterielle Schäden geltend, setzt das erforderliche Feststellungsinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO) die Möglichkeit eines zukünftigen Schadenseintritts voraus. Dafür genügt eine bloß abstrakt-theoretische Möglichkeit nicht; erforderlich ist vielmehr, dass aufgrund konkreter Anhaltspunkte bei verständiger Würdigung mit dem Eintritt eines zukünftigen Schadens wenigstens zu rechnen ist.

2. Verlangt der Geschädigte für erlittene Verletzungen ein Schmerzensgeld, so werden durch den Klageantrag nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgelds alle diejenigen Schadensfolgen bereits erfasst, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar sind oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann. Eine darüberhin- ausgehende Feststellungsklage erfordert deshalb die Wahrscheinlichkeit der Entstehung anderer als bereits bei der Bemessung des Schmerzensgeldes in den Blick genom- ener zukünftiger Schäden.

649. BGH 2 StR 474/24 – Beschluss vom 24. Oktober 2024 (LG Aachen)

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (fehlende Mitteilung des Führungsaufsichtsbeschlusses im Urteil); Schuldfähigkeit (Steuerungsfähigkeit); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: nicht erhebliche Anlass- staten, besondere Umstände, Verstoß gegen Führungs- aufsichtsweisungen, serielle Anlassstaten).

§ 145a StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB

Sind die Anlassstaten für eine Unterbringung in einem psy- chiatischen Krankenhaus nicht erheblich im Sinne von § 63 Satz 1 StGB, müssen besondere Umstände vorliegen, die die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge sei- nes Zustands erhebliche Taten begehen wird (§ 63 Satz 2 StGB). Bei den zu erwartenden Taten muss es sich um sol- che handeln, die geeignet erscheinen, den Rechtsfrieden schwer zu stören sowie das Gefühl der Rechtssicherheit erheblich zu beeinträchtigen, und damit zumindest dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sind. Die zu stellende Prognose ist auf der Grundlage einer umfas- senden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlassstat(en) zu

entwickeln und in den Urteilsgründen nachvollziehbar darzulegen.

656. BGH 2 StR 642/24 – Beschluss vom 26. März 2025 (LG Hanau)

Strafzumessung (Härtefallausgleich für Verurteilungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union).
§ 46 StGB; § 55 StGB

Bei der Strafzumessung sind etwaige Härten in den Blick zu nehmen, die durch die zusätzliche Vollstreckung von Strafen drohen, welche von Gerichten anderer Mitglied- staaten der Europäischen Union verhängt wurden, wenn diesbezüglich in zeitlicher Hinsicht die Voraussetzungen für eine Gesamtstrafenbildung nach § 55 StGB erfüllt wä- ren. Es gelten dieselben Grundsätze wie bei einer an sich gesamtstrafenfähigen, aus zufälligen Gründen aber nicht mehr berücksichtigungsfähigen inländischen Vorstrafe in Form eines Härteausgleichs.

722. BGH 3 StR 603/24 – Beschluss vom 19. März 2025 (LG Kleve)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Absehen von einer Begutachtung des Angeklagten; Evidenzfälle; eigene Angaben des Angeklagten).
§ 246a Abs. 1 Satz 2 StPO; § 64 StGB

1. Kann über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine im Raum stehende Maßregelanordnung nach § 64 StGB keine Klarheit gewonnen werden, weil die Erkenntnis- möglichkeiten des Tatgerichts nicht ausreichen, ist die Zu- ziehung eines Sachverständigen nach § 246a Abs. 1 Satz 2 StPO veranlasst. Dabei gehört es zu den Aufgaben des Sachverständigen, durch eine Befragung des Angeklagten im Rahmen der Exploration und die Auswertung von – ge- gebenenfalls noch herbeizuschaffendem – Aktenmaterial Defizite des Gerichts bei der Tatsachenfeststellung auszu- gleichen.

2. Eine Erfolgsaussicht i.S. des § 64 StGB kann bestehen, wenn zu erwarten ist, dass eine genügende Therapiemoti- vation im Rahmen des Maßregelvollzugs geweckt werden kann. Das Fehlen bisheriger eigenständiger Bemühungen des Angeklagten um eine Drogentherapie kann überdies nicht mit einer verfestigten Therapieunwilligkeit gleichge- setzt werden. Im Übrigen kann eine bekundete Therapie- unwilligkeit zwar im Einzelfall durchaus ein gewichtiges Indiz gegen eine Erfolgsaussicht sein, doch genügt sie nicht, um eine Ausnahme von der grundsätzlichen Begut- achtungspflicht zu rechtfertigen.

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

635. BGH 2 StR 232/24 – Beschluss vom 13. März 2025 (LG Köln)

BGHSt; BGHR; zwangsweises Führen eines Fingers auf den Fingerabdrucksensor eines Mobiltelefons (Ermächtigungsgrundlage: erkennungsdienstliche Maßnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung, neuartige technische Ermittlungsmöglichkeiten, biometrische Entsperrung, getrennte Beurteilung von Entsperrung und Auslesung; Vereinbarkeit mit Grundrechten: Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Selbstbelastungsfreiheit; Vereinbarkeit mit Unionsrecht: Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten, RL 2016/680/EU, Vorbehalt des Gesetzes; Anordnungscompetenz: Richtervorbehalt, Durchsuchung, Auffindungsvermutung hinsichtlich Mobiltelefonen; Verhältnismäßigkeit; Beweisverwertungsverbot: Abwägungslösung); Beschlagnahme (Daten auf Mobiltelefonen: Vereinbarkeit mit RL 2016/680/EU, Bestimmtheit des Verwendungszwecks, Verhältnismäßigkeit, keine Beschränkung auf schwere Kriminalität, Durchsicht von elektronischen Speichermedien; fehlende richterliche Anordnung; Beweisverwertungsverbot, Verwertungswiderspruch); Verstoß gegen das Berufsverbot (Konkurrenzen: mehrere Verstöße, Tateinheit, Herstellen kinderpornographischer Inhalte bei Gelegenheit einer Betreuungshandlung, Tateinheit, keine Verklammerung); Herstellen kinderpornographischer Schriften; Besitz kinderpornographischer Schriften (unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung; Strafklageverbrauch).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 103 Abs. 3 GG; Art. 7 GRC; Art. 8 GRC; Art. 52 Abs. 1 GRC; RL 2016/680/EU; § 81b Abs. 1 StPO; § 94 StPO; § 98 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 102 StPO; § 105 Abs. 1 StPO; § 110 StPO; § 261 StPO; § 52 StGB; § 145c StGB; § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F.; § 184b Abs. 3 StGB a.F.

1. Der Versuch der Ermittlungsbehörden, Zugang zu den auf einem Mobiltelefon eines Beschuldigten gespeicherten Daten durch zwangsweises Auflegen von dessen Finger auf den Fingerabdrucksensor zu erlangen, ist von § 81b Abs. 1 StPO in Verbindung mit §§ 94 ff. StPO als Ermächtigungsgrundlage jedenfalls dann gedeckt, wenn eine zuvor nach §§ 102, 105 Abs. 1 StPO richterlich angeordnete Durchsuchung gerade auch dem Auffinden von Mobiltelefonen dient und der beabsichtigte Datenzugriff trotz seiner Eingriffsintensität verhältnismäßig ist. (BGHSt)

2. Dient das zwangsweise Entsperrn eines Mobiltelefons den Strafverfolgungsbehörden dazu, für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen Zugang zu den auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten zu erlangen, ist der Anwendungsbereich der RL 2016/680/EU eröffnet. (Bearbeiter)

3. Die RL 2016/680/EU steht indes dem einwilligungslosen Entsperrn eines Mobiltelefons mittels Fingerabdruck nicht generell entgegen. Die nach der RL 2016/680/EU zulässigen Einschränkungen des in Art. 8 GRC vorgesehenen Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und des durch Art. 7 GRC geschützten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens sind im Einklang mit den Anforderungen von Art. 52 Abs. 1 GRC auszulegen. Bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen polizeilicher Ermittlungen zur Ahndung einer Straftat – wie einem Versuch, auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten zuzugreifen – ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie einer anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 GRC tatsächlich entspricht. (Bearbeiter)

4. Das zwangsweise Führen des Fingers auf den Fingerabdrucksensor eines Mobiltelefons, um Zugriff auf die darauf befindlichen Daten zu erlangen, ist eine Maßnahme von besonderer Eingriffsintensität. Dies folgt allerdings nicht schon aus dem Vorgang selbst; die Maßnahme geht nach ihrem äußeren Erscheinungsbild und dem damit verbundenen Eingriff in die körperliche Sphäre des Beschuldigten für sich genommen nicht mit erheblichen Belastungen einher. (Bearbeiter)

5. Dass der Körper des Beschuldigten dadurch, dass sein Finger als „Schlüssel“ zur Entsperrung des Mobiltelefons verwendet wird, zum Mittel der Überführung werden kann, verletzt nicht die Selbstbelastungsfreiheit des Beschuldigten. (Bearbeiter)

6. Der einwilligungslose Zugriff auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten stellt einen schwerwiegenden oder sogar besonders schwerwiegenden Eingriff in das Recht des Beschuldigten auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie in die auch von Art. 7 und 8 GRC verbürgten Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens beziehungsweise auf Schutz personenbezogener Daten dar. (Bearbeiter)

7. Bei allen Maßnahmen, die mit einem Eingriff in höchstpersönliche Lebensbereiche verbunden sein können, kann und muss bei Vornahme der Ermittlungsmaßnahme – etwa bei der Durchsicht der auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten – die Gewinnung überschüssiger und vertraulicher, für das Verfahren aber bedeutungsloser Informationen im Rahmen des Vertretbaren vermieden werden, sofern nicht die Ermittlungen die umfassende Ausforschung der allgemeinen Lebensführung des Beschuldigten erfordern und sich eine solche Maßnahme unter Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs als angemessen erweist. Insoweit begrenzt die Beweiserheblichkeit im jeweiligen Einzelfall den zulässigen Umfang von

Ermittlungsmaßnahmen; die grundsätzliche Zulässigkeit einer Maßnahme, um sich Zugriff auf beweiserhebliche Daten zu verschaffen, wird dadurch nicht in Frage gestellt. (Bearbeiter)

8. Gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die zwangsweise Entsperrung eines biometrisch gesperrten Mobiltelefons mit dem Finger der beschuldigten Person ist § 81b Abs. 1 StPO in Verbindung mit §§ 94 ff. StPO. (Bearbeiter)

9. § 81b Abs. 1 StPO ist nicht auf bestimmte erkennungsdienstliche Maßnahmen beschränkt, sondern umfasst auch solche Maßnahmen, die allgemein zum Beweis der Schuld oder Unschuld des Beschuldigten dienen. Die Vorschrift will durch die Aufnahme der „ähnlichen Maßnahmen“ in den Gesetzeswortlaut dem Gesetzesanwender einen weitreichenden, dem jeweiligen Stand der Technik im Rahmen neuer Entwicklungen angepassten Handlungsspielraum mit Blick auf die zulässigen Ermittlungsmöglichkeiten einräumen. (Bearbeiter)

10. Der Zulässigkeit der zwangsweisen Entsperrung eines biometrisch gesperrten Mobiltelefons mit dem Finger der beschuldigten Person steht nicht entgegen, dass § 81b Abs. 1 StPO den durch den Fingerabdruck ermöglichten Zugriff auf die Daten des Mobiltelefons erfasst, sondern nur zur Vornahme des eigentlichen Entsperrvorgangs des Mobiltelefons ermächtigt. Das Auslesen des Mobiltelefons als Ziel der Entsperrung ist eine dem Entsperren nachfolgende Maßnahme, die selbstständig an den für sie geltenden Regeln gemessen werden kann. Insoweit wird § 81b Abs. 1 StPO flankiert durch § 110 Abs. 1 und 3, § 94 Abs. 1 und 2 StPO, die – wie bei nicht mit PIN oder Fingerabdrucksensor gesicherten Daten – ergänzende Rechtsgrundlage für die Auslesung des Mobiltelefons und die anschließende Sicherung der Daten sind. (Bearbeiter)

11. Die auf Mobiltelefonen gespeicherten Daten sind gemäß § 94 Abs. 1 StPO beschlagnahmefähig. Die regelhaft vor der Beschlagnahme erfolgende Durchsicht der auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten kann im Einklang damit auf § 110 StPO gestützt werden. §§ 94 ff. StPO und §§ 102 ff. StPO genügen auch den verfassungsrechtlichen und den sich aus der RL 2016/680/EU ergebenden Anforderungen hinsichtlich der Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und den hierauf gespeicherten Daten. Die strafprozessualen Beschlagnahmeregungen genügen der insbesondere für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geltenden Vorgabe, wonach der Gesetzgeber den Verwendungszweck der erhobenen Daten bereichsspezifisch und präzise bestimmen muss. (Bearbeiter)

12. Darüber hinaus ist der auf §§ 94 ff., §§ 102 ff. StPO gestützte staatliche Zugriff auf Datenträger durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Bei der Abwägung sind einerseits das staatliche Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung (die Sicherung des Rechtsfriedens durch Strafrecht, die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung wie auch der Freispruch des Unschuldigen sind seit jeher staatliche Kernaufgaben), andererseits die geschützten Rechtsgüter der von der Maßnahme Betroffenen gegenüberzustellen. Hierbei ist der besonderen Eingriffsintensität beim Zugriff auf ein Mobiltelefon

Rechnung zu tragen. Die Schwere der Straftat, die Gegenstand der Ermittlungen ist, stellt dabei einen zentralen Parameter dar. Maßgebend ist, wie sich das Gewicht der Straftat im Einzelfall darstellt. Bestimmende Gesichtspunkte sind daneben der Grad des Tatverdachts und die potentielle Beweisbedeutung der auf dem Mobiltelefon vermuteten Daten. In Betracht zu ziehen ist auch, ob die in Rede stehenden Straftaten mittels eines Mobiltelefons begangen oder angebahnt wurden. Steht die zu ermittelnde Straftat in keinem Bezug zum Mobiltelefon und/oder den darauf zu vermutenden Daten oder ist der mittels zwangsweise herbeigeführtem Fingerabdruck erlangte Datenzugriff aus anderen Gründen unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und der Erfordernisse der Untersuchung nicht gerechtfertigt, ist er nach der Strafprozessordnung unzulässig. (Bearbeiter)

13. Der Zulässigkeit der zwangsweisen Entsperrung eines biometrisch gesperrten Mobiltelefons mit dem Finger der beschuldigten Person steht nicht entgegen, dass § 81b Abs. 1 StPO nicht auf bestimmte (schwere) Straftaten beschränkt ist. RL 2016/680/EU fordert nicht, dass der Zugang zu auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten nur zur Bekämpfung bestimmter, schwerer Kriminalität zugelassen wird. (Bearbeiter)

13. Eine im Lichte der RL 2016/680/EU gebotene gesetzliche Eingriffsermächtigung (Gesetzesvorbehalt) wird an sie zu stellenden Erfordernissen auch dann gerecht, wenn sie – wie die §§ 81b Abs. 1, 94 ff., 102 ff. StPO – die Begrenzung der Eingriffsbefugnisse einer aufgrund objektiv nachvollziehbarer Umstände des Einzelfalles vorzunehmenden, gesetzlich verankerten Zweckbindung und Verhältnismäßigkeitsprüfung und deren gerichtlicher Überprüfung überantwortet. (Bearbeiter)

14. Im Lichte der RL 2016/680/EU und mit Blick auf die besondere Eingriffsintensität erfordert der Zugang zu den auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten – außer in hinreichend begründeten Eilfällen – eine vorherige Kontrolle durch ein Gericht, um zu gewährleisten, dass der den Datenzugriff begrenzende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall durch eine Gewichtung aller relevanten Gesichtspunkte gewahrt wird. Dies wird durch eine nach §§ 102, 105 Abs. 1 StPO – bei hinreichendem Tatverdacht und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit – richterlich angeordnete Durchsichtung gewährleistet, die gerade auch dem Auffinden von Mobiltelefonen dient. (Bearbeiter)

15. Dem Strafverfahrensrecht ist ein allgemein geltender Grundsatz, dass jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich ziehe, fremd. Vielmehr ist die Frage jeweils nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Verbots und des Gewichts des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Auch wenn die Strafprozessordnung nicht auf Wahrheitsforschung um jeden Preis gerichtet ist, schränkt ein Beweisverwertungsverbot eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts ein, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind. Daran gemessen bedeutet ein Beweisverwertungsverbot

eine Ausnahme, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist. (Bearbeiter)

16. Mehrere Verstöße gegen das Berufsverbot stellen nur eine Tat im materiellrechtlichen Sinne dar. Dem Tatbestandsmerkmal des „Ausübens“ ist ein Dauerelement immanent, welches dazu führt, dass jedes Ausüben einer Tätigkeit im Rahmen der Berufsausübung Teil der Tatbestandserfüllung ist und die Tat erst beendet ist, wenn die verbotene Berufsausübung eingestellt wird. Das ist der Fall, wenn die verbotene Berufsausübung aufgegeben oder für eine Zeitspanne unterbrochen wird, die sich von gewöhnlichen Unterbrechungen wesentlich unterscheidet. (Bearbeiter)

17. Die Möglichkeit einer Tateinheit durch Verklammerung besteht nur dann, wenn die Ausführungshandlungen zweier oder mehrerer an sich getrennt verwirklichter Delikte zwar nicht miteinander, wohl aber mit der Ausführungshandlung eines dritten Tatbestandes (teil-)identisch sind. (Bearbeiter)

18. Alleine aus dem Umstand, dass bei Gelegenheit einer Betreuungshandlung kinderpornographische Lichtbilder hergestellt wurden (§ 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F.), folgt nicht, dass letzterer Tat ein eigenständiges Gewicht zukommt und von Tatmehrheit auszugehen ist. Vielmehr sind hier die allgemeinen Grundsätze der Tateinheit nach § 52 StGB anzuwenden. Verklammerungsgrundsätze sind demgegenüber nicht anzuwenden, wenn neben dem Verstoß gegen das Berufsverbot nur eine weitere Straftat begangen wurde. (Bearbeiter)

19. Eine unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung des Kindes im Sinne des § 184b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StGB erfordert eine Darstellung, die offenkundig ein altersunangemessenes und sexuell anbietendes Verhalten zeigt. Maßgeblich ist die Zielsetzung, die für einen objektiven Betrachter ohne eigene pädophile Neigung erkennbar sein muss. Durch die Art der Körperhaltung – unter Umständen verbunden mit aufreizender Bekleidung und Accessoires – muss die unnatürliche Geschlechtsbezogenheit auch für einen solchen Betrachter eindeutig zum Ausdruck kommen. (Bearbeiter)

729. BGH StB 8/25 – Beschluss vom 3. April 2025 (OLG Dresden)

BGHR; Untersuchungshaftbefehl (Gegenstandslosigkeit mit Rechtskraft der Verurteilung); Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls (Regelungsdefizit für Fortgeltung von Maßnahmen und Anordnungen nach Rechtskraft der Verurteilung); Vorbehalt des Gesetzes im Strafverfahrensrecht.

§ 112 StPO; § 116 Abs. 1 StPO; § 123 Abs. 1 Nr. 2 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; Art. 20 Abs. 3 GG.

1. Ein Untersuchungshaftbefehl erledigt sich mit Rechtskraft der Verurteilung auch dann, wenn er zuletzt gemäß § 116 Abs. 1 StPO außer Vollzug gesetzt war. (BGHR)

2. Die sich hieran anschließende Rechtsfrage, ob – und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage – gemäß § 116 Abs. 1 StPO angeordnete Maßnahmen bei Rechtskraft einer

Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe fortgelten und Anweisungen vom in Freiheit befindlichen Verurteilten weiterhin zu erfüllen sind beziehungsweise eine Sicherheitsleistung nach § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StPO gegebenenfalls noch für verfallen erklärt werden kann, ist umstritten. Denn die Strafprozessordnung verhält sich hierzu jedenfalls nicht in der angesichts der Grundrechtsrelevanz von Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO gebotenen Klarheit. (Bearbeiter)

3. Überwiegend wird in der obergerichtlichen Judikatur und im Schrifttum die Rechtsauffassung vertreten, zwar erledige sich jeder Untersuchungshaftbefehl mit Urteilsrechtskraft. Aus § 123 Abs. 1 Nr. 2 StPO ergebe sich jedoch, dass im Falle eines zuletzt außer Vollzug gesetzten Haftbefehls Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO bei Rechtskraft der Verurteilung isoliert fortgölten und Anweisungen vom Verurteilten weiterhin zu erfüllen seien, um die Strafvollstreckung zu sichern. Dieser Rechtsansicht steht allerdings entgegen, dass § 123 Abs. 1 Nr. 2 StPO keine explizite Weitergeltungsanordnung enthält und deshalb zumindest zweifelhaft erscheint, ob der mit Maßnahmen nach § 116 Abs. 1 StPO verbundene Grundrechtseingriff hierdurch nach Urteilsrechtskraft eine hinreichende gesetzliche Fundierung erfährt. (Bearbeiter)

4. Als lückenhaft erweist sich das Regelungsgefüge der Strafprozessordnung in diesem Zusammenhang zudem deshalb, weil unklar bleibt, welcher Richter für eine konstitutiv wirkende Aufhebung von Anordnungen nach § 116 Abs. 1 StPO bei Beginn des Strafvollzugs beziehungsweise für die Entscheidung über ein Rechtsmittel gegen eine solche Anordnung in der Zeit zwischen Rechtskraft des Urteils und der Aufnahme des Verurteilten in den Strafvollzug zuständig sein soll. Für die Annahme, trotz Urteilsrechtskraft sei hierzu das nach § 126 StPO zuständige Gericht der letzten Tatsacheninstanz berufen, fehlt es an einer gesetzlichen Basis. (Bearbeiter)

710. BGH 3 StR 230/24 – Beschluss vom 5. März 2025 (LG Trier)

BGHR; sachliche Zuständigkeit einer Jugendkammer (revisionsrechtliche Willkürkontrolle; Übernahme bei besonderem Umfang nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht); gesetzlicher Richter.

§ 40 Abs. 2 JGG; § 41 Abs. 1 Nr. 2 JGG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

1. Die Jugendkammer kann ihre sachliche Zuständigkeit nur nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht mit dem besonderen Umfang der Sache begründen, nicht aber im Falle einer bei ihr erhobenen Anklage. (BGHR)

2. Nach § 269 StPO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 JGG schließt die weitergehende sachliche Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung die dahinter zurückbleibende des Gerichts niederer Ordnung mit ein, so dass die angenommene sachliche Zuständigkeit der großen Jugendkammer anstatt derjenigen des Jugendschöffengerichts grundsätzlich im Revisionsverfahren unbeachtlich ist. Dies erfährt jedoch vor dem Hintergrund des Rechts auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG eine Einschränkung, wenn die Rechtsanwendung auf objektiver Willkür beruht. (Bearbeiter)

3. Allein die fehlerhafte Auslegung eines Gesetzes macht eine Gerichtsentscheidung jedoch noch nicht willkürlich. Das ist vielmehr erst dann der Fall, wenn die Rechtslage in krasser Weise verkannt wird. Eine gerichtliche Zuständigkeitsbestimmung darf sich deshalb bei Auslegung und Anwendung der Zuständigkeitsnormen nicht so weit von dem Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernen, dass sie nicht mehr zu rechtfertigen ist. Dies ist nicht gegeben, wenn sich das Gericht mit der Rechtslage eingehend auseinandergesetzt hat und seine Auffassung nicht jeden sachlichen Grundes entbehrt. Unter diesen Umständen genügt selbst eine objektiv falsche Anwendung von Zuständigkeitsnormen regelmäßig nicht für eine Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. (Bearbeiter)

4. Angesichts des eindeutigen Wortlauts von § 41 Abs. 1 Nr. 2 JGG ist es erforderlich, dass die Sache wegen ihres besonderen Umfangs im Zwischenverfahren gemäß § 40 Abs. 2 JGG der Jugendkammer vom Vorsitzenden des Jugenderschöffengerichts zur Übernahme vorgelegt wird. (Bearbeiter)

5. Für eine analoge Anwendung von § 41 Abs. 1 Nr. 2 JGG im Fall einer unmittelbaren Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft bei einer großen Jugendkammer besteht wegen des Gesetzeswortlauts und der -genese kein Raum. Die einfachgesetzlichen Regelungen zur erstinstanzlichen sachlichen Zuständigkeit werden maßgeblich durch die verfassungsrechtliche Garantie des gesetzlichen Richters in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt und sind im Jugendgerichtsgesetz für die Jugendkammer abschließend in § 41 Abs. 1, § 108 Abs. 1, 3 Satz 2 JGG geregelt. Diese gesetzlichen Vorgaben würden umgangen, wenn das im Zeitpunkt der Eröffnung für die Entscheidung zuständige Tatgericht durch eine analoge Anwendung dieser Normen Ausnahmen hiervon schaffen könnte. (Bearbeiter)

661. BGH 4 StR 29/25 – Beschluss vom 26. März 2025 (LG Deggendorf)

Ausschluss des Angeklagten von einer Zeugenvernehmung (Ausschluss auch von der Inaugenscheinnahme des äußeren Erscheinungsbildes des Zeugen: Anwesenheitsrecht des Angeklagten, Anspruch auf rechtliches Gehör, Recht auf angemessene Verteidigung, Schutz des Zeugen vor Retraumatisierung, Abgrenzung von Vernehmung und Augenschein).

Art. 103 Abs. 1 GG; Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK; § 86 StPO; § 247 Satz 2 StPO; § 338 Nr. 5 StPO

1. Dem Recht des Angeklagten auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, das ihm aufgrund seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und angemessene Verteidigung in Art. 103 Abs. 1 GG sowie durch Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK garantiert wird, kommt eine hohe Bedeutung zu. Es kann daher nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, in denen andere gewichtige Belange entgegenstehen und eine Einschränkung seiner grundsätzlich zu gewährleistenden Anwesenheit verlangen, eingeschränkt werden.

2. Für die Ausnahme des § 247 Satz 2 StPO ist grundsätzlich mit Blick auf die Bedeutung des Anwesenheitsrechts des Angeklagten eine restriktive Auslegung geboten. Der mit einem Ausschluss zwangsläufig verbundene Eingriff in die Autonomie des Angeklagten ist aus Gründen der

Verhältnismäßigkeit auf solche Verfahrenshandlungen zu beschränken, bei denen der Schutzzweck den Ausschluss unbedingt erfordert.

3. Der Zeugen- und Opferschutz im Fall des § 247 Satz 2 StPO kann es jedoch gebieten, den Vernehmungsbegriff auf die Inaugenscheinnahme des äußeren Erscheinungsbildes des Zeugen zu erstrecken. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn bei einem Zeugen im Fall einer Konfrontation mit dem Angeklagten ein hohes Risiko für eine Retraumatisierung besteht. In diesen Fällen ist es zur Vermeidung jedweden Zusammentreffens von Angeklagtem und zu schützendem Zeugen regelmäßig unabdingbar, den Angeklagten auch von der Augenscheinnahme des Zeugen auszuschließen.

4. Das Betrachten der äußeren Erscheinung im Sinne der sich offen darbietenden Körperbeschaffenheit eines Zeugen während seiner Befragung gehört zur Vernehmung. Eines förmlichen Augenscheins bedarf es dazu nicht. Für die Frage, ob der Ausschluss des Angeklagten von der gesamten Zeugenvernehmung einschließlich Inaugenscheinnahme rechtmäßig war, kann deshalb dahinstehen, ob im jeweiligen Einzelfall eine eigenständige Inaugenscheinnahme stattgefunden hat.

518. BGH 5 StR 682/24 – Beschluss vom 10. März 2025 (LG Berlin I)

Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts des behandelnden Arztes (einstweilige Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus; Vernehmung als Zeuge; Sachverständiger).

§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO; § 81 StPO; § 126a Abs. 1 StPO

1. Zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO oder der Gutachtenerstattung nach § 76 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO ist ein Arzt hinsichtlich solcher Tatsachen nicht berechtigt, die er im amtlichen Auftrag anlässlich einer strafprozessual angeordneten Untersuchung (vgl. etwa § 81, § 81a StPO) wahrgenommen oder ermittelt hat, zu deren Duldung der Untersuchung verpflichtet war.

2. Eine die erforderliche Zustimmung zur Preisgabe von Geheimnissen nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO ersetzende Duldungspflicht enthält auch die Anordnung der einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 126a Abs. 1 StPO, denn sie dient zugleich der Beobachtung zur Vorbereitung eines Gutachtens und macht deshalb eine zusätzliche Anordnung nach § 81 StPO überflüssig. Dies gilt nicht nur in den Fällen, in denen der Behandler im Erkenntnisverfahren zum Sachverständigen bestellt wird, sondern auch, wenn ein externer Sachverständiger bestellt und der Behandler lediglich als Zeuge vernommen wird.

510. BGH 5 StR 287/24 – Beschluss vom 27. Februar 2025 (LG Leipzig)

Anforderungen an die Unverzüglichkeit eines Ablehnungsgesuchs wegen Befangenheit während laufender Hauptverhandlung.

§ 25 StPO

Nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 StPO sind während laufender Hauptverhandlung eintretende Befangenheitsgründe unverzüglich geltend zu machen. An die Auslegung des Begriffs „unverzüglich“ ist im Interesse einer zügigen Durchführung des Verfahrens ein strenger Maßstab anzulegen. Die Ablehnung muss zwar nicht sofort, aber ohne schuldhaftes Zögern, mithin ohne unnötige, nicht durch die Sachlage begründete Verzögerungen geltend gemacht werden.

611. BGH 4 StR 371/24 – Beschluss vom 25. Februar 2025 (LG Meiningen)

Beweisantrag (Abgrenzung zum Beweisermittlungsantrag: Zeuge).
§ 244 Abs. 3 StPO

In einem Beweisantrag ist der Zeuge als Beweismittel grundsätzlich mit vollständigem Namen und genauer Anschrift zu benennen. Nur wenn der Antragsteller dazu nicht in der Lage ist, genügt es, im Einzelnen den Weg zu beschreiben, auf dem die Person des Zeugen zuverlässig ermittelt werden kann. Die Vorlage eines Lichtbildes der Beweisperson genügt insofern nicht.

609. BGH 4 StR 351/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Münster)

Verwerfung eines Antrags auf Entscheidung des Revisionsgerichts als unzulässig (Verfristung; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Zustellung des Verwerfungsbeschlusses, fehlende Revisionsbegründung).

§ 35 StPO; § 44 StPO; § 45 StPO; § 145a StPO; § 344 StPO; § 346 StPO

Allein der Umstand, dass dem Angeklagten im Rahmen der Unterrichtung über die Zustellung gemäß § 145a Abs. 3 Satz 1 StPO keine Rechtsmittelbelehrung erteilt worden ist, führt nicht ohne weiteres dazu, dass ihn an der Versäumung der Frist kein Verschulden trifft. Bei einer Unterrichtung über eine Zustellung an den Verteidiger gemäß § 145a Abs. 3 StPO ist eine Belehrung des Angeklagten grundsätzlich nicht erforderlich.

725. BGH StB 10/25 – Beschluss vom 20. März 2025 (Kammergericht)

Besetzungseinwand; Feststellung des Verhinderungsfalls (eingeschränkte Kontrolle des Rechtsmittelgerichts).

§ 222b StPO; § 135 Abs. 2 Nr. 3 GVG; § 21e GVG

1. Das Rechtsmittelgericht überprüft auf einen Besetzungseinwand nicht, ob die tatsächlichen Umstände zutreffen, auf welche die Feststellung des Verhinderungsfalls gestützt worden ist. Es ist vielmehr ausgehend von den der Entscheidung über das Vorliegen eines Vertretungsfalls zu Grunde gelegten tatsächlichen Umständen auf die Kontrolle beschränkt, ob der Rechtsbegriff der Verhinderung verkannt worden ist. Geprüft wird mithin, ob rechtlich ein Verhinderungsfall vorgelegen hat, nicht aber, ob die Verhinderung tatsächlich bestanden hat.

2. Der Umfang der Kontrolle ist weiter begrenzt auf eine Vertretbarkeits- beziehungsweise Willkürprüfung; das Rechtsmittelgericht nimmt eine Willkürkontrolle, nicht jedoch eine umfassende Richtigkeitskontrolle vor. Der

Überprüfung unterliegt allein, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Vertretungsfalls unter Berücksichtigung der Bedeutung und Tragweite der Gewährleistung des in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verankerten Rechts auf den gesetzlichen Richter grundlegend verkannt worden sind und die Entscheidung objektiv willkürlich erscheint.

3. Zuständig für die Feststellung der Verhinderung ist der Präsident oder sein nach § 21h GVG bestimmter Vertreter, wenn ein Richter aus einem anderen Spruchkörper heranzuziehen ist.

4. Hinsichtlich der Vertretbarkeit und Willkürfreiheit der Entscheidung kann es im Einzelfall keinen Bedenken begegnen, wenn der Präsident eine Verhinderung eines in Vollzeit tätigen Richters feststellt, weil dieser aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer Hauptverhandlung teilnehmen kann. Denn andere richterliche Tätigkeiten als die Mitwirkung an einer besonders zeitintensiven Hauptverhandlung lassen sich naheliegender auch mit gesundheitlichen Einschränkungen wahrnehmen, etwa indem regelmäßig mit körperlicher Bewegung verbundene Arbeitspausen eingelegt werden.

728. BGH StB 16/25 – Beschluss vom 15. Mai 2025 (Hanseatisches OLG in Hamburg)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers (Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts; besonderer Umfang des Verfahrens; besondere Schwierigkeit des Verfahrens; Verfahrenssicherung; Möglichkeit des Ausfalls eines Pflichtverteidigers).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO, § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG

Ein erster Pflichtverteidiger hat es nicht in der Hand, durch die Annahme weiterer Mandate die Bestellung eines zweiten zu erzwingen.

646. BGH 2 StR 419/24 – Beschluss vom 9. April 2025 (LG Bonn)

Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatz (unzulässige Wiederherstellung der Öffentlichkeit vor Gewährung des letzten Wortes: Beruhen).

§ 171b GVG; § 337 StPO; § 338 StPO

1. Die unzulässige Wiederherstellung der zuvor ausgeschlossenen Öffentlichkeit zwischen Schlussanträgen und der Gewährung des letzten Wortes begründet keinen absoluten Revisionsgrund im Sinne des § 338 Nr. 6 StPO.

2. Die Verurteilung kann jedoch auf dem Rechtsfehler beruhen, soweit das Gericht seine Überzeugung ausschließlich auf die Aussage des Zeugen gestützt hat, dessen Vernehmung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, soweit nicht auszuschließen ist, dass der sich zuvor schweigend verteidigende Angeklagte bei seinem letzten Wort in öffentlicher Sitzung ihn begünstigende Umstände zur Sache vorgebracht hätte, die Einfluss auf die Beweiswürdigung und damit den Schuldspruch gehabt hätten, und soweit möglich erscheint, dass der Angeklagte aufgrund der wiederhergestellten Öffentlichkeit gehemmt

war, sich zu Umständen zu äußern, die auch seinen persönlichen Lebensbereich betreffen.

558. BGH 2 ARs 13/25 2 AR 22/25 – Beschluss vom 13. Februar 2025

Übertragung der Untersuchung und Entscheidung (Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände: Jugendsache, Bußgeldverfahren, Übertragung vor Beginn der Hauptverhandlung).

§ 12 StPO; § 411 StPO; § 46 OWiG; § 68 OWiG; § 69 OWiG; § 71 OWiG; § 42 JGG

1. Auch in einem Bußgeldverfahren ist gem. § 12 Abs. 2 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG die Übertragung eines Verfahrens auf ein anderes Gericht erst zulässig, wenn die auf rechtzeitigen Einspruch anberaumte Hauptverhandlung begonnen hat. Solange die Staatsanwaltschaft nach Vorlage der Akten an das Gericht gemäß § 71 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 411 Abs. 3 Satz 1 und 2 StPO die Klage bis zum Beginn der Hauptverhandlung ohne Zustimmung des Betroffenen (vgl. § 303 Satz 1 StPO) zurücknehmen und damit das Verfahren auf die Ebene der Staatsanwaltschaft zurückbringen kann, besteht keine Übertragungsmöglichkeit nach § 12 Abs. 2 StPO.

2. Dies gilt auch für die Abgabe des Verfahrens im Jugendstrafverfahren gemäß § 42 Abs. 3 JGG.

516. BGH 5 StR 649/24 – Urteil vom 25. März 2025 (LG Hamburg)

Anforderungen an das freisprechende Urteil (geschlossene Darstellung der als erwiesen angesehenen Tatsachen; Feststellungen zu persönlichen Verhältnissen).

§ 267 Abs. 5 StPO

1. In einem freisprechenden Urteil sind regelmäßig in einer geschlossenen Darstellung die als erwiesen angesehenen Tatsachen festzustellen, bevor in der Beweiswürdigung darzulegen ist, aus welchen Gründen die für einen Schuldspruch erforderlichen zusätzlichen Feststellungen nicht getroffen werden können. Denn es ist Aufgabe der Urteilsgründe, dem Revisionsgericht auf diese Weise eine umfassende Nachprüfung der freisprechenden Entscheidung zu ermöglichen.

2. Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten sind in erster Linie bei verurteilenden Erkenntnissen notwendig, um nachvollziehen zu können, ob das Tatgericht die wesentlichen Anknüpfungstatsachen für die Strafzumessung (§ 46 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 StGB) ermittelt und berücksichtigt hat. Sie sind jedoch auch bei freisprechenden Urteilen erforderlich, wenn diese Verhältnisse für die Beurteilung des Tatvorwurfs eine Rolle spielen können. Das kann beim Vorwurf des Betäubungsmittelhandels etwa dann der Fall sein, wenn Erkenntnisse zu den Lebens- und Einkommensverhältnissen des Angeklagten Hinweise auf eine etwaige Verstrickung in ein dem Drogenhandel nahestehendes Milieu ergeben können.

583. BGH 2 StR 414/24 – Beschluss vom 28. Januar 2025 (LG Frankfurt am Main)

Zurückweisung einer Anhörungsrüge (Verwerfung der Revision ohne Begründung).

Art. 103 Abs. 1 GG; § 356a StPO

Eine Begründung des die Revision verwerfenden Beschlusses ist nicht erforderlich; sie ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten. Dies gilt auch dann, wenn der Beschwerdeführer in einer Gegenerklärung zur Antragschrift des Generalbundesanwalts weitere Ausführungen macht.

677. BGH 5 StR 213/25 – Beschluss vom 6. Mai 2025 (LG Leipzig)

Keine Überleitung des Strafverfahrens in ein Sicherungsverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens.

§ 413 StPO

Die Überleitung eines Strafverfahrens in ein Sicherungsverfahren im Sinne der §§ 413 ff. StPO ist nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht zulässig. Der Eröffnung des Hauptverfahrens steht es gleich, wenn aufgrund eines Antrags auf Erlass eines Strafbefehls Termin zur Hauptverhandlung bestimmt wird.

565. BGH 4 StR 333/23 – Beschluss vom 5. Februar 2025 (LG Essen)

Gegenstandswertfestsetzung (Einziehung).

§ 2 Abs. 1 RVG; § 33 Abs. 1 RVG

Nach Nr. 4142 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (VV) fällt eine besondere Verfahrensgebühr als Wertgebühr an, wenn der Rechtsanwalt eine auf die Einziehung und verwandte Maßnahmen bezogene Tätigkeit für den Beschuldigten ausübt; sie steht ihm für jeden Rechtszug zu. Erfasst werden sämtliche Tätigkeiten, die der Rechtsanwalt im Hinblick auf die Einziehung erbringt und die zumindest auch einen Bezug zur Einziehung haben. Das ist bereits bei Erhebung der allgemeinen Sachrüge der Fall, die dem Revisionsgericht das gesamte Urteil einschließlich der Einziehungsentscheidung zur Überprüfung unterbreitet. Der nach § 33 Abs. 1, § 2 Abs. 1 RVG festzusetzende Gegenstandswert für die Tätigkeit des Verteidigers im Revisionsverfahren bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Interesse an der Abwehr der Einziehung.

575. BGH 4 StR 478/24 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Aachen)

Verwerfung der Revision als unzulässig (Revisionseinlegungsfrist; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Darlegungsanforderungen, Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses).

§ 32a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 StPO; § 32d Satz 2 StPO; § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 349 Abs. 1 StPO

Zur formgerechten Anbringung eines Wiedereinsetzungsantrags gehört, dass der Antragsteller innerhalb der Wochenfrist mitteilt und glaubhaft macht, wann das Hindernis weggefallen ist, das der Fristwahrung entgegenstand, wobei es auf die Person des Angeklagten ankommt.

687. BGH 6 StR 34/25 – Beschluss vom 17. März 2025 (LG Lüneburg)

Elektronischer Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, Pflicht zur elektronischen Übermittlung; qualifiziert elektronische Signatur der verantwortenden Person.

§ 345 Abs. 2 StPO; § 32d Satz 2 StPO; § 32a Abs. 3 StPO

Die qualifizierte elektronische Signatur der verantwortenden Person tritt an die Stelle ihrer eigenhändigen Unterschrift und muss daher von derjenigen Person stammen, welche die formbedürftige Erklärung abgibt.

581. BGH 2 StR 30/25 – Beschluss vom 25. Februar 2025 (LG Kassel)

Bindungswirkung einer Revisionsentscheidung (Aufhebung des Strafausspruchs; Voraussetzungen und Anwendbarkeit des § 21 StGB; Feststellung der gewerbsmäßigen Begehung).

§ 21 StGB; § 354 Abs. 2 StPO; § 358 Abs. 1 StPO

1. Wird in einer teilaufhebenden Revisionsentscheidung der Schuldspruch bestätigt, jedoch der Strafausspruch mit den Feststellungen aufgehoben, so ist der neue Tatrichter nur an den Schuldspruch selbst und diejenigen Feststellungen gebunden, die ausschließlich oder – als sogenannte doppelrelevante Tatsachen – auch den nunmehr rechtskräftigen Schuldspruch betreffen.

2. Dagegen ist der Strafausspruch mit den ausschließlich ihn betreffenden Feststellungen aufgehoben und nicht mehr existent. Dazu gehört nicht nur die Strafzumessung im engeren Sinn, vielmehr hat der neue Tatrichter auch die Voraussetzungen und die Anwendbarkeit des § 21 StGB – ohne jede Bindung an das insoweit nicht mehr existente erste Urteil – zu prüfen.

620. BGH 4 StR 509/24 – Beschluss vom 26. März 2025 (LG Siegen)

Revision eines Nebenklägers (Unzulässigkeit: Mord, Mordmerkmale, besondere Schwere der Schuld).

§ 211 StGB; § 400 Abs. 1 StPO

Die Revision eines Nebenklägers bedarf wegen § 400 Abs. 1 StPO eines Antrags oder einer Begründung, die deutlich macht, dass er eine Änderung des Schuldspruchs hinsichtlich eines Nebenklagedelikts und damit ein zulässiges Ziel verfolgt. Daran fehlt es, wenn der Nebenkläger ausweislich der Revisionsbegründung die Annahme eines weiteren Mordmerkmals neben dem vom Tatgericht bejahten Mordmerkmal und damit lediglich auf die Feststellung eines erweiterten Schuldumfangs anstrebt.

641. BGH 2 StR 340/24 – Beschluss vom 11. März 2025 (LG Kassel)

Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage: Vergewaltigung, Konstanzanalyse, Abweichungen zum Randgeschehen, Darstellungsanforderungen, lückenhafte Ausführungen, fehlende Gesamtwürdigung; Aufrecht-

erhaltung eines Teilfreispruchs trotz Aufhebung der Feststellungen zu einem anderen Tatvorwurf).

§ 177 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO; § 353 StPO

In Fällen, in denen „Aussage gegen Aussage“ steht, ist eine besonders sorgfältige Gesamtwürdigung aller Umstände durch das Tatgericht vorzunehmen. Erforderlich sind vor allem eine gründliche Inhaltsanalyse, eine möglichst genaue Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Aussage, eine Bewertung des feststellbaren Aussagemotivs sowie eine Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben. Weiter müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass der Tatrichter alle Umstände erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat, die die Entscheidung zu Gunsten oder zu Lasten des Angeklagten beeinflussen können.

679. BGH 5 StR 72/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Berlin I)

Wechsel des Pflichtverteidigers (Zerstörung des Vertrauensverhältnisses); gestaltende Mitwirkung des Verteidigers als Voraussetzung der Zulässigkeit einer Revision.

§ 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO; § 345 Abs. 2 Alt. 1 StPO

Nach § 345 Abs. 2 Alt. 1 StPO ist es für die Zulässigkeit einer Revisionsbegründung erforderlich, dass der Verteidiger an ihr gestaltend mitwirkt und für ihren gesamten Inhalt die Verantwortung übernimmt. Das schließt aus, dass sich der Verteidiger von dem rechtsunkundigen Angeklagten offensichtlich aussichtslose Rügen vorschreiben lässt oder lediglich auf dessen Wunsch erhebt.

685. BGH 6 StR 241/24 – Urteil vom 8. Januar 2025 (LG Neubrandenburg)

Einziehung von Taterträgen, Einziehung des Wertes von Taterträgen (Bargeld, Vermischung); Beweiswürdigung (entlastende Angaben eines Angeklagten).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 261 StPO

Entlastende Angaben eines Angeklagten, für deren Richtigkeit es keine zureichenden Anhaltspunkte gibt, sind nicht ohne Weiteres als unwiderlegt hinzunehmen und den Feststellungen zugrunde zu legen, weil es für das Gegenteil keine unmittelbaren Beweise gibt. Das Tatgericht hat die Angaben des Angeklagten vielmehr – ebenso wie andere Beweismittel – kritisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Plausibilität zu überprüfen, dabei auch gegenläufige Indizien in den Blick zu nehmen und sich aufgrund einer Gesamtwürdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme seine Überzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Einlassung zu bilden.

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

634. BGH 2 StR 171/25 – Beschluss vom 24. April 2025 (LG Frankfurt am Main)

Aufenthalt im Bundesgebiet entgegen § 11 Abs. 1 AufenthG (materiell-rechtlicher Anspruch auf Erteilung einer Duldung: Ursache im Verantwortungsbereich des Ausländers, Kenntnis der Ausländerbehörde, Untätigkeit der Ausländerbehörde, anwendbare Strafvorschriften, Erörterungsmangel).

§ 11 Abs. 1 AufenthG a.F.; § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG; § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG; § 95 Abs. 2 Nr. 1 lit. b Var. 1 AufenthG a.F.

1. Ein Verstoß gegen ein Aufenthaltsverbot liegt nicht vor, wenn der Ausländer einen materiellrechtlichen Anspruch auf Erteilung der Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 AufenthG hat; dies ist von den Strafgerichten selbstständig zu prüfen.

2. Der Ausländer bleibt allerdings strafbar, wenn die Ursache für die (gesetzwidrige) Untätigkeit der Ausländerbehörde (Nichterteilung der Duldungsentscheidung nach § 60a Abs. 2 AufenthG) allein im Verantwortungsbereich des Ausländers liegt, weil er beispielsweise abgetaucht ist oder jeden Kontakt mit der Ausländerbehörde meidet. Eine – auch hypothetische – Erteilung einer Duldung setzt stets voraus, dass die Ausländerbehörde Kenntnis von dem Aufenthalt des Ausländers hat. Dies gilt bei einem Verbleib im Inland trotz Ausweisung und vollziehbarer Ausreisepflicht sowohl für eine mögliche Strafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG als auch für eine solche nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) Var. 1 AufenthG bei einem zusätzlichen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG angeordneten Aufenthaltsverbot, sofern man bei einem Verbleib im Inland entgegen einem Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eine Strafbarkeit – jenseits von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG – nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) Var. 1 AufenthG überhaupt für möglich hält.

503. BGH 1 StR 456/24 – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Stuttgart)

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Umfang der prozessualen Tat).
§ 266a StGB; § 264 StPO

1. Beim Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) ist die Tat im Sinne von § 264 StPO – ähnlich dem Straftatbestand der Steuerhinterziehung – regelmäßig durch die unterbliebene Beitragszahlung (§ 266a Abs. 1 StGB) bzw. die unrichtige oder unvollständige bzw. pflichtwidrig unterlassene Meldung (§ 266a Abs. 2 StGB) durch einen bestimmten Arbeitgeber abgegrenzt, nicht durch den zugrundeliegenden Sachverhalt, der eine oder mehrere Fälle des Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB verwirklicht.

2. Bei Taten des § 266a StGB sind sämtliche betroffenen Beitragsmonate im Anklagesatz anzugeben.

601. BGH 4 StR 73/25 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Detmold)

Strafzumessung (Einheitsjugendstrafe: neue und selbstständige Bewertung der einbezogenen Taten).
§ 31 Abs. 2 JGG

Bei der Bildung einer Einheitsjugendstrafe nach § 31 Abs. 2 JGG verliert das einbezogene Urteil im Strafausspruch seine Wirkung. Die zuvor begangenen Straftaten sind im Rahmen einer Gesamtwürdigung neu zu bewerten und zusammen mit der neuen Straftat zur Grundlage einer einheitlichen Sanktion zu machen. Das zur Verhängung einer einheitlichen Jugendstrafe berufene Tatgericht hat daher im Rahmen der Strafzumessung eine neue, selbstständige und von der früheren Beurteilung unabhängige einheitliche Rechtsfolgenbemessung für die früher und jetzt abgeurteilten Taten vorzunehmen.

672. BGH 4 StR 565/24 – Urteil vom 27. März 2025 (LG Dortmund)

Aufklärungshilfe im Rahmen des KCanG (Übertragbarkeit der Rechtsprechung zum BtMG; Zusammenhang zwischen eigener und offenbarter Tat: Grundsatz schuldangemessenen Strafens, innerer und verbindender Bezug, einheitliches eingespieltes Betäubungsmittelbezugs- und Vertriebsystem, örtliche und zeitliche Nähe, gleichartiger modus operandi, einheitliches kriminelles Gesamtgeschehen; Umfang der Aufhebung durch das Revisionsgericht); Revisionsbeschränkung (Auslegung des Rechtsmittels: Abgrenzung zwischen Beschränkung auf den gesamten Strafausspruch und Beschränkung auf Teile des Strafausspruchs).
§ 46 StGB; § 46b StGB; § 49 StGB; § 35 KCanG; § 352 Abs. 1 StPO

1. Die Vorschrift des § 35 KCanG entspricht der bis zum Inkrafttreten des KCanG auch Straftaten in Bezug auf Cannabis erfassenden Kronzeugenregelung des § 31 BtMG, so dass die hierzu ergangene Rechtsprechung auch für ihre Auslegung herangezogen werden kann.

2. Die Aufklärungshilfe muss vor Eröffnung des Hauptverfahrens geleistet werden (§ 35 Satz 3 KCanG i.V.m. § 46b Abs. 3 StGB) und zu einem Aufklärungserfolg geführt haben, zu dem der Täter wesentlich beigetragen hat, wobei es bereits genügen kann, wenn wichtige Tatsachen oder Beweise kundgetan werden oder den bereits vorhandenen Erkenntnissen eine sicherere Grundlage verschafft wird.

3. Mit dem gesetzlichen Erfordernis des Zusammenhangs zwischen der aufgedeckten und der durch den „Kronzeugen“ begangenen Tat soll sichergestellt werden, dass

dessen Privilegierung insoweit mit dem Grundsatz schuldangemessenen Strafens (§ 46 StGB) vereinbar bleibt, als der Bezug zwischen der offenbaren Tat und der Tat des „Kronzeugen“ geeignet ist, zumindest mittelbar das Maß des Vorwurfs zu reduzieren, der dem „Kronzeugen“ für dessen eigene Tat zu machen ist.

4. Ein solcher Zusammenhang, d.h. ein innerer und verbindender Bezug zwischen der eigenen und der offenbaren Tat, besteht etwa, wenn der „Kronzeuge“ das tatbestandliche Handeln eines Mittäters aufdeckt, aber auch, wenn sich die aufgedeckte Tat als Teil einer fortgesetzten Handlung des Mittäters erweist, an der der „Kronzeuge“ jedenfalls in anderen Handlungsabschnitten beteiligt war, oder wenn es sich um weitere Geschäfte eines Betäubungsmittellieferanten des „Kronzeugen“ handelt; er ist auch angenommen worden für weitere Taten eines Betäubungsmittelkuriers im Auftrag desselben Hintermannes sowie in dem Fall, dass neben einer Vielzahl von Taten mit geleisteter Aufklärungshilfe bei zwei Taten der erforderliche Aufklärungserfolg nicht eingetreten ist. Dasselbe gilt für mehrere Bandentaten derselben Tätergruppierung. Nicht ausreichend ist demgegenüber ein bloß örtliches und zeitliches Zusammentreffen offenbarer und (weiterer) eigener Straftaten.

5. Feststellungen zur zeitlichen Nähe und zum gleichartigen modus operandi mehrerer Taten, von denen nur ein Teil diese Anforderungen erfüllt, vermögen die Wertung, dass sie sich als Elemente eines (einheitlichen) kriminellen Gesamtgeschehens darstellen, für sich genommen nicht zu tragen.

517. BGH 5 StR 676/24 – Beschluss vom 25. Februar 2025 (LG Hamburg)

Handeltreiben mit Cannabis (eigennützige Tätigkeit).
§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG

Der Begriff des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG erfasst jede eigennützige, auf den Umsatz von Betäubungsmitteln gerichtete Tätigkeit erfasst. Ein mittäterschaftliches Handeltreiben mit Betäubungsmitteln kommt danach unabhängig vom Gewicht des vom Täter erbrachten Tatbeitrags nur in Betracht, wenn der Täter in subjektiver Hinsicht selbst eigennützig handelt. Die bloße Förderung fremden Eigennutzes genügt dagegen nicht. Da sich die Bezeichnung der strafbar bleibenden Handlungsformen im KCanG an den Begrifflichkeiten des BtMG orientiert, gelten für die Auslegung des Begriffs des Handeltreibens in § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG insofern dieselben Maßstäbe.

Aufsätze und Anmerkungen

Zu den Begründungsanforderungen für steuerliche Vorfragen bei obergerichtlichen Entscheidungen der Strafgerichte

Besprechung von OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 10. Dezember 2024 – 3 Ws 231/24 – zugleich Erwiderung auf *Roth* NZWiSt 2025, 111 ff.

Von RA Dr. Philip von der Meden, RA Prof. Dr. Tilman Reichling, RA Peter-Jan Solka

I. Einleitung

Das OLG Frankfurt a.M. hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2024¹ auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft einen Nichteröffnungsbeschluss des Landgerichts Wiesbaden² aufgehoben und einen hinreichenden Tatverdacht der Steuerhinterziehung durch sog. Cum/Cum-Geschäfte bejaht. Der zugrundeliegende

Sachverhalt hatte zuvor bereits das Hessische Finanzgericht beschäftigt.³

Cum/cum- und Cum/ex-Geschäfte bezeichnen zwei unterschiedliche steuergetriebene Transaktionsmodelle, die sich vor allem aufgrund ihrer zeitlichen Nähe zum Dividendenstichtag ähneln.⁴ Unter dem Begriff „Cum/ex“ werden im weitesten Sinne Geschäfte verstanden, die darauf abzielen, eine (mindestens) „doppelte“ Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden-

¹ OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 10. Dezember 2024 – 3 Ws 231/24, NZWiSt 2025, 111.

² LG Wiesbaden, Beschluss vom 12. Februar 2024 – 6 KLs 1141 Js 23920/12, NZWiSt 2024, 415.

³ FG Hessen, Urteil vom 28. Januar 2020 – 4 K 890/17, IStR 2020, 628.

⁴ Vgl. zu Charakterisierung und Terminologie *Jachmann-Michel* DB 2024, 817; von der *Meden/Reichling/Solka* jurisPR-StrafR 7/2025 Anm. 1.

erträge zu erlangen, indem Anrechnungs- oder Erstattungsanträge vom Käufer gestellt werden, obwohl Aktien über den Dividendenstichtag von einem Leerverkäufer, d.h. ohne Dividendenanspruch, erworben wurden. „Cum/cum“ bezeichnet dagegen Geschäfte, bei denen Aktien jeweils mit („cum“) Dividendenanspruch verkauft und übertragen werden. In aller Regel handelt es sich um grenzüberschreitende Transaktionen, die einem Steuerinländer die Anrechnung der auf den Dividendenbetrag gezahlten Steuer auf die zu zahlende Körperschaftsteuer ermöglichen, was einem ausländischen Inhaber nicht möglich wäre; eine „doppelte“ Erstattung der Kapitalertragsteuer ist hier ausgeschlossen. In Cum/cum-Konstellationen stellt sich daher allein die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Übertragung der Aktie mit dem Dividendenanspruch den Erwerber zur einmaligen Anrechnung oder Erstattung berechtigt.⁵

Soweit ersichtlich handelt es sich bei der Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. um die erste Entscheidung eines Oberlandesgerichts, die sich mit der strafrechtlichen Würdigung von Cum/cum-Geschäften befasst. Weil in der Öffentlichkeit Cum/cum-Geschäfte immer wieder in die Nähe von steuerschädlichen Cum/ex-Geschäften gerückt werden und insbesondere die Staatsanwaltschaft Köln diverse Verfahren führt, in denen offenbar den Beschuldigten (auch) eine Beteiligung an Cum/cum-Geschäften strafrechtlich vorgeworfen werden soll, hat der Beschluss das Potential, von Strafverfolgern und Finanzbehörden als *Carte blanche* für eine entfesselte Verfolgung und steuerliche Haftung tausender Personen zu dienen. Wer den Beschluss in Kenntnis des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts und der Rechtsprechung des BFH zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei sog. „Wertpapierleihgeschäften“ liest, kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass er genauso – als *Carte blanche* – gemeint ist. Eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Rechtsproblemen lässt der Beschluss jedenfalls vermissen.

Trotz des offenkundigen Missbrauchspotentials, das sich aus der ersten Entscheidung eines Oberlandesgerichts zu einer in der Fachöffentlichkeit kontrovers diskutierten und in der breiten Medienöffentlichkeit umfassend skandalisierten langjährigen Praxis der Kapitalmärkte ergibt, zitiert der Beschluss fast ausschließlich die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft – selbst unter Übernahme sprachlicher Fehler. Dieses Vorgehen ist eines Oberlandesgerichts in einer so grundlegenden Entscheidung unwürdig. Es ist darüber hinaus für die Rechtspraxis in höchstem Maße ineffizient: Die

mangelnden (kenntlich gemachten) Differenzierungen haben bereits in der ersten Stellungnahme seitens der Finanzverwaltung zu einer mit geltendem Recht in der Auslegung des Bundesfinanzhofs unvereinbaren emphatischen Forderung nach umfassender Strafverfolgung geführt.⁶ Wenn *Roth* mit Blick auf den Beschluss des OLG Frankfurt a.M. die Behauptung aufstellt, nun sei „die Aufarbeitung der Cum-Cum-Fälle“ und „der Weg für weitere Anklagen und Hauptverhandlungseröffnungen in naher Zukunft frei“, läuft es jedem kalt den Rücken herunter, der auf dem wenig voraussetzungsreichen Standpunkt steht, dass die Rechtsprechung des BFH nicht zu Lasten des Beschuldigten in Steuerstrafsachen übergangen werden darf – und zwar auch dann nicht, wenn andernfalls wegen des Eintritts der Festsetzungsverjährung Steuern verloren sein mögen.⁷

Die in der breiten Medienöffentlichkeit immer lauter werdenden Forderungen nach einem „Zurückholen“ vermeintlich zu Unrecht erstatteter Kapitalertragsteuer lebt von der fehlenden Differenzierung zwischen den Sachverhalten, die der Bundesgerichtshof als grundsätzlich strafbare Steuerhinterziehung durch Cum/ex-Geschäft mit Leerverkauf einerseits einordnet⁸ und einer Vielzahl an höchst unterschiedlichen anderen Gestaltungen andererseits, denen nur gemeinsam ist, dass es um Aktiengeschäfte in der Nähe des Hauptversammlungstages und Anrechnungs- bzw. Erstattungsthemen geht.⁹

Das OLG Frankfurt a.M. nimmt in populistischer Manier die erwartungsgemäß eintretende entdifferenzierende Interpretation des Richterspruchs in Kauf: Dies beginnt damit, dass die Darstellung des Sachverhalts fast vollständig fehlt. Die Leserin oder der Leser muss sich den Sachverhalt erst mühevoll selbst zusammensuchen. Dabei gehen für die Bewertung des Sachverhalts entscheidende Umstände des konkret zu entscheidenden Falles leicht verloren. Für den Kommentator *Roth* scheint sich deshalb aus dem Beschluss zwanglos die Schlussfolgerung ableiten zu lassen, alle Cum/cum-Geschäfte seien nach Auffassung des OLG Frankfurt a.M. strafbar. Dies hat – das muss man zur Ehrenrettung des Gerichts hinzufügen – der Senat aber gerade nicht gesagt. Eine solche Interpretation seiner Ausführungen muss aber für jeden Richter erwartbar gewesen sein. Für den qualitativen Anspruch einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts unzureichend ist auch die völlig fehlende Erwähnung der aktuellen – maßgeblichen – Rechtsprechung des BFH¹⁰ zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei Wertpapierleihgeschäften. Selbst wenn man dem Gericht zugutehalten wollte, dass es auf diese Entscheidung aufgrund der Besonderheiten des

⁵ Soweit Cum/cum-Transaktionen im Zusammenhang mit Cum/ex-Transaktionen eingesetzt werden, geht es nicht um eine Steuerhinterziehung des Erwerbers, der eine Anrechnung oder Erstattung begehrt, sondern allenfalls um eine Steuerhinterziehung eines Dritten, des Leerkäufers.

⁶ *Roth* NZWiSt 2025, 117 ff.

⁷ Vgl. so auch *Kirsch wistra* 2025, 211, 219.

⁸ BGH, Urteil vom 28. Juli 2021 – 1 StR 519/20, NZWiSt 2021, 425 = HRRS 2021 Nr. 984.

⁹ Vollkommen unberücksichtigt bleibt in der öffentlichen Debatte bislang der Hinweis von *Jachmann-Michel* (DB 2024, 817, 824) darauf, dass durch die Rechtsprechung des EuGH bislang nicht hinreichend geklärt ist, ob die deutsche

teilweise Definitivbelastung der KapEst bei beschränkt steuerpflichtigen Anteilseignern nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt (und damit ggf. auch § 42 AO europarechtskonform ausgelegt werden müsste).

¹⁰ Nicht gemeint ist damit die erst nach Veröffentlichung der Entscheidung des OLG publizierte Entscheidung des BFH vom 13. November 2024 – I R 3/21, die allerdings die übergangene Entscheidung vom 29. September 2021 – I R 40/17 aufgreift und festigt, siehe zu I R 3/21 – auch im Verhältnis zur hier diskutierten Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. – von der *Meden/Reichling/Solka* jurisPR-StrafR 7/2025 Anm. 1.

konkreten Sachverhalts nicht ankam, darf der Rechtsanwender eine Abgrenzung zur wichtigsten und auf der Hand liegenden steuerlichen Entscheidung erwarten. Verhält sich die Staatsanwaltschaft nicht zu dieser ihrem Ansinnen entgegenstehenden Judikatur, zeigt schon dies, dass es wenig naheliegt, sich deren Ausführungen vorbehaltlos zu eigen zu machen.

II. Die Entscheidung des OLG Frankfurt a.M.

Die Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. besteht im Wesentlichen aus einem langen Zitat der Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft, die sich das Gericht ohne eigene Ausführungen zu eigen macht. Dieses methodische Vorgehen in einem Fall, der erkennbar für eine Vielzahl von Verfahren eine wichtige Referenz darstellt, ist bemerkenswert. Die Verfügungen der Staatsanwaltschaften verwandeln sich ohne jede richterliche Korrektur (und im konkreten Fall gar ohne jedes „Korrekturlesen“) in eine Entscheidung des Oberlandesgerichts.

Weil der Sachverhalt in der aufgehobenen Entscheidung des LG Wiesbaden vom 12. Februar 2024 bereits dargestellt und zudem Gegenstand der Entscheidung des FG Hessen vom 28. Januar 2020¹¹ gewesen ist, lassen sich die rechtlich relevanten Umstände – mit diesem „Umweg“ – trotz der fehlenden Darstellung im hier zu besprechenden Beschluss ermitteln:

Das Verfahren richtet sich gegen Verantwortliche einer Bank in der Rechtsform einer AG (Bank AG), die bis 2006 eine Hypothekenbank im Sinne des Hypothekendarlehensgesetzes war. Im Jahr 2006 beschloss die Hauptversammlung eine Änderung des Unternehmensgegenstandes, sodass Geschäftszweck nunmehr „Betrieb einer Bank“ mit Ausnahme des Investment- und Geldkartengeschäfts war.

Die Bank AG kaufte in den Jahren 2004 bis 2007 kurz vor dem Dividendenstichtag Aktien und erhielt diese auch vor dem Dividendenstichtag übereignet. Sie erfasste die Dividenden als laufende Erträge aus Aktien und stellte sich selbst Steuerbescheinigungen über einbehaltene Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag aus. In den Körperschaftsteuererklärungen 2004 bis 2006 legte sie die Steuerbescheinigungen vor und erklärte die Dividenden als körperteuerfreie Ausschüttungen nach § 8b Abs. 1 und 5 KStG. Die Hypothekenbank zahlte für die „Wertpapierleihen“ – Sachdarlehen über Wertpapiere i.S.d. § 607 BGB, die zur Übereignung von Aktien gleicher Menge und Art nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums verpflichten – eine Vergütung und machte diese als Betriebsausgaben gewinnmindernd geltend. Nach dem Dividendenstichtag übertrug die Bank AG die Aktien, mit denen sie zwischenzeitlich keinen Handel getrieben hatte, wieder zurück an den Verkäufer.

Der Geschäftspartner übertrug der Bank AG im Gegenzug für den Zeitraum des Wertpapierdarlehens

festverzinsliche Wertpapiere, er durfte die hingegebenen Aktien gegen wertgleiche Aktien während der Vertragslaufzeit kurzfristig austauschen (wobei die Frist für einen Austausch unklar bleibt; der häufig genutzte Mustervertrag des Bundesverbandes deutscher Banken für „Wertpapierleihen“ sieht eine Dreitagesfrist vor). Dies führte dazu, dass wirtschaftlich gesehen ein Tausch von Dividenden erträgen gegen Zinserträge stattfand. Die Zeiträume für die Wertpapierleihe waren gerade so gestaltet, dass die Zinszahlungen und die zu erwartenden Bruttodividenden im Transaktionszeitraum identisch waren. Ggf. sollte ein Spitzenausgleich stattfinden; die wechselseitige kurzfristige Übertragung der Aktien und Wertpapiere war also für die aus diesen Positionen resultierende langfristige Risikotragung der Vertragspartner ohne Bedeutung. Stimmrechte wurden nicht ausgeübt. Kurz nach dem Dividendenstichtag wurden die Aktien an die Bank AG und die festverzinslichen Wertpapiere an den Geschäftspartner zurückgegeben.

Das OLG Frankfurt a.M. schließt sich der staatsanwaltschaftlichen Auffassung an, wonach unter den beschriebenen Bedingungen die Aktien der Bank AG nicht zuzurechnen seien, weil diese nicht wirtschaftliche Eigentümerin gewesen sei. Das wirtschaftliche Eigentum habe ihr nicht zugestanden, weil ihre Sachherrschaft „extrem eingeschränkt“ gewesen sei und es an der „notwendigen Festigkeit der Übertragung“ gefehlt habe. Die übertragenen Aktien hätten jederzeit (wohl vom Vertragspartner) ausgetauscht werden können, solange ihr Gesamtwert gleichgeblieben sei. Eine Weiterveräußerung der Aktien sei ausgeschlossen gewesen und hätte mit Blick auf § 8b Abs. 7 KStG auch keinen Sinn ergeben. Eine Stimmrechtsausübung sei weder praktisch möglich noch beabsichtigt gewesen. Wirtschaftlich seien die Dividendenvorteile beim Vertragspartner und die Zinsansprüche bei der Bank AG verblieben. Die Bank AG habe eine „reine Formalposition zur Erlangung des Steuervorteils“ innegehabt.

Die Bank AG sei zur Offenlegung des vertraglichen Gesamtkonzepts in allen Einzelheiten gegenüber den Finanzbehörden verpflichtet gewesen, die den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums in Zweifel ziehen könnten. Auch bei zweifelhafter rechtlicher Relevanz bestehe eine solche Pflicht. Zur Prüfung der wirtschaftlichen Rentabilität eines Geschäfts vor Steuern und damit zur Prüfung eines Gestaltungsmissbrauchs (§ 42 AO) müssten hinsichtlich der Pflicht zur Offenlegung die gleichen – soeben dargelegten – Maßstäbe wie beim Übergang des wirtschaftlichen Eigentums gelten.

Auch liege ein hinreichender Tatverdacht für den erforderlichen Vorsatz vor. Insbesondere hätten die Angeschuldigten das Problem des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums erkannt. Die eingeholten Rechtsgutachten erfüllten nicht die an einen Zurechnungsausschluss zu stellenden Anforderungen. Auch unter dem Gesichtspunkt des berufstypischen Verhaltens entfalle die Strafbarkeit nicht, weil es sich bei den Angeschuldigten als Vorständen nicht um weisungsgebundene Mitarbeiter gehandelt habe. Es reiche auch nicht aus, dass eine Handlung berufsmäßig

¹¹ FG Hessen, Urteil vom 28. Januar 2020 – 4 K 890/17, IStR 2020, 628.

begangen werde, um ein gesteigertes Vorstellungsbild zu fordern, wenn es den Handlungen am Alltagscharakter fehle. Die Angeschuldigten hätten schließlich mit direktem Vorsatz gehandelt, weil sie gewusst hätten, dass nur mit falschen oder unvollständigen Angaben in der Steuererklärung ihr wirtschaftliches Ziel zu erreichen gewesen sei.

III. OLG Frankfurt a.M. übergeht Rechtsprechung des BFH

Die erste veröffentlichte Entscheidung eines Obergerichts in Sachen Cum/cum hätte etwas Klarheit in zahlreiche Verfahren bringen können, in denen über die Steuerrechtswidrigkeit und – seit neuestem – über die Strafbarkeit von Cum/cum-Gestaltungen gestritten wird. Stattdessen beschränkt sich das OLG Frankfurt a.M. bedauerlicherweise auf ein „Durchwinken“ der staatsanwaltschaftlichen Anklage in einem Ausnahmefall und verzichtet auf jede grundsätzlichere Auseinandersetzung mit den der Praxis unter den Nägeln brennenden Fragestellungen.

Der entschiedene Fall weist gleich zwei Besonderheiten auf, die ihn von der deutlichen Mehrzahl von Cum/cum-Gestaltungen unterscheiden. Erstens handelt es sich bei der die Steueranrechnung begehrenden Bank um eine Hypothekbank, für die jedenfalls bis zum Jahr 2005 ein gesetzliches Verbot gemäß §§ 1, 5 Hypothekbankgesetz zum Handel mit Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung galt. Zweitens zeichnet sich die vorliegende Konstellation dadurch aus, dass ein vollständiger Tausch (mit Spitzenausgleich) von Dividenden gegen Zinsen stattfindet, wodurch die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäfts evident in Frage gestellt wird.

Es mögen eben diese Besonderheiten auf tatsächlicher Ebene gewesen sein, die das OLG Frankfurt a.M. zu der Schlussfolgerung veranlasst haben, dass eine Auseinandersetzung mit der aktuellen Rechtsprechung des BFH nicht erforderlich war. Zumindest unglücklich ist die fehlende Thematisierung der relevanten fachgerichtlichen Rechtsprechung aber allein deshalb, weil der BFH mit seinem Urteil vom 29. September 2021 – I R 40/17 die Rechtsprechung des FG Hessen, die diesem Fall zugrunde lag, in wesentlichen Teilen obsolet hat werden lassen. Nach dem Beschluss des OLG Frankfurt a.M. hat der BFH sodann endgültig mit seinem Urteil vom 13. November 2024 – I R 3/21 seine neue Linie zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei der „Wertpapierleihe“ bekräftigt. Jedenfalls für das Jahr 2006 – nachdem das Hypothekbankgesetz schon außer Kraft getreten war – dürfte unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des BFH

die Verneinung des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums allerdings nicht mehr vertretbar sein.

Teile der Literatur¹² und einige Finanzgerichte¹³ hatten zwischenzeitlich unter Verweis auf die Entscheidung des BFH vom 18. August 2015¹⁴ bei steuergetriebenen Cum/cum-Transaktionen die steuerliche Zuordnung der Aktien verneint und die Auffassung vertreten, das wirtschaftliche Eigentum verbleibe schon dann beim Veräußerer der Aktien, wenn „die entleihende Bank nach Ablauf der Leihzeit zur Rückgewähr der Aktien verpflichtet“¹⁵ ist. Diese Auffassung dürfte auch der vom OLG Frankfurt a.M. übernommenen Stellungnahme der Staatsanwaltschaften zugrunde gelegen haben. Sie ist indes nicht mehr vertretbar, soweit der Rechtsauffassung des BFH entscheidungserhebliche Relevanz beigemessen wird.¹⁶

Der BFH hat nämlich mit Urteil vom 29. September 2021 – I R 40/17¹⁷ – also nach der Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts – seine Rechtsprechung weiterentwickelt und den Ausnahmecharakter der Entscheidung aus dem Jahr 2015 betont.¹⁸ Nach dieser Rechtsprechung genügt es für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei Wertpapierleihgeschäften, wenn die mit den Aktien verbundenen Kurschancen und Kursrisiken auf den Erwerber übergehen; nicht relevant ist hingegen, ob ein Handel mit den Aktien tatsächlich beabsichtigt war bzw. es zur Durchführung gekommen ist.¹⁹ Entscheidend ist also alleine die Möglichkeit, die in den Aktien liegenden Chancen und Risiken durch ihren Handel zu ergreifen und nicht die Umsetzung dieser Möglichkeit.²⁰ Im steuerlichen Sinne ausgeschlossen sein kann die Möglichkeit, die Aktien als Wirtschaftsgut einzusetzen, wenn die dem zivilrechtlichen Eigentümer zustehende Verfügungsbefugnis eingeschränkt ist. Der BFH nennt hier vertragliche Vereinbarungen.²¹ Dies dürfte nicht abschließend gemeint sein. Vorstellbar sind neben vertraglichen auch gesetzliche Verfügungsbeschränkungen, wie sie sich z.B. im vom OLG Frankfurt a.M. entschiedenen Fall bis zum Jahr 2005 aus dem Hypothekbankgesetz ergaben.

Diese Rechtsprechung hat der BFH mit einem – allerdings erst kurz nach dem Beschluss des OLG Frankfurt a.M. veröffentlichten – Urteil vom 13. November 2024 – I R 3 /21 – bekräftigt. Das wirtschaftliche Eigentum geht danach auf den Erwerber über, „wenn die mit den Aktien verbundenen Kurschancen und Kursrisiken auf den Darlehensnehmer übergegangen sind, weil er an einer Verfügung über die Wertpapiere weder rechtlich noch faktisch gehindert ist und er folglich eine Änderung des Kurswerts durch Veräußerung der Aktien am Markt und spätere Wiederbeschaffung von Aktien der gleichen Gattung realisieren könnte.“ Zu fragen sei ausschließlich danach, ob die mit

¹² Lotzgeselle DB 2024, 1100, 1102.

¹³ FG Hessen, Urteil vom 28. Januar 2020 – 4 K 890/17, IStR 2020, 628; FG München, Urteil vom 14. Dezember 2020 – 7 K 899/19, DStRE 2021, 975.

¹⁴ BFH, Urteil vom 18. August 2015 – I R 88/13, DStR 2016, 168.

¹⁵ FG Hessen, Urteil vom 28. Januar 2020 – 4 K 890/17, IStR 2020, 628 Rn. 183; so auch FG München, Urteil vom 14. Dezember 2020 – 7 K 899/19, DStRE 2021, 975 Rn. 40.

¹⁶ Siehe zum Wandel in der Rechtsprechung des BFH auch Kirsch wistra 2025, 211, 218 f.

¹⁷ BFH, Urteil vom 29. September 2021 – I R 40/17, NZG 2022, 468.

¹⁸ BFH, Urteil vom 29. September 2021 – I R 40/17, NZG 2022, 468, 470 Rn. 36.

¹⁹ BFH, Urteil vom 29. September 2021 – I R 40/17, NZG 2022, 468, 470 Rn. 38.

²⁰ BFH, Urteil vom 29. September 2021 – I R 40/17, NZG 2022, 468, 470 Rn. 38.

²¹ BFH, Urteil vom 29. September 2021 – I R 40/17, NZG 2022, 468, 470 Rn. 38.

dem Vollrecht verbundenen rechtlichen wirtschaftlich wertvollen Befugnisse *objektiv* einem anderen zustehen oder tatsächlich von einem anderen wahrgenommen werden können. Eindeutig ist indes nach dieser Rechtsprechung: „Nicht relevant ist [...] die *subjektive Absicht*, rechtlich und tatsächlich bestehende Befugnisse auch wahrnehmen zu wollen.“²² Entscheidend ist also allein, ob dem Erwerber „die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Stimmrechte und die Möglichkeit zur Realisation einer Kursänderung der Aktien rechtlich zugestanden haben und ihr auch tatsächlich möglich gewesen sind.“²³ Dies steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zum fehlenden Übergang bei Cum/ex-Geschäften.²⁴

Unerheblich ist hingegen bei einem Übergang der Kursrisiken und Kurschancen, ob zugleich die Absicht besteht, Stimmrechte auszuüben,²⁵ solange die Ausübung der Stimmrechte während der (kurzen) Haltedauer *objektiv* faktisch möglich wäre.²⁶ Mit anderen Worten: Nicht nur in Bezug auf die wirtschaftlichen Risiken und Chancen, sondern auch in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten kommt es allein auf die objektiven Umstände und nicht auf subjektive Absichten und Vorstellungen an. Schließlich vermag auch die Leistung von Kompensationszahlungen für die erhaltene Dividende nichts am Übergang des wirtschaftlichen Eigentums zu ändern.²⁷

Der BFH arbeitet in den Entscheidungen I R 3/21 in Abgrenzung von der Regel auch die Voraussetzungen der Ausnahme positiv heraus, wonach das wirtschaftliche Eigentum trotz Übergangs des zivilrechtlichen Eigentums ausnahmsweise beim Veräußerer der Aktien verbleibt, wenn eine Verfügung über die Aktien während der Haltedauer tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist.²⁸ Dabei sind zwei Fallgruppen denkbar.

Erstens kann der Erwerber durch gesetzliche Regelungen oder vertragliche Absprachen in seiner Verfügungsbefugnis beschränkt sein. Unabhängig davon, dass jedenfalls schuldrechtlich vereinbarte Verfügungsbeschränkungen zivilrechtlich einer wirksamen Verfügung nicht entgegengehalten werden können (vgl. § 137 S. 1 BGB), entfaltet eine entsprechend ausgestaltete schuldrechtliche Vereinbarung für die steuerliche Zuordnung des Wirtschaftsguts die gleiche beachtliche Wirkung wie ein gesetzliches Verfügungsverbot.²⁹

Zweitens könne, wie der BFH unter Verweis auf *Anzinger*³⁰ meint, im Einzelfall aus den zeitlichen Abläufen eine faktische Beschränkung der Verfügungsbefugnis folgen, wenn der Erwerber „ungeachtet rechtlicher Möglichkeit faktisch nicht sinnvoll über die Wertpapiere verfügen kann, weil er diese – für ihn unvorhersehbar – innerhalb kürzester Zeit zurückübertragen muss.“³¹ *Anzinger* denkt hier an Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Pflicht einer sofortigen Rückübertragung der erworbenen Aktien begründen. Bei solchen Klauseln wird indes praktisch regelmäßig zu fragen sein, ob die Vertragspartner sie nicht zumindest stillschweigend abbedungen haben. Dass tatsächlich Aktien, die etwa zur Sicherheit übertragen wurden, ohne jede Vorankündigung zurückgefordert werden, dürfte jedenfalls in den Fällen ausgeschlossen sein, in denen der steuerliche Effekt der Aktienübertragung den Beteiligten bekannt war.

Bei Vereinbarung einer Kündigungsfrist von drei Tagen wird der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nach aktueller Rechtsprechung des BFH ohnehin nicht ausgeschlossen, weil spürbare Kursänderungen auch innerhalb kürzester Zeit eintreten können.³² Ausreichend dürfte deshalb auch das bloße Halten des Wertpapiers für einen Tag sein, solange ein Handel unter Realisierung von Kursrisiken und -chancen in diesem Zeitraum möglich ist. Nicht ausreichend dürfte hingegen vor diesem Hintergrund ein bloßer Durchgangserwerb sein. Hat also der Erwerber die Aktien z.B. bereits vor ihrem Erwerb zur Sicherheit einem Dritten weiterübereignet und fehlt ihm deshalb eine Zugriffsmöglichkeit während der Laufzeit des Darlehensvertrages, kann er praktisch die Aktien auch nicht zur Erzielung von Gewinnen einsetzen. Man wird also die Haltedauer für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums fordern müssen, die technisch erforderlich ist, um mindestens eine Transaktion unter Einsatz der Aktie zu tätigen, die sich vor Steuern unmittelbar wirtschaftlich auf den Erwerber auswirken könnte.

1. Verhältnis der aktuellen BFH-Rechtsprechung zu I R 88/13

Ob es sich bei den BFH-Entscheidungen I R 40/17 und I R 3/21 um eine Ausdifferenzierung oder um eine Änderung der Rechtsprechung in der Sache I R 88/13³³ handelt, ist unklar. Es spricht viel dafür, bereits das Urteil I R 40/17 als Korrektur des ohnehin vom BFH selbst als

²² BFH, Urteil vom 13. November 2024 – I R 3/21, bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online//detail/STRE202520048, Rn. 29.

²³ BFH, Urteil vom 13. November 2024 – I R 3/21, bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online//detail/STRE202520048, Rn. 30.

²⁴ BFH, Urteil vom 16. April 2014 – I R 2/12, DStR 2014, 2012, 2017 Rn. 41.

²⁵ BFH, Urteil vom 29. September 2021 – I R 40/17, NZG 2022, 468, 470 Rn. 37.

²⁶ BFH, Urteil vom 29. September 2021 – I R 40/17, NZG 2022, 468, 470 Rn. 39; BFH, Urteil vom 13. November 2024 – I R 3/21, bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online//detail/STRE202520048, Rn. 34.

²⁷ BFH, Urteil vom 29. September 2021 – I R 40/17, NZG 2022, 468, 470 Rn. 37.

²⁸ BFH, Urteil vom 13. November 2024 – I R 3/21, bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online//detail/STRE202520048, Rn. 25 f.

²⁹ Vgl. zur Beachtlichkeit schuldrechtlicher Treuhandvereinbarungen BFH, Urteil vom 15. Juli 1997 – VIII R 56/93, DStRE 1997, 759, 762; Urteil vom 20. Januar 1999 – I R 69–97, DStR 1999, 973, 975.

³⁰ *Anzinger* StuW 2022, 194, 197.

³¹ BFH, Urteil vom 13. November 2024 – I R 3/21, bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online//detail/STRE202520048, Rn. 26.

³² BFH, Urteil vom 29. September 2021 – I R 40/17, NZG 2022, 468, 470 Rn. 39; BFH, Urteil vom 13. November 2024 – I R 3/21, bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online//detail/STRE202520048, Rn. 33.

³³ BFH, Urteil vom 18. August 2015 – I R 88/13, DStR 2016, 168, Rn. 18 ff.

Ausnahmeentscheidung verstandenen Urteils I R 88/13 zu verstehen.³⁴ In jedem Fall war bereits mit der Entscheidung I R 40/17 – und erst recht mit der nun veröffentlichten Entscheidung I R 3/21 – der Auffassung der Boden entzogen, dass bei Cum/cum-Geschäften zur Vermeidung einer Definitivbelastung mit Kapitalertragsteuer das wirtschaftliche Eigentum niemals oder grundsätzlich nicht übergehe. Diese undifferenzierte Auffassung, die insbesondere von der Finanzverwaltung befürwortet wurde,³⁵ ist jedenfalls unter maßgeblicher Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht mehr vertretbar.

Ohnehin stand schon das Judikat I R 88/13 in einem kaum auflösbaren Spannungsverhältnis zum Begriff des wirtschaftlichen Eigentums, wie er seit Jahrzehnten in Rechtsprechung und Literatur konturiert worden war.³⁶ Es liegt auf der Hand, dass die Verschaffung von zivilrechtlichem Eigentum an einer Aktie regelmäßig auch zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums führt und das Gegenteil die begründungsbedürftige Ausnahme ist. Die Wertpapierleihe ist ein Sachdarlehen, das die Übereignung der Aktien zum Gegenstand hat.³⁷ Mit Ablauf der Vertragslaufzeit des Darlehens müssen Aktien derselben Art, Güte und Menge an den Darlehensgeber übertragen werden (vgl. § 607 Abs. 1 S. 2 BGB). Aus der zivilrechtlichen Natur des Geschäfts folgt also jedenfalls im Regelfall die Zuweisung der Früchte an den Darlehensnehmer, die dieser aus der überlassenen vertretbaren Sache zieht. Dafür hat er ein Entgelt zu entrichten (vgl. § 607 Abs. 1 S. 2 BGB).

Die Entscheidung I R 88/13 hatte sich besonders weit von dem in Rechtsprechung und Lehre tradierten Verständnis des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentums entfernt. Der BFH geht zwar auch in dieser Entscheidung von dem Grundsatz aus, dass das wirtschaftliche Eigentum bei der Wertpapierleihe auf den „Entleiher“ – technisch gemeint ist die Darlehensnehmerin als Erwerberin der Aktien – übergehe. Im konkreten Einzelfall solle dies indes ausnahmsweise nicht der Fall gewesen sein. Eine Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls ergebe, dass die Darlehensnehmerin „lediglich eine formale zivilrechtliche Rechtsposition, eine leere Eigentumshülle“ erhalten habe. Die vorgebrachten Argumente lassen sich in zwei Kategorien einteilen.

Die erste Kategorie der Argumente befasst sich mit der objektiv bestehenden Möglichkeit, die mit dem zivilrechtlichen Aktienerwerb einhergehenden Chancen und Risiken zu nutzen. Der BFH geht insoweit – unter Zugrundelegung der tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts – davon aus, dass der Erwerberin der Aktien die Ausnutzung geschäftlicher Chancen im Hinblick auf den Kursverlauf nicht möglich gewesen sei. Durch die Pflicht zur Rückgabe der Aktien nach 14 Tagen habe die

Erwerberin „nicht einmal in einem abstrakten Sinne“ Chancen und Risiken einer Wertveränderung gehabt. Stimmrechte seien nicht ausgeübt worden. Der Darlehensgeber habe sich die Erträge selbst vorbehalten. Der Darlehensgeber sei berechtigt gewesen, die Aktien mit einer Frist von drei Tagen zurückzugeben.

Die zweite Kategorie der Argumente befasst sich mit dem Charakter der Gesamtgeschäftsbeziehung einschließlich der Zweckverfolgung zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer. Sie nimmt die Bestimmungen der abgeschlossenen „Leihverträge und der Art ihres Vollzugs“ in den Blick: Die Geschäfte seien schon nicht darauf angelegt gewesen, der Erwerberin die Erträge aus den Aktien zukommen zu lassen. Die Darlehensnehmerin habe keine Liquiditätsvorteile erzielt. Auch sonst seien die Aktien nicht, etwa als Finanzierungsinstrument, genutzt worden.

a) Die objektiv bestehende Möglichkeit der Nutzung von Chancen und Risiken

Die Annahme, es sei für den Erwerber im Fall I R 88/13 nicht möglich gewesen, Chancen und Risiken der übertragenen Aktien zu nutzen, ist letztlich Tat- bzw. Beweiswürdigungsfrage. Beim Leser könnte indes der Eindruck entstehen, das Finanzgericht habe das Konzept der Wertpapierleihe nicht in letzter Schärfe verinnerlicht. Denn jedenfalls im Regelfall schließt eine Wertpapierleihe weder abstrakt noch konkret den Handel mit den übertragenen Wertpapieren aus.³⁸ Die Möglichkeit des Handels mit den Aktien bestimmt vielmehr regelmäßig den Charakter der „Wertpapierleihe“. Auch die Pflicht zu einer zeitlich bestimmten Erfüllung einer Gattungsschuld (Übertragung einer bestimmten Anzahl von Aktien desselben Emittenten) ändert daran nichts. Sie kennzeichnet bloß den Unterschied zwischen Wertpapierleihe und Wertpapierkauf.

Dass es indes Konstellationen gibt, in denen der Darlehensnehmer bei der Wertpapierleihe zwar zivilrechtlicher, nicht aber wirtschaftlicher Eigentümer wird, weil die mit dem Aktienerwerb verbundenen Chancen und Risiken ausnahmsweise nicht auf den Erwerber übergehen, lässt sich als gesicherte Erkenntnis festhalten. Der BFH gibt also mit den Entscheidungen I R 40/17 und I R 3/21 die Ausnahmeentscheidung I R 88/13 nicht vollständig auf. Er präzisiert die Rechtsprechung indes und bewertet einzelne in I R 88/13 noch gegen den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums zugelassene Argumente als nicht mehr tragfähig. Zu diesen nach der neuesten Rechtsprechung des BFH nicht mehr anerkannten Argumenten gehören die drei folgenden:

- Erstens ist die Pflicht zur Rückgabe gattungsmäßig bestimmter Aktien für die Zuweisung des wirtschaftlichen Eigentums belanglos.

³⁴ Der BFH spricht im ersten Leitsatz der Entscheidung I R 40/17 insoweit von einer „Abgrenzung“ zu I R 88/13; vgl. zur Kritik der Entscheidung *Ditz/Tcherveniachki* DB 2016, 615; *Brühl/Holle/Weiss* DStR 2017, 2093 f.; *Hansen/Haselmann/Holle* DStR 2022, 1407, 1409. Vgl. zum BMF-Schreiben vom 9. Juli 2021 *Gill/Helios* DB 2022, 1280, 1285.

³⁵ BMF-Schreiben vom 9. Juli 2021 – IV C 1 – S 2252/19/10035 :014, DStR 2021, 1767, 1768 f. Rn. 12 ff.

³⁶ Vgl. *Hansen/Haselmann/Holle* DStR 2022, 1407, 1409.

³⁷ BFH, Urteil vom 18. August 2015 – I R 88/13, DStR 2016, 168 Rn. 20.

³⁸ Vgl. etwa die Musterverträge des Bundesverbandes deutscher Banken <https://bankenverband.de/recht/deutscher-rahmenvertrag-fuer-wertpapierdarlehen> (zuletzt abgerufen am 5. Mai 2025).

- Zweitens ist die Zuweisung von Erträgen aus den Aktien (insbesondere Dividenden) an den Darlehensgeber irrelevant. Damit geht das implizite Zugeständnis einher, dass jedenfalls grundsätzlich aus der Pflicht zur baldigen Rückgabe gattungsmäßig bestimmter Aktien kein Schluss auf die fehlende zwischenzeitliche Möglichkeit zulässig ist, die Aktien mit den durch sie verkörperten Gewinn- und Verlustchancen zu nutzen.
- Drittens ist die unterlassene Ausübung von Stimmrechten kein Argument, welches das wirtschaftliche Eigentum des Erwerbers nachhaltig in Frage stellen kann.

Auch in den Urteilen I R 40/17 und I R 3/21 hält der BFH weiter an der Auffassung fest, dass schuldrechtlich (und wohl erst recht gesetzlich) bindende Beschränkungen der Verfügungsbefugnis über die Aktien beim anrechnungs- oder erstattungsberechtigten Steuerpflichtigen dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums entgegenstehen können. Diese Auffassung ist kohärent und passt sich in die sonstige Judikatur zum wirtschaftlichen Eigentum ein. Kontrolliert ein anderer als der die Anrechnung oder Erstattung begehrende Steuerpflichtige während der Laufzeit des Sachdarlehens die Ausübung der aus der Aktie erwachsenden Chancen und Risiken, d.h. entscheidet der Dritte über den Handel mit der Aktie und trägt der Darlehensnehmer zugleich kein Kursrisiko, stellt sich die zeitweilige zivilrechtliche Eigentümerstellung nur noch als substanzlose Hülle dar. Für diesen Fall kann das wirtschaftliche Eigentum ausnahmsweise demjenigen zuzuweisen sein, der tatsächlich, regelmäßig abgesichert durch schuldrechtliche Vereinbarungen, die Kontrolle ausübt und die Chancen und Risiken trägt.

Deutlich wird damit, wie eng die durch I R 40/17 beschriebene Ausnahmekonstellation ist. Sie ist mitnichten der Regelfall bei Cum/cum-Geschäften. Im Regelfall kann der Darlehensnehmer mit den übertragenen Aktien während der Laufzeit des Darlehensvertrages handeln. Dass er auf diese Option aus Gründen unternehmerischer Vorsicht regelmäßig verzichtet, ist nach der eindeutigen aktuellen Rechtsprechung des BFH irrelevant. Auch das häufig vom Darlehensnehmer abgeschlossene gegenläufige Geschäft (z.B. ein Future), mit dem er sich gegen einen möglichen Kursverlust während der Laufzeit des Darlehensvertrages absichert, ändert weder rechtlich noch tatsächlich etwas an seiner Möglichkeit, während der Haltedauer mit den Aktien einen Gewinn oder einen Verlust zu erwirtschaften. Der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ist unabhängig von der Risikoaversion des Erwerbers.

b) Relevanz des Gesamtcharakters der Geschäftsbeziehung und der subjektiven Zweckverfolgung?

Wenn der BFH in der Entscheidung I R 88/13 auf Aspekte der subjektiven Zweckverfolgung des Erwerbers für die Zuweisung des wirtschaftlichen Eigentums zu einem Dritten anspielen sollte, ist dieser Ansatz durch die Urteile I R

40/17 und I R 3/21 eindeutig obsolet geworden. Soweit das OLG Frankfurt a.M. auf die Absicht der Stimmrechtsausübung Bezug nimmt, ist dies damit ebenfalls nach heutigem Rechtsstand steuerlich unhaltbar.

Im Ausgangspunkt mit der aktuellen Rechtsprechung des BFH vereinbar ist indes die Annahme, dass sich aus der „Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls“ (I R 88/13) bzw. einem „modellhaft aufgelegten[.] Gesamtvertragskonzept“ (I R 2/12) der Transaktionspartner ergibt, dass das wirtschaftliche Eigentum einem anderen als dem Erwerber zuzuordnen ist. Dies gilt mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung des BFH freilich nur unter der Voraussetzung, dass sich das im konkreten Fall vereinbarte „Gesamtvertragskonzept“ gerade als Fall der Einschränkung der Verfügungsbefugnis des Erwerbers erweist. Nur wenn der Erwerber vertraglich dergestalt gebunden ist, dass eine Verfügung über die Aktien während der Haltedauer als Vertragsbruch erscheinen würde, kann sich das Gesamtvertragskonzept auf die Zuweisung des wirtschaftlichen Eigentums auswirken.

2. Verhältnis der aktuellen BFH-Rechtsprechung zu BFH, Beschluss vom 4. März 2020 – I B 57/18, NV

Anders, als es zunächst scheinen mag, setzt sich die aktuelle BFH-Rechtsprechung auch nicht in Widerspruch zur Entscheidung I B 57/18. Soweit der Senat dort dem Umstand, dass „im Rahmen des vorliegenden Gesamtvertragskonzepts zum Zweck der Absicherung des „Marktrisikos“ Future-Geschäfte abgeschlossen“ wurden, Bedeutung zugemessen und auf dieser Grundlage den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums in Zweifel gezogen hat,³⁹ stellt sich dies im Ergebnis nicht als dogmatische Grundsatzentscheidung, sondern als Konsequenz der übrigen inhaltlichen Feststellungen der Vorinstanz dar.

Ausweislich der getroffenen Feststellungen hat die Entscheidung einen Sachverhalt zum Gegenstand, der sich dadurch auszeichnet, dass eine inländische Bank Wertpapiere jeweils kurz vor dem Dividendenstichtag von ausländischen Anteilseignern ankauft, sich die Dividende auszahlen ließ und anschließend die Aktien einen Börsentag nach dem Dividendenstichtag wieder an den bisherigen Anteilseigner zurück verkaufte.⁴⁰ Dieser Erwerb erfolgte fremdfinanziert, wobei der finanzierenden Bank weitgehende Kontroll- und Sicherungsrechte gewährt wurden. So mussten die erworbenen Aktien in einem der finanzierenden Bank verpfändeten Depot verbucht werden und Verfügungen über sie waren nur nach vorheriger Zustimmung der finanzierenden Bank zulässig. Darüber hinaus wurden der finanzierenden Bank umfassende Vertretungsvollmachten hinsichtlich ihrer Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag eingeräumt sowie Erleichterungen bei der Ausübung der Pfandrechte erteilt. Außerdem wurden vertraglich die ausschließliche Gutschrift der Wertpapiere auf dem Sicherheitenkonto, die unmittelbare Rückzahlung der Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere

³⁹ BFH, Beschluss vom 4. März 2020 – I B 57/18, NV, IStR 2020, 769 Rn. 23 ff.

⁴⁰ Siehe zum festgestellten Sachverhalt in der Vorinstanz FG Hessen, Beschluss vom 17. August 2018 – 4 V 1131/17, BeckRS 2018, 20110 Rn. 6 ff.

sowie besondere Anweisungs- und Sicherungsrechte der Pfandgläubigerin vereinbart. Schließlich sicherte sich die Bank auch gegen Kursverluste über den Abschluss von Futures ab.

In der Vorinstanz befand das mit der Entscheidung beauftragte FG Hessen auf dieser Grundlage, die Realisierung von Wertsteigerungschancen und Wertminderungsrisiken der Aktien durch die erwerbende Bank (und somit auch der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) seien nach dem Parteivortrag nicht ausgeschlossen gewesen.

Lediglich diese Tatsachenfeststellung stellt der BFH mit der Entscheidung I B 57/18 in Frage:

„Das FG hat den Erwerb wirtschaftlichen Eigentums durch die Antragstellerin damit begründet, die Antragstellerin habe [...] zumindest noch das zwischen den Zeitpunkten des Erwerbs und der Veräußerung der Aktien bestehende Kursrisiko getragen. Diese Annahme steht jedoch im Widerspruch zu der vom FG selbst getroffenen Feststellung, der zufolge im Rahmen des vorliegenden Gesamtvertragskonzepts zum Zweck der Absicherung des „Marktrisiko“ Future-Geschäfte abgeschlossen worden seien. Soweit das FA den Abschluss der Sicherungsgeschäfte nicht in Abrede stellt, jedoch noch dezidierten Vortrag der Antragstellerin zu den einzelnen Transaktionen verlangt, überspannt sie die Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Rahmen des AdV-Verfahrens. Die Antragstellerin hat im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nochmals plausibel und substantiiert zu den Sicherungsgeschäften vorgetragen und damit hinreichend glaubhaft gemacht, dass sie keine nennenswerten Kursrisiken zu tragen hatte.

Die Vorinstanz ist von einer anderen Auffassung ausgegangen. Ihr Beschluss ist daher aufzuheben.“⁴¹

Ein rechtlicher Grundsatz, wonach mit dem Abschluss von Futures zur Absicherung gegen Kursrisiken zwingend auch der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ausscheidet, lässt sich dem nicht entnehmen.

3. Bestätigung dieser Rechtsprechung durch den Gesetzgeber

Der Gesetzgeber hat auf die Diskussion um Dividend stripping mit der Einführung einer Mindesthaltedauer von 45 Tagen reagiert (§ 36a EStG). Er ist dabei in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BFH grundsätzlich davon ausgegangen, dass auch die rein steuergetriebene Transaktion über den Dividendentichtag den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Steuerausländer nicht verhindert.⁴² Auch mit dieser gesetzgeberischen Wertung steht die Rechtsprechung des BFH – anders als der Beschluss des OLG Frankfurt a.M. – in Übereinstimmung.

IV. OLG Frankfurt a.M. verkennt rechtlichen Maßstab für Eröffnungsentscheidung

Praktisch setzt die Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. darüber hinaus eine bedenkliche Tendenz in der Rechtsprechung fort, die eine zunehmende Aushöhlung des Zwischenverfahrens besorgen lässt. Zwar hat sich tatsächlich in der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung die Ansicht verfestigt, dass vom Erfordernis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Verurteilung in Ausnahmefällen abgesehen werden kann, wenn es bei ungefähr gleicher Wahrscheinlichkeit von Verurteilung und Nichtverurteilung notwendig erscheint, die besonderen Erkenntnismittel der Hauptverhandlung in Anspruch zu nehmen.⁴³ Diese Ansicht beruht auf der (ohnehin schon kaum mit § 203 StPO in Einklang zu bringenden) Erwägung, dass die Eröffnungsentscheidung nur erkennbar aussichtslose Fälle ausfiltern, aber der Hauptverhandlung ansonsten nicht vorgreifen soll.⁴⁴ In beweisrechtlich hochsensiblen Fällen sollen daher zweifelhafte Tatfragen der Eröffnung nicht grundsätzlich entgegenstehen, wenn in der Hauptverhandlung durch die Bewertung der Beweismittel eine Klärung zu erwarten ist, die wahrscheinlich zu einer die Verurteilung tragenden Grundlage führen wird.

Das OLG Frankfurt a.M. verkennt allerdings – unter schon für sich bedenklicher, nahezu ausschließlicher Bezugnahme auf Ausführungen der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft – selbst diesen Maßstab völlig. Er sichtlich beschränkt sich der obergerichtlich formulierte „Vorrang der Hauptverhandlung“, den das Gesetz in dieser Form nicht vorsieht, einzig auf „beweisrechtlich hochsensible Fälle“. Sie wurde entwickelt um komplizierte Zeugen- oder Aussagekonstellationen nicht im das Zwischenverfahren abschließenden Beschlusswege cursorisch und ggf. verfahrensabschließend zu entscheiden, sondern in der auf Erkenntnisgewinn ausgerichteten Hauptverhandlung aufzuklären.⁴⁵ In der durch das OLG Frankfurt a.M. zu entscheidenden Konstellation standen die tatsächlichen Umstände aber nicht im Streit. Streitig war allein die rechtliche Bewertung des im Wesentlichen feststehenden Sachverhalts. Eben diese Klärung rechtlicher Fragestellungen ist aber die Domäne des Zwischenverfahrens, auf Rechtsebene bestehen keine „besonderen Erkenntnismittel der Hauptverhandlung“. Eine solche (eigene) Auseinandersetzung mit der rechtlichen Argumentation des LG Wiesbaden durch das OLG Frankfurt a.M. lässt der Beschluss jedoch an keiner Stelle erkennen. Auf dieser Grundlage einen Nichteröffnungsbeschluss aufzuheben, entzieht dem Zwischenverfahren eine ihm gerade wesentliche Zweckbestimmung. Es wird letztlich seiner Funktion beraubt – einerseits zu Lasten der Ressourcen der Strafjustiz, andererseits und vor allem aber zu Lasten der Angeschuldigten.

⁴¹ BFH, Beschluss vom 4. März 2020 – I B 57/18, NV, IStR 2020, 769 Rn. 24 f.

⁴² Vgl. BT-Drs. 18/8739, S. 89.

⁴³ OLG Koblenz, Beschluss vom 18. September 2012 – 2 Ws 712/12, NJW 2013, 98 mwN; OLG Karlsruhe, Beschluss

vom 16. November 2007 – 3 Ws 216/07, BeckRS 2007, 32860.

⁴⁴ Vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 22. August 2019 – StB 17/18, BeckRS 2019, 28508 Rn. 16.

⁴⁵ Vgl. KK-StPO/Schneider, 9. Aufl. 2023, § 203 Rn. 5.

V. OLG Frankfurt a.M. verletzt Recht auf den gesetzlichen Richter

Weitere Bedenken gegen die Entscheidung bestehen schließlich auch hinsichtlich der Zuweisung der Sache an eine andere Strafkammer durch den Senat gemäß § 210 Abs. 3 S. 1 StPO. Der Senat führt hierzu aus, dass er von der Möglichkeit, das Hauptverfahren vor einer anderen Wirtschaftsstrafkammer des LG Wiesbaden zu eröffnen, Gebrauch gemacht habe, „weil die Beschlussgründe Anlass zur Annahme geben, dass die Kammer sich die Beschwerdebegründung nicht vollständig zu eigen machen wird.“ Weitergehende Ausführungen finden sich nach dieser Leerformel nicht.

Diese „Begründung“ lässt den Verdacht aufkommen, dass das OLG Frankfurt a.M. die Bedeutung des Anspruchs des Beschuldigten auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG oder jedenfalls das von der nahezu unbestrittenen Auffassung im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung der Norm angenommene Regel-Ausnahme-Verhältnis verkannt hat.

§ 210 Abs. 3 S. 1 StPO räumt nach seinem Wortlaut dem Beschwerdegericht ein voraussetzungs- und schrankenloses Wahlrecht ein, dem – örtlich, sachlich und nach dem Geschäftsverteilungsplan – zuständigen Gericht, das bislang mit der Sache befasst war, die Zuständigkeit zu entziehen und stattdessen vor einem anderen Gericht zu eröffnen. Dass diese Möglichkeit mit dem Anspruch des Beschuldigten auf seinen gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG unvereinbar wäre, liegt auf der Hand. Während die vorzugswürdige Auffassung⁴⁶ von einer Verfassungswidrigkeit des § 210 Abs. 3 S. 1 StPO ausgeht, sehen Rechtsprechung und herrschende Lehre⁴⁷ die Lösung in einer verfassungskonformen Auslegung der Norm. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in einer Entscheidung aus dem Jahr 1993⁴⁸ ausgeführt: „§ 210 Abs. 3 Satz 1 StPO ist im Lichte des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG dahin auszulegen, daß das Beschwerdegericht das Strafverfahren in der Regel bei dem Spruchkörper belassen muß, der nach der Verfahrensordnung und der Geschäftsverteilung dafür zuständig ist und deshalb auch bisher damit befaßt war. Nur wenn besondere Gründe vorliegen, kann das Beschwerdegericht bestimmen, daß die Hauptverhandlung vor einem anderen Gericht stattzufinden hat.“ Die Vorschrift hat damit Ausnahmecharakter.⁴⁹

Derartige „besondere Gründe“ sind insbesondere dann gegeben, wenn Anlass zu der Besorgnis besteht, dass der bisherige Richter (oder das bisherige Gericht) die Auffassung der Beschwerdeinstanz „innerlich nicht voll akzeptieren“ werde.⁵⁰ Hierbei kommt es darauf an, dass „nach der Art der Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht erwartet werden kann, die Kammer werde sich die Auffassung des Beschwerdegerichtes zu eigen machen“.⁵¹

Dadurch, dass das OLG Frankfurt a.M. seine Annahme, dass „die Beschlussgründe Anlass zur Annahme geben, dass die Kammer sich die Beschwerdebegründung nicht vollständig zu eigen machen wird“ allein behauptet, aber weder mit Bezugnahmen auf die Nichteröffnungsentscheidung des LG Wiesbaden noch in anderer Weise begründet, ist diese nicht nachvollziehbar. Damit wird das OLG Frankfurt a.M. dem Begründungserfordernis einer solchen Entscheidung⁵² nicht gerecht. Unabhängig davon, ob bereits in dieser Nichtbegründung für sich genommen ein Verstoß gegen den Anspruch auf den gesetzlichen Richter liegt, zeigt der Senat hierdurch jedenfalls seine Ignoranz (auch) für dieses Problem.

VI. Begründungsanforderungen an steuerstrafrechtliche Entscheidungen

In der Rechtsprechung der Strafsenate des BGH ist seit langem geklärt, dass steuerstrafrechtliche Entscheidungen des Tatgerichts das Revisionsgericht in die Lage versetzen müssen, die steuerliche Würdigung des Sachverhalts selbst nachvollziehen und überprüfen zu können.⁵³ Dies ist nicht zuletzt Ausdruck des Prinzips der Einheitlichkeit bzw. Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, bei dem es sich um einen Verfassungsgrundsatz handelt.⁵⁴ Die Anforderungen an die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung sind indes nicht auf Darstellungsanforderungen begrenzt, die den Strafgerichten in Revisionssachen eine Kontrolle über die Anwendung des Steuerrechts der Tatgerichte in Strafsachen ermöglichen. Wie sich einfachrechtlich aus dem Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes⁵⁵ ergibt, muss der BGH die Rechtsprechung des BFH berücksichtigen und darf ohne Zustimmung oder Entscheidung des Gemeinsamen Senats nicht von ihr abweichen. In diesem Lichte erscheint das Vorgehen des OLG Frankfurt a.M., das seinerseits nicht entscheidungserheblich von der Rechtsprechung des BGH abweichen darf, ohne die betreffende Rechtsfrage dem BGH vorzulegen,⁵⁶ problematisch.

⁴⁶ Vgl. insb. *Seier StV* 2000, 586 ff.

⁴⁷ Statt aller: BGH, Beschluss vom 24. Januar 2017 – 3 StR 335/16, Rn. 10 = HRRS 2017 Nr. 415; Schmitt/Köhler/Schmitt, StPO, 68. Auflage 2025, § 210 Rn. 10.

⁴⁸ BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 1993 – 2 BvR 848/93, Rn. 4.

⁴⁹ Vgl. nur OLG Hamburg, Beschluss vom 14. Januar 2000 – 2 Ws 243/99, Rn. 87.

⁵⁰ BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 1993 – 2 BvR 848/93, Rn. 4; BGH, Beschluss vom 24. Januar 2017 – 3 StR 335/16, Rn. 12 = HRRS 2017 Nr. 415; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 10. März 2005 – 2 Ws 66/04, Rn. 105; Schmitt/Köhler/Schmitt, StPO, 68. Auflage 2025, § 210 Rn. 10.

⁵¹ So wörtlich: OLG Hamburg, Beschluss vom 14. Januar 2000 – 2 Ws 243/99, Rn. 87; inhaltlich identisch: KK-

StPO/Schneider, 9. Auflage 2023, § 210 Rn. 12; Schmitt/Köhler/Schmitt, StPO, 68. Auflage 2025, § 210 Rn. 10.

⁵² Vgl. hierzu nur: BGH, Beschluss vom 24. Januar 2017 – 3 StR 335/16 = HRRS 2017 Nr. 415, Rn. 10: „In der Beschwerdeentscheidung sind diese Gründe grundsätzlich – wenn sie nicht offensichtlich sind – darzulegen“.

⁵³ St. Rspr., siehe nur BGH, Beschluss vom 25. März 2010 – 1 StR 52/10, NStZ-RR 2010, 207 = HRRS 2010 Nr. 404; BGH, Urteil vom 12. Mai 2009 – 1 StR 718/08, NJW 2009, 2546 = HRRS 2009 Nr. 746.

⁵⁴ BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998 – 2 BvR 1991–95 u. 2004–95, NJW 1998, 2341, 2342.

⁵⁵ Das Gesetz beruht auf dem sich aus Art. 95 Abs. 3 GG ergebenden Verfassungsauftrag.

⁵⁶ Vgl. § 121 Abs. 2 GVG.

Die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung gebietet – insbesondere in strafrechtlichen Fragen – auch im Rahmen von Eröffnungsentscheidungen die Beachtung

der Rechtsprechung des fachnäheren BFH durch die dem BGH untergeordneten Obergerichte.

Aufsätze und Anmerkungen

Zwischenruf: Meinungsfreiheit in Deutschland – in akuter Gefahr?

Von RiAG Lorenz Leitmeier, München*

Der amerikanische Vizepräsident J.D. Vance hielt am 14.2.2025 auf der 61. Münchner Sicherheitskonferenz eine aufsehenerregende Rede, in der er den europäischen Staaten Defizite in puncto Demokratie und Meinungsfreiheit vorhielt. Die Strafrechtsprofessorin Frauke Rostalski, Mitglied im Deutschen Ethikrat, veröffentlichte am 1.3.2025 im SPIEGEL einen Beitrag zu Demokratie und Meinungsfreiheit – mit frappierenden Parallelen zur Vance-Rede. Steht es tatsächlich so schlimm um die Meinungsfreiheit in Deutschland?

I. Wer hat's gesagt?

Die nachfolgenden Äußerungen zum Zustand der Meinungsfreiheit in Europa und speziell Deutschland stammen zum einen aus der Rede des US-amerikanischen Vizepräsidenten J.D. Vance vom 14.2.2025 auf der Münchner Sicherheitskonferenz (MSC), zum anderen aus dem Beitrag der renommierten Strafrechtsprofessorin Frauke Rostalski, Mitglied im Deutschen Ethikrat, im SPIEGEL vom 1.3.2025¹.

Wer könnte auf Anhieb sagen, von wem welche Äußerung stammt?

1. „In (...) ganz Europa, so fürchte ich, ist die Meinungsfreiheit auf dem Rückzug.“ (Vance)
2. „Nun verhält es sich hierzulande seit Längerem so, dass der offene Diskurs als Kernstück der Demokratie mehr und mehr ins Hintertreffen geraten ist.“ (Rostalski)
3. „Ich schaue nach Brüssel, wo EU-Kommissare Bürger davor warnen, dass sie beabsichtigen, soziale Medien während Zeiten ziviler Unruhen abzuschalten – sobald sie das entdeckt haben, was sie als ‚hasserfüllte Inhalte‘ einstufen.“ (Vance)
4. „Und auch sonst haben staatliche Maßnahmen der Meinungskontrolle Konjunktur.“ (Rostalski)

5. „Für viele von uns (...) sieht es zunehmend so aus, als würden alte, etablierte Interessen sich hinter hässlichen, sowjetisch anmutenden Begriffen wie ‚Fehlinformation‘ und ‚Desinformation‘ verstecken, weil sie einfach nicht ertragen können, dass jemand mit einer alternativen Sichtweise eine andere Meinung äußert (...).“ (Vance)

6. „Es geht um die gefühlte Meinungsfreiheit (...). Jedoch muss gerade aus normativer Sicht zugestanden werden, dass sich Meinungskorridore immer weiter verengen.“ (Rostalski)

7. „Demokratie beruht auf dem heiligen Prinzip, dass die Stimme des Volkes zählt. Es gibt keinen Platz für Brandmauern.“ (Vance)

8. „Eine Brandmauer löst keine Probleme. (...) Als Juristin kann ich nur vor Brandmauern aller Art warnen. Alle müssen Gehör finden, auch die, deren Rede manchen als eine Zumutung erscheinen mag.“ (Rostalski)

9. „Wieder einmal müssen wir nicht mit allem oder irgendetwas, was Menschen sagen, übereinstimmen. Aber wenn politische Führer eine bedeutende Wählerschaft vertreten, liegt es in unserer Verantwortung, zumindest den Dialog mit ihnen zu führen.“ (Vance)

10. „(...) Lässt sich bloß hoffen, dass doch noch eine echte Wende geschieht: hin zu mehr Resilienz in unseren gesellschaftlichen Diskursen, die es uns ermöglicht, sachbezogen zu sprechen und uns nicht im Dämonisieren und Ausgrenzen derer zu verlieren, die eine andere Meinung haben als wir selbst.“ (Rostalski)

II. Meinungsfreiheit: Grund und Grenzen

De lege lata maßgeblich ist natürlich nicht die „gefühlte“ Meinungsfreiheit, sondern die rechtlich gewährte. Was darf man in Deutschland sagen, wie weit reicht die Meinungsfreiheit von Verfassungen wegen?

* Der Autor ist hauptamtlicher Dozent an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD), Fachbereich Rechtspflege.

¹ Heft 10/2025, S. 31/32.

1. Grundlage der streitbaren Demokratie

Die Kommunikationsgrundrechte, d.h. Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit, sind im Sinne der Tradition der Aufklärung von überragender, unmittelbar konstituierender Bedeutung für den freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat. Geschützt sind sie in Art. 5 Abs. 1 GG, im Zentrum steht dabei die freie Meinungsäußerung als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit, verankert in den Menschenrechten.² Vom Bundesverfassungsgericht wird die Meinungsfreiheit in ständiger Rechtsprechung sehr hoch gehalten, sie „ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist“.³ Ohne Menschen, die von ihrer Meinungsfreiheit Gebrauch machen, kann keine Demokratie auf Dauer bestehen, die freie politische Rede ist deshalb das „Gravitationszentrum der Meinungsfreiheit“⁴. Diese Freiheit gilt dabei grundsätzlich für alle Meinungen, gleich welchen Inhalts – die Meinung muss nicht allgemeingültig, von grundsätzlicher Bedeutung oder besonders gehaltvoll sein.⁵

2. Grenze: Persönlichkeitsschutz

Die Meinungsfreiheit ist besonders stark geschützt, aber natürlich gilt auch sie nicht schrankenlos – wie kein Grundrecht. Gem. Art. 5 Abs. 2 GG kann die Meinungsfreiheit eingeschränkt werden durch die allgemeinen Gesetze, den Jugendschutz und die persönliche Ehre. Allgemeine Gesetze sind nur solche, die „dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen“⁶. Verboten ist also „Sonderrecht“ gegen eine konkrete Meinung als solche. Neben dem Rechtsgut Jugendschutz ist auch der Ehrenschutz eine verfassungsrechtliche Grenze der Meinungsfreiheit: Durch die Wahrnehmung der Kommunikationsfreiheiten wird die persönliche Ehre anderer Menschen in besonderem Maße gefährdet, die Ehre als Ausfluss der Menschenwürde gem. Art. 1 GG wird deshalb in Art. 5 Abs. 2 GG als besondere Grundrechtsschranke nochmals ausdrücklich in Erinnerung gebracht.⁷ Ob die Meinungsfreiheit dem Ehrenschutz im Einzelfall vorgeht, ist im Rahmen einer Abwägung immer konkret anhand der Umstände festzustellen, denn weder das Allgemeine Persönlichkeitsrecht noch die Kommunikationsgrundrechte gewähren einen absoluten Schutz; sie begrenzen sich vielmehr gegenseitig.⁸ Wichtigstes Kriterium, das für die Meinungsfreiheit spricht, ist dabei, ob es eine Debatte von allgemeinem Interesse zu dem entsprechenden Thema gibt. In diesem Fall verwirklicht sich nämlich das originäre Anliegen der Kommunikationsfreiheiten: Die Meinungsbildung par excellence. Diesem öffentlichen Interesse

muss immer die Intensität des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gegenübergestellt werden, nämlich das Recht auf Achtung der Privatsphäre. Je geringer das Informationsinteresse der Allgemeinheit im Rahmen personalisierter Äußerungen ist, desto eher spricht dies für einen unverhältnismäßigen Eingriff in Persönlichkeitsrechte. Bezieht sich die Äußerung hingegen auf eine Frage, die die Öffentlichkeit wesentlich berührt, spricht dies für ein Zurücktreten der Persönlichkeitsrechte. Dies gilt vor allem für aktuelle Geschehnisse aus jedem Lebensbereich.⁹

III. Fehlvorstellungen und gefährliche Narrative

Neben der rechtlich garantierten, weit gefassten Meinungsfreiheit spielt in der öffentlichen Diskussion eine markante Rolle die „gefühlte“ Meinungsfreiheit – die eingeschränkt sei, ins Hintertreffen geraten, auf dem Rückzug befindlich. Darf man, Rechtslage hin oder her, in Wahrheit gar nicht sagen, was man möchte? Da Gefühle trügen können, sind einige Fehlvorstellungen auszuräumen.

1. Kein Schutz vor Kritik

Art. 5 GG erlaubt die freie Rede, selbstverständlich aber gehört es nicht zur Meinungsfreiheit, von Kritik verschont zu bleiben: Wer mit der Meinung eines anderen nicht einverstanden ist, kann seine Gegenmeinung äußern – und ist ebenfalls von Art. 5 Abs. 1 GG geschützt. Da Grundrechte vor allem Minderheitenschutz gewährleisten, sind Mindermeinungen ausdrücklich geschützt. Wenn eine Minderheit, die ja in der Demokratie prinzipiell immer Mehrheit werden kann, ihre Meinung äußert, darf sie das ausdrücklich tun, und soll es im Sinne eines demokratischen Diskurses auch. Allerdings erfordert es mitunter Mut, seine Meinung zu äußern – und die Gegenrede der Mehrheit auszuhalten.

2. Keine Beleidigungsfreiheit

Nicht geschützt von Art. 5 GG sind Äußerungen, die ehrverletzenden Charakter haben, also den sittlichen, personalen oder sozialen Geltungswert einer Person herabwürdigen. Gem. § 185 StGB ist das als Beleidigung strafbar. Wird einer Person durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise der Geltungswert abgesprochen, kann eine ehrverletzende Äußerung gegeben sein. Die Abwägung ist selbstverständlich im Einzelfall schwierig, abstrakt gilt folgender Maßstab: Solange eine

² Huber/Voßkuhle/Paulus, Kommentar zum GG, 8. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 1ff.

³ Vgl. BVerfG, Urteil vom 15.1.1958 – 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 (208); Urteil vom 12.12.2000 – 1 BvR 1762/95, 1 BvR 1787/95, BVerfGE 102, 347 (363).

⁴ Hong, Meinungsfreiheit und ihre Grenzen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 13.03.2020, abrufbar unter: Meinungsfreiheit und ihre Grenzen | Freie Rede | bpb.de (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

⁵ Huber/Voßkuhle/Paulus (Fn. 2), Art. 5 Rn. 74.

⁶ BVerfG, Urteil vom 15.1.1958 – 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 (209f.); siehe auch BVerfG, Urteil vom 27.02.2007 – 1 BvR 538/06, 1 BvR 2045/06, BVerfGE 117, 244 (260) = HRRS 2007 Nr. 201

⁷ Huber/Voßkuhle/Paulus (Fn. 2), Art. 5 Rn. 302.

⁸ Vgl. EGMR, Urteil vom 1.7.1997 – 47-1996-666-852, NJW 1999, 1321 (1322), BVerfG, Urteil vom 15.12.1999 – 1 BvR 653/96, BVerfGE 101, 361 (380); BVerfG, Beschluss vom 26.2.2008 – 1 BvR 1602/07, 1 BvR 1606/07, 1 BvR 1626/07, BVerfGE 120, 180 (198f.).

⁹ Huber/Voßkuhle/Paulus (Fn. 2), Art. 5 Rn. 320.

Äußerung nicht jeder sachlichen Grundlage entbehrt und nicht überwiegend böswillig sowie gehässig ist, ist es keine Schmähkritik, wegen des Verdrängungseffekts gegenüber der Meinungsfreiheit ist der Begriff der Schmähung eng auszulegen.¹⁰ Erlaubt sind auch pointierte und überspitzte Äußerungen.

Als „staatliche Maßnahmen der Meinungskontrolle“ führt *Rostalski* an, der Gesetzgeber habe die Strafvorschriften erweitert und § 188 StGB¹¹ sowie § 130 Abs. 5 StGB beschlossen. Unter Strafe gestellt sind damit die Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens sowie die völkerrechtsverbrechenbezogene Volksverhetzung. Diese Vorschriften sind tatsächlich in jüngerer Vergangenheit ins Strafgesetzbuch aufgenommen bzw. neugefasst worden, allerdings ist das mit Blick auf die Meinungsfreiheit unproblematisch: Man kann seine Meinung problemlos in einem ausreichend breiten Korridor kundtun – ohne Personen des politischen Lebens zu beleidigen oder Völkerrechtsverbrechen öffentlich zu billigen.¹²

3. Täter-Opfer-Umkehr

Eine Verdrehung der Tatsachen ist es, wenn die Meinungsfreiheit eingeschränkt sein soll, weil die Beleidigten zu sensibel seien. *Rostalski* behauptet: „Ähnliche ‚chilling effects‘ gehen dann auch damit einher, dass führende Bundespolitiker reihenweise Ehrverletzungen zur Anzeige bringen, die mitunter kaum die Grenze des Bagatellhaften überschreiten. Allein Robert Habeck hielt während seiner Zeit als Bundeswirtschaftsminister die staatlichen Behörden mit über 800 Strafanzeigen auf Trab, die teilweise nur knapp die Grenze des bagatellhaften überschreitende Äußerungen wie ‚Schwachkopf‘ betrafen.“ Hält tatsächlich ein Politiker die Strafverfolgungsbehörden „auf Trab“, wenn er Beleidigungen anzeigt – oder sind es nicht vielmehr die Menschen, die mit ihrer Meinung andere beleidigen? Soll bei § 185 StGB etwa gelten: Zu einer Beleidigung gehören immer zwei? Wer sich für die Meinungsfreiheit stark macht, aber die Einschränkungen durch den Persönlichkeitsschutz relativiert, begibt sich in einen Selbstwiderspruch: Ein übermäßig aggressives Meinungsklima hält Menschen davon ab, ihre Meinung zu äußern¹³. Deshalb schützt eine konsequente Verfolgung von Beleidigungen den Diskurs und damit gerade die Meinungsfreiheit.

4. Strohmann-Argument

In die gleiche Richtung geht das Narrativ, die Strafverfolgungsbehörden und die Strafgerichte seien zu restriktiv und würden die Meinungsfreiheit beschneiden. Auch

diese Behauptung stellt *Rostalski* auf: „Dass führende Politiker mittlerweile ersichtlich ein dünneres Fell haben und manche Staatsanwaltschaften und Gerichte hierauf bereitwillig mit einer Herabsenkung des Schutzes durch die Meinungsfreiheit reagieren, passt in eine Zeit, in der eine große Empfindlichkeit im Umgang miteinander Einzug gehalten hat.“ Ihre These der „immensen Diskursverschließungen“ belegt sie allerdings bestenfalls indirekt mit dem „Schwachkopf-Fall“ Habecks, in dem es einen Durchsuchungsbeschluss gab¹⁴. Diesem singulären Fall lassen sich jedoch viele Beispiele in die andere Richtung entgegenhalten: Im Rechtsfall „Künast“ hielten das Landgericht Berlin¹⁵ und das Kammergericht Berlin¹⁶ schwerste Fäkalausdrücke und sexualisierte Herabsetzungen schlimmster Diktion in Facebook-Kommentaren für zulässige Meinungsäußerungen, ehe das Bundesverfassungsgericht die Maßstäbe geraderückte¹⁷. Nach den Vorgaben dieses Urteils muss Machtkritik auch weiterhin geschützt bleiben, der individuelle Schutz der Persönlichkeitsrechte von Politikern hat aber eine demokratieschützende Bedeutung: Gesellschaftspolitisches Engagement könne nämlich nur dann erwartet werden, wenn auch „für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist.“ Warum nach einem solchen Maßstab der Meinungskorridor verengt oder der Diskurs verschlossen sein sollte, erschließt sich nicht. Wer als Strafverteidiger eine Staatsanwältin „geisteskrank“ nennt, äußert noch nicht zwingend eine Beleidigung¹⁸, und erst jüngst stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass die harte Kritik an einem Rechtsanwalt (er „betrüge“, sei „inkompetent“, füge „absichtlich Schaden zu“) nicht zwingend eine Beleidigung sei.¹⁹ Auch ein Wahlplakat mit der Aufschrift „Migration tötet!“ ist zulässig.²⁰ Und ist das Strafverfahren gegen *Böhmermann* wegen des Ergoğan-Gedichts nicht eingestellt worden, hat der Gesetzgeber nicht umgehend § 103 StGB („Majestätsbeleidigung“) gestrichen? Im Ergebnis wird den Gerichten eine Tendenz unterstellt, die sich gar nicht erhärten lässt – um diese Tendenz dann umso kraftvoller anzugreifen.

IV. Fazit

Obgleich die Meinungsfreiheit als wesentliches Element der Demokratie in Deutschland stark geschützt ist und weit ausgelegt wird, soll es sie kaum noch geben: überall Sprachpolizei, Wokeness und Cancel Culture. Wenn mit *Frauke Rostalski* eine renommierte Strafrechtswissenschaftlerin dieses Narrativ bedient und ohne nachvollziehbare Belege einem breiten Publikum gegenüber behauptet, die Meinungsfreiheit sei stark eingeschränkt und die Meinungskorridore verengten sich massiv, wird der Begriff der

¹⁰ *Regge/Pegel*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, StGB § 185 Rn. 9.

¹¹ Dazu *Drygala*, NJW 2025, 278.

¹² Dazu *Kubiciel*, verfassungsblog vom 27.10.2022, abrufbar unter: Welcher Skandal? (zuletzt abgerufen am 11.3.2025).

¹³ *Drygala*, NJW 2025, 278 (Fn. 47).

¹⁴ AG Bamberg vom 6.8.2024 – 3 Gs1126/24, 1108 Js11578/24.

¹⁵ Beschluss vom 9.9.2019 – 27 AR 17/19; Beschluss vom 21.01.2020 – 27 AR 17/19.

¹⁶ Beschluss vom 11.3.2020 – 10 W 13/20.

¹⁷ BVerfG, Beschluss vom 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20; dazu *Peifer* GRUR 2022, 339.

¹⁸ BVerfG, Beschluss vom 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15 = HRRS 2016 Nr. 733.

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 16.1.2025, 1 BvR 1182/24 = HRRS 2025 Nr. 106.

²⁰ BVerwG Urt. v. 26.4.2023 – 6 C 8.21 = HRRS 2023 Nr. 1245.

„Meinungsfreiheit“ umgewertet in das Recht, man dürfe alles sagen, ohne Widerspruch zu erfahren. Auf längere Sicht delegitimieren solche Thesen die diskursive

Demokratie und unterminieren das Vertrauen der Menschen, in einem Staat zu leben, in dem man seine Meinung offen vertreten darf.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Rechtsprechung

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

500. BGH 1 StR 193/24 – Urteil vom 19. Februar 2025 (LG Tübingen)

Beweiswürdigung (erforderliche Feststellungen bei einem freisprechenden Urteil: Erforderlichkeit von Feststellungen zur Person; erforderliche Darstellungen bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen).
§ 261 StPO; § 267 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 StPO

501. BGH 1 StR 281/24 – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Mannheim)

Änderung des Schuldspruchs nach Inkrafttreten des KCanG.

§ 2 Abs. 3 StGB i.V.m. § 354a StPO; 354 Abs. 1 StPO

502. BGH 1 StR 456/24 – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Stuttgart)

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Umfang der prozessualen Tat).
§ 266a StGB; § 264 StPO

503. BGH 1 StR 456/24 – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Stuttgart)

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Umfang der prozessualen Tat).
§ 266a StGB; § 264 StPO

504. BGH 1 StR 486/24 – Beschluss vom 18. Februar 2025 (LG Augsburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

505. BGH 1 StR 499/24 – Beschluss vom 4. Februar 2025 (LG Traunstein)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

506. BGH 1 StR 512/24 – Beschluss vom 22. Januar 2025 (LG Dortmund)

Einziehung (Erlangen „durch“ die Tat: abzuschöpfender Vermögensvorteil als Kehrseite des durch die Tathandlung erzielten Taterfolgs).
§ 73 Abs. 1 StGB

507. BGH 1 StR 5/25 – Beschluss vom 6. Februar 2025 (LG Rottweil)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang, berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen; Erfolgsprognose: erforderliche Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Behandlungsfähigkeit und Behandlungsbereitschaft des Angeklagten).
§ 63 Satz 1, Satz 2 StGB

508. BGH 1 StR 525/24 – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Ellwangen (Jagst))

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (erforderliche Feststellungen zum Fehlen der Steuerungs- oder Einsichtsfähigkeit auch bei chronischer psychischer Erkrankung des Angeklagten; erforderliche Auseinandersetzung mit einem Sachverständigen-gutachten im Urteil).
§ 63 StGB; § 20 StGB; § 267 Abs. 6 Satz 1 StPO

509. BGH 1 StR 568/24 – Beschluss vom 5. Februar 2025 (LG Stuttgart)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

510. BGH 5 StR 287/24 – Beschluss vom 27. Februar 2025 (LG Leipzig)

Anforderungen an die Unverzüglichkeit eines Ablehnungsgesuchs wegen Befangenheit während laufender Hauptverhandlung.
§ 25 StPO

511. BGH 5 StR 287/24 – Beschluss vom 27. Februar 2025 (LG Leipzig)

Insolvenzverschleppung und Bankrott (Firmenbestattung; Strohmännchen; Scheingeschäftsführer)
§ 283 StGB; § 15a InsO

512. BGH 5 StR 450/24 – Beschluss vom 27. März 2025 (LG Berlin I)

Erfolgreiche Rüge der Verwertung von EncroChat-Daten.
§ 91g IRG

513. BGH 5 StR 553/24 – Beschluss vom 11. Februar 2025 (LG Dresden)

Strafklageverbrauch bei Bewertungseinheit im Betäubungsmittelstrafrecht.
§ 206a Abs. 1 StPO

514. BGH 5 StR 620/24 – Beschluss vom 11. Februar 2025 (LG Chemnitz)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.
§ 29 BtMG

515. BGH 5 StR 626/24 – Beschluss vom 25. März 2025 (LG Hamburg)

Konkurrenzverhältnis von Vollendung und Versuch (hier: beim Raub); Strafzumessung.
§ 23 StGB; § 46 StGB; § 52 StGB; § 249 StGB;

516. BGH 5 StR 649/24 – Urteil vom 25. März 2025 (LG Hamburg)

Anforderungen an das freisprechende Urteil (geschlossene Darstellung der als erwiesenen angesehenen Tatsachen; Feststellungen zu persönlichen Verhältnissen).
§ 267 Abs. 5 StPO

517. BGH 5 StR 676/24 – Beschluss vom 25. Februar 2025 (LG Hamburg)

Handeltreiben mit Cannabis (eigennützige Tätigkeit).
§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG

518. BGH 5 StR 682/24 – Beschluss vom 10. März 2025 (LG Berlin I)

Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts des behandelnden Arztes (einstweilige Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus; Vernehmung als Zeuge; Sachverständiger).
§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO; § 81 StPO; § 126a Abs. 1 StPO

519. BGH 5 StR 683/24 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Dresden)

Verjährung und milderes Gesetz bei der Verurteilung wegen mehrerer Sexualdelikte.
§ 2 Abs. 3 StGB; § 78 StGB

520. BGH 5 StR 755/24 – Beschluss vom 22. April 2025 (LG Hamburg)

Schuldpruchänderung bei Verurteilung wegen Waffendelikten.
§ 354 Abs. 1 StPO

521. BGH 2 StR 182/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025

Anhörungsrüge (Revisionsentscheidung; Statthaftigkeit; Geltendmachung einer Verletzung des Gebots effektiven Rechtsschutzes; Substantiierungsanforderungen bei der Verfahrensrüge).
Art. 19 Abs. 4 GG; § 344 StPO; § 356a StPO

522. BGH 2 StR 196/24 – Beschluss vom 3. Dezember 2024 (LG Wiesbaden)

Verwerfung der Revision als unzulässig.
§ 349 Abs. 1 StPO

523. BGH 2 StR 196/24 – Beschluss vom 3. Dezember 2024 (LG Wiesbaden)

Unerlaubter Besitz von Cannabis (minder schwerer Fall).
§ 34 KCanG

524. BGH 2 StR 223/24 – Beschluss vom 25. September 2024 (LG Köln)

Konkurrenzen (Handlung im natürlichen Sinne; Aufrechterhaltung der Einzelstrafen bei Schuldspruchänderung).
§ 52 StGB; § 53 StGB; § 54 StGB

525. BGH 2 StR 298/24 – Beschluss vom 15. Januar 2025 (LG Marburg)

Verwerfung eines Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig (nicht versäumte Revisionsbegründungsfrist); Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 342 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

526. BGH 2 StR 316/24 – Beschluss vom 15. Januar 2025 (LG Köln)

Besitz kinderpornographischer Inhalte (Meistbegünstigungsgrundsatz).
§ 2 Abs. 3 StGB; § 184b StGB; § 354a StPO

527. BGH 2 StR 318/24 – Beschluss vom 21. November 2024 (LG Marburg)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Addition von Wirkstoffmengen: Berücksichtigung des KCanG); bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis; Verstoß gegen das Waffengesetz (Bezeichnung der Tat im Schuldspruch).
§ 29 BtMG; § 29a BtMG; § 34 KCanG; § 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a WaffG

528. BGH 2 StR 320/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Erfurt)

Handeltreiben mit Cannabis.
§ 34 KCanG

529. BGH 2 StR 325/24 – Beschluss vom 19. November 2024 (LG Wiesbaden)

Revisionsbeschränkung (Ausklammerung der Maßregelverordnung); Anordnung des Vorwegvollzugs (Berechnung der Dauer; Berichtigung in der Revisionsinstanz: Verschlechterungsverbot).
§ 57 StGB; § 67 StGB; § 339 StPO; § 352 StPO; § 354 StPO

530. BGH 2 StR 345/24 – Beschluss vom 19. November 2024 (LG Aachen)

Handeltreiben mit Cannabis.
§ 34 KCanG

531. BGH 2 StR 347/24 – Beschluss vom 5. Dezember 2024 (LG Kassel)

Beweiswürdigung (DNA-Spur: Mischspur).
§ 261 StPO

Im Fall einer Mischspur, d.h. einer Spur, die mehr als zwei Allele in einem DNA-System aufweist und demnach von mehr als einer einzelnen Person stammt, ist zusätzlich zur im Urteil dargestellten Information, ob und inwieweit sich Übereinstimmungen in den untersuchten Merkmalsystemen ergeben haben, die Zahl der untersuchten Merkmalsysteme sowie die Angabe, mit welcher „Wahrscheinlichkeit“ die festgestellte Merkmalskombination bei einer weiteren Person zu erwarten ist, mitzuteilen und, sofern der Angeklagte einer fremden Ethnie angehört, ob dieser Umstand bei der Auswahl der Vergleichspopulation von Bedeutung war.

532. BGH 2 StR 350/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Köln)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Straferlass durch Amnestieregelung: nicht vollstreckte Strafe für Straftaten nach dem MedCanG oder KCanG; Absehen von Änderung des Strafausspruches).
§ 55 StGB; Art. 313 EGStGB; Art. 316p EGStGB; § 349 Abs. 2 StPO

533. BGH 2 StR 356/24 – Beschluss vom 26. Februar 2025 (LG Frankfurt am Main)

Anhörungsgrüge (Statthaftigkeit; Frist; spätere Entscheidung eines anderen Senats; Einziehung: Insiderhandel).
Art. 103 Abs. 1 GG; § 356a StPO; § 132 GVG

534. BGH 2 StR 366/24 – Beschluss vom 8. Oktober 2024 (LG Frankfurt am Main)

Handeltreiben mit Cannabis (Strafzumessung).
§ 34 KCanG

535. BGH 2 StR 381/24 – Beschluss vom 3. Dezember 2024 (LG Aachen)

Kosten- und Auslagenentscheidung (Adhäsionsverfahren).
§ 403 StPO; § 464 StPO; § 472a StPO

536. BGH 2 StR 399/24 – Beschluss vom 5. Dezember 2024 (LG Köln)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis.
§ 34 KCanG

537. BGH 2 StR 416/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Gießen)

Einziehung (erweiterte Einziehung: Vorhandensein im Vermögen des Angeklagten zum Zeitpunkt der Tatbegehung; Tatmittel).
§ 73 StGB; § 73a StGB; § 73c StGB; § 74 StGB

538. BGH 2 StR 443/24 – Beschluss vom 21. November 2024 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

539. BGH 2 StR 449/24 – Beschluss vom 21. November 2024 (LG Bonn)

Handeltreiben mit Cannabis.
§ 34 KCanG

540. BGH 2 StR 453/24 – Beschluss vom 21. November 2024 (LG Darmstadt)

Fehlender Schuldspruch (zweiter Rechtsgang).
§ 260 Abs. 4 StPO

541. BGH 2 StR 454/24 – Beschluss vom 27. Januar 2025

Antrag des Nebenklägers auf Bestellung eines anderen Beistandes.
§ 143a Abs. 2 StPO

542. BGH 2 StR 457/24 – Beschluss vom 22. Oktober 2024 (LG Hanau)

Strafzumessung (minder schwerem Fall: gesetzlich vertyp-

ter Milderungsgrund, Unterlassen, Versuch, minder schwerer Fall des Totschlags); Schuldspruch (Bezeichnung der Tat: Unterlassen, gleichartige Tateinheit).
§ 13 Abs. 2 StGB; § 23 Abs. 2 StGB; § 49 StGB; § 213 StGB; § 260 StPO

1. Sieht das Gesetz einen besonderen Strafraumen für minder schwere Fälle vor und ist auch ein gesetzlich vertyppter Milderungsgrund gegeben, muss bei der Strafraumenwahl im Rahmen einer Gesamtwürdigung zunächst geprüft werden, ob die allgemeinen Milderungsgründe die Annahme eines minder schweren Falls tragen. Ist nach einer Abwägung aller allgemeinen Strafzumessungsumstände das Vorliegen eines minder schweren Falls abzulehnen, so sind zusätzlich die den gesetzlich vertyppten Strafmilderungsgrund verwirklichenden Umstände in die gebotene Gesamtabwägung einzubeziehen. Erst wenn der Tatrichter die Anwendung des milderen Strafraumens danach weiterhin nicht für gerechtfertigt hält, darf er seiner konkreten Strafzumessung den (allein) wegen des gegebenen gesetzlich vertyppten Milderungsgrundes gemilderten Regelstrafrahmen zugrunde legen.

2. Zur Bezeichnung der Tat gemäß § 260 Abs. 4 Satz 2 StPO gehört als Strafzumessungsregel nicht die Handlungsform des Unterlassens.

543. BGH 2 StR 472/23 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Frankfurt am Main)

Strafzumessung (rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung: Darstellungsanforderungen); Einziehung (Feststellungen zum Verbleib sichergestellter Sachen).
§ 46 Abs. 2 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73a Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

544. BGH 2 StR 472/24 – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Gera)

Verjährung; Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht; sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; sexueller Missbrauch von Kindern; Herstellen kinderpornographischer Inhalte (Meistbegünstigungsgrundsatz).
§ 2 Abs. 3 StGB; § 79 StGB; § 171 StGB; § 174 StGB; § 176 StGB; § 184b StGB; § 354a StPO

545. BGH 2 StR 487/24 – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

546. BGH 2 StR 498/24 – Beschluss vom 19. November 2024 (LG Limburg a. d. Lahn)

Handeltreiben mit Cannabis; Besitz von Cannabis.
§ 34 KCanG

547. BGH 2 StR 500/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Kassel)

Gewerbsmäßiger Menschenhandel (Prostitutionseinkünfte als Einnahmequelle).
§ 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB

548. BGH 2 StR 524/24 – Beschluss vom 3. Dezember 2024 (LG Frankfurt am Main)

Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis (Konkurrenzen: Beihilfe zur Einfuhr von Cannabis).

§ 34 KCanG

549. BGH 2 StR 526/24 – Urteil vom 12. Februar 2025 (LG Gießen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

550. BGH 2 StR 528/24 – Beschluss vom 9. Januar 2025 (LG Aachen)

Einziehung (gesamtschuldnerische Haftung: Bezeichnung in der Entscheidungsformel); Klarstellungen in der Entscheidungsformel.
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

551. BGH 2 StR 534/24 – Beschluss vom 19. Dezember 2024 (LG Erfurt)

Cannabis-Amnestie (Gesamtstrafenbildung: keine Zäsurwirkung des Strafbefehls bei Erledigung der Strafe).
§ 55 Abs. 1 StGB; Art. 313 Abs. 1 EGStGB; Art. 316p EGStGB

552. BGH 2 StR 549/24 – Beschluss vom 5. Dezember 2024 (LG Aachen)

Verwerfung eines Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig (erneute Revisionserhebung nach wirksamer Revisionsrücknahme).
§ 44 StPO

553. BGH 2 StR 562/24 – Beschluss vom 9. Januar 2025 (LG Erfurt)

Gesamtstrafenbildung (Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung; Ausgleich für erbrachte Arbeitsleistungen in Erfüllung der Bewährungsaufgabe).
§ 56b StGB; § 56f StGB; § 58 StGB

554. BGH 2 StR 567/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Limburg)

Beweiswürdigung.
§ 261 StPO

555. BGH 2 StR 570/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Darmstadt)

Einziehung (Ausschluss durch Erlöschen von Ansprüchen: Zahlungen an den Geschädigten im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs; Zahlungen von gesamtschuldnerisch haftenden Mittätern).
§ 73e Abs. 1 StGB; § 362 Abs. 1 BGB; § 422 Abs. 1 Satz 1 BGB

556. BGH 2 StR 571/24 – Beschluss vom 17. Dezember 2024 (LG Erfurt)

Gesamtstrafenbildung (Darstellungsmangel; Zäsurzeitpunkt).
§ 54 StGB; § 55 StGB

557. BGH 2 StR 572/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

558. BGH 2 ARs 13/25 2 AR 22/25 – Beschluss vom 13. Februar 2025

Übertragung der Untersuchung und Entscheidung (Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände: Jugendsache,

Bußgeldverfahren, Übertragung vor Beginn der Hauptverhandlung).

§ 12 StPO; § 411 StPO; § 46 OWiG; § 68 OWiG; § 69 OWiG; § 71 OWiG; § 42 JGG

559. BGH 2 ARs 29/25 2 AR 23/25 – Beschluss vom 28. Januar 2025

Verbindungsbeschluss.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 3 StPO; § 4 Abs. 2 StPO

560. BGH 2 ARs 34/25 2 AR 17/25 – Beschluss vom 26. Februar 2025

Übertragung der Untersuchung und Entscheidung (Hinderung des zuständigen Gerichts).

§ 15 StPO

561. BGH 2 ARs 373/24 2 AR 251/24 – Beschluss vom 28. Januar 2025

Verwerfung der Anhörungsrüge als unzulässig.

§ 356a StPO

562. BGH 4 StR 201/24 – Beschluss vom 15. Januar 2025 (LG Arnberg)

Sichverschaffen kinderpornographischer Inhalte (Anwendung des falschen Strafrahmens: Meistbegünstigungsprinzip, Tateinheitliche Verurteilung wegen schwererer Tat, Gesamtstrafenausspruch).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 21 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 2 Satz 1 StGB; § 54 StGB; § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 184b Abs. 3 StGB

563. BGH 4 StR 284/24 – Beschluss vom 28. Januar 2025 (LG Lübeck)

Diebstahl (Zueignungsabsicht); Waffendelikte (Abgrenzung von Besitz und Führen).

§ 242 StGB; § 52 WaffG

564. BGH 4 StR 302/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Bochum)

Strafzumessung (lange Zeitspanne zwischen Tat und Urteil: sexueller Missbrauch von Kindern).

§ 46 StGB

565. BGH 4 StR 333/23 – Beschluss vom 5. Februar 2025 (LG Essen)

Gegenstandswertfestsetzung (Einziehung).

§ 2 Abs. 1 RVG; § 33 Abs. 1 RVG

566. BGH 4 StR 356/24 – Beschluss vom 26. Februar 2025 (LG Bochum)

Zurückweisung einer Anhörungsrüge als unbegründet.

§ 356a StPO

567. BGH 4 StR 362/24 – Beschluss vom 16. Januar 2025 (LG Dortmund)

Zurückweisung der Gegenvorstellung.

§ 304 Abs. 4 Satz 1 StPO

568. BGH 4 StR 47/24 – Beschluss vom 16. Januar 2025 (LG Duisburg)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Neufassung; Behandlungsprognose: Gesamt abwägung, Krankheitseinsicht, Therapieabbruch).

§ 64 StGB

569. BGH 4 StR 363/24 – Beschluss vom 15. Januar 2025 (LG Essen)

Rückfallverjährung (Anwendung auf Maßregeln im Ermessen des Gerichts).

§ 66 StGB

570. BGH 4 StR 396/24 – Beschluss vom 12. Februar 2025 (LG Hagen)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis.

§ 34 KCanG

571. BGH 4 StR 400/24 – Beschluss vom 11. Februar 2025 (LG Essen)

Zurückweisung einer Gegenvorstellung.

§ 304 Abs. 4 StPO; § 356a StPO

572. BGH 4 StR 401/24 – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Bielefeld)

Einziehungsentscheidung (Rechenfehler; gesamtschuldnerische Haftung).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

573. BGH 4 StR 426/24 – Beschluss vom 27. Januar 2025 (LG Bochum)

Besitzverschaffung und Besitz kinderpornographischer Inhalte (Meistbegünstigungsgrundsatz).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 52 Abs. 2 StGB; § 176a Abs. 1 StGB; § 184b Abs. 3 StGB; § 354a StPO

574. BGH 4 StR 444/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Flensburg)

Unterschlagung (Subsidiaritätsklausel: Verhältnis zu versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung, Strafzumessung: Berücksichtigung des zurückgetretenen Tatbestands).

§ 46 StGB; § 246 StGB

575. BGH 4 StR 478/24 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Aachen)

Verwerfung der Revision als unzulässig (Revisionseinlegungsfrist; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Darlegungsanforderungen, Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses).

§ 32a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 StPO; § 32d Satz 2 StPO; § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 349 Abs. 1 StPO

576. BGH 4 StR 491/24 – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Dresden)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (subjektiver Tatbestand).

§ 29a BtMG; § 15 StGB

577. BGH 4 StR 529/24 – Beschluss vom 12. Februar 2025 (LG Bielefeld)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Revisionsbegründungsfrist; Fristbeginn; Anforderungen an den Vortrag).

§ 44 StPO; § 45 StPO

578. BGH 4 StR 542/24 – Beschluss vom 28. Januar 2025 (LG Mönchengladbach)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (gesamtschuldnerische Haftung; Kostenentscheidung).

§ 73 StGB; § 73c StGB; § 465 Abs. 2 StPO

579. BGH 2 StR 14/25 – Beschluss vom 27. Februar 2025 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet; einheitliche Einziehungsentscheidung (Nachholung durch das Revisionsgericht).

§ 73c Satz 1 StGB; § 349 Abs. 2 StPO

580. BGH 2 StR 253/24 – Beschluss vom 29. Januar 2025

Tod des Angeklagten im Revisionsverfahren (Einstellung; Kosten: Auslagen des Angeklagten, Auslagen des Nebenklägers; Entschädigung für erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen).

§ 206a StPO; § 467 StPO; § 6 StrEG

581. BGH 2 StR 30/25 – Beschluss vom 25. Februar 2025 (LG Kassel)

Bindungswirkung einer Revisionsentscheidung (Aufhebung des Strafausspruchs; Voraussetzungen und Anwendbarkeit des § 21 StGB; Feststellung der gewerbmäßigen Begehung).

§ 21 StGB; § 354 Abs. 2 StPO; § 358 Abs. 1 StPO

582. BGH 2 StR 379/24 – Beschluss vom 9. Januar 2025 (LG Darmstadt)

Handeltreiben mit Cannabis; Besitz von Cannabis; Strafzumessung (Sicherstellung von Rauschmitteln).

§ 46 StGB; § 34 KCanG

583. BGH 2 StR 414/24 – Beschluss vom 28. Januar 2025 (LG Frankfurt am Main)

Zurückweisung einer Anhörungsrüge (Verwerfung der Revision ohne Begründung).

Art. 103 Abs. 1 GG; § 356a StPO

584. BGH 2 StR 452/24 – Beschluss vom 13. März 2025 (LG Meiningen)

Teilweise Verfahrenseinstellung.

§ 154 Abs. 2 StPO

585. BGH 2 StR 474/23 – Beschluss vom 28. Januar 2025 (LG Meiningen)

Beschränkung der Strafverfolgung; Herabsetzung der Strafe im Revisionsverfahren.

§ 154a Abs. 2 StPO; § 354a Abs. 1a Satz 2 StPO

586. BGH 2 StR 506/23 – Beschluss vom 28. Januar 2025 (LG Köln)

Anhörungsrüge (Frist); Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 44 StPO; § 45 StPO; § 356a StPO

587. BGH 2 StR 605/24 – Beschluss vom 12. Februar 2025 (LG Erfurt)

Bandenhandel mit Cannabis (Urteilstenor: nicht geringe Menge); Besitz von Cannabis (Urteilstenor: nicht geringe Menge); Klarstellung einer Einziehungsentscheidung.

§ 34 KCanG; § 73c StGB

588. BGH 2 StR 618/24 – Beschluss vom 11. Februar 2025 (LG Köln)

Adhäsionsantrag (Prozesszinsen: Rechtshängigkeit, Verschlechterungsverbot).

§ 358 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 404 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO; § 291 BGB

589. BGH 2 StR 627/24 – Beschluss vom 25. Februar 2025 (LG Bonn)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Korrektur einer Einziehungsentscheidung (gesamtschuldnerische Haftung).

§ 73 StGB; § 349 Abs. 2 StPO

590. BGH 2 StR 638/24 – Beschluss vom 11. Februar 2025 (LG Frankfurt am Main)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Zuweisung zum Nachverfahren).

§ 55 StGB; § 354 Abs. 1b StPO; § 460 StPO; § 462 StPO

591. BGH 2 ARs 118/25 2 AR 73/25 – Beschluss vom 25. März 2025

Verbindungsentscheidung.

§ 2 Abs. 1 StPO; § 3 StPO; § 4 Abs. 2 StPO

592. BGH 2 ARs 143/25 2 AR 86/25 – Beschluss vom 9. April 2025

Verbindungsbeschluss.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 3 StPO; § 4 Abs. 2 Satz 2 StPO

593. BGH 2 ARs 77/25 2 AR 45/25 – Beschluss vom 12. März 2025

Zuständigkeitsbestimmung (Jugendrichter; Zweckmäßigkeit; Entscheidungsnähe des Gerichts).

§ 42 Abs. 3 JGG

594. BGH 2 ARs 99/25 2 AR 51/25 – Beschluss vom 12. März 2025

Zuständigkeitsbestimmung (Wohnort des Angeklagten; eingeschränkte Verhandlungsfähigkeit).

§ 8 Abs. 1 StPO; § 12 Abs. 2 StPO

595. BGH 2 ARs 446/24 2 AR 278/24 – Beschluss vom 26. Februar 2025

Zuständigkeitsbestimmung (Jugendrichter; Ermessen: Begründung, Verfahrensökonomie).

§ 42 Abs. 3 JGG

596. BGH 2 ARs 518/24 2 AR 277/24 – Beschluss vom 26. Februar 2025

Zuständigkeitsbestimmung (Jugendschöffengericht).

§ 42 Abs. 3 JGG

597. BGH 2 ARs 519/24 2 AR 6/25 – Beschluss vom 12. März 2025

Zuständigkeitsbestimmung (Jugendrichter: Zuständigkeitskonzentration, Grundsatz der Entscheidungsnähe).

§ 84 JGG; § 14 StPO; § 46 Abs. 1 OWiG

598. BGH 4 StR 39/25 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Arnberg)

Sexueller Missbrauch von Kindern (Bestimmen zur Vorannahme sexueller Handlungen).

§ 176 StGB

599. BGH 4 StR 46/25 – Beschluss vom 27. Februar 2025 (LG Bielefeld)

Schuldspruchänderung; Verwerfung der Revision.
§ 349 StPO; § 354 Abs. 1 StPO

600. BGH 4 StR 69/24 – Beschluss vom 26. Februar 2025 (LG Münster)

Teilweise Verfahrenseinstellung; Schuldspruchänderung.
§ 154 Abs. 2 StPO; § 354 Abs. 1 StPO

601. BGH 4 StR 73/25 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Detmold)

Strafzumessung (Einheitsjugendstrafe: neue und selbständige Bewertung der einbezogenen Taten).
§ 31 Abs. 2 JGG

602. BGH 4 StR 75/24 – Beschluss vom 27. März 2025 (LG Bochum)

Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit (Unzulässigkeit: Anbringung nach Entscheidung); Anhörungsrüge.
§ 24 StPO; § 26a StPO; § 356a StPO

603. BGH 4 StR 102/25 – Beschluss vom 27. März 2025 (LG Paderborn)

Verwerfung eines Antrags auf Entscheidung des Revisionsgerichts (fehlende Revisionsanträge; Verfristung; Wiedereinsetzung).
§ 45 StPO; § 344 StPO; § 345 StPO; § 346 StPO

604. BGH 4 StR 241/24 – Beschluss vom 25. Februar 2025 (LG Bielefeld)

Meistbegünstigungsgrundsatz (Herstellen kinderpornographischer Inhalte; Drittbetriebsverschaffung kinderpornographischer Inhalte).
§ 2 Abs. 3 StGB; § 184b StGB

605. BGH 4 StR 291/24 – Beschluss vom 11. März 2025 (LG Neuruppin)

Strafzumessung (Geldstrafe: Unterhaltsverpflichtungen); Korrektur einer Adhäsionsentscheidung (Zinsanspruch).
§ 40 StGB; § 354 Abs. 1 StPO; § 404 StPO; § 187 BGB; § 291 BGB

606. BGH 4 StR 307/24 – Beschluss vom 11. März 2025 (LG Kiel)

Verwerfung einer Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

607. BGH 4 StR 313/24 – Beschluss vom 26. März 2025 (LG Frankenthal (Pfalz))

Handeltreiben mit Cannabis; bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.
§ 34 KCanG; § 30a BtMG

608. BGH 4 StR 331/24 – Beschluss vom 25. Februar 2025 (LG Münster (Westf.))

Nachträgliche Gesamtrafenbildung (Geldstrafe; Zäsurwirkung eines Urteils).
§ 54 StGB; § 55 StGB

609. BGH 4 StR 351/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Münster)

Verwerfung eines Antrags auf Entscheidung des Revisionsgerichts als unzulässig (Verfristung; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Zustellung des Verwerfungsbeschlusses, fehlende Revisionsbegründung).

§ 35 StPO; § 44 StPO; § 45 StPO; § 145a StPO; § 344 StPO; § 346 StPO

610. BGH 4 StR 82/25 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Berlin I)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang: dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung; symptomatischer Zusammenhang zwischen Konsumverhalten und Anlasstat).
§ 64 StGB

611. BGH 4 StR 371/24 – Beschluss vom 25. Februar 2025 (LG Meiningen)

Beweisantrag (Abgrenzung zum Beweisermittlungsantrag: Zeuge).
§ 244 Abs. 3 StPO

612. BGH 4 StR 377/24 – Beschluss vom 11. März 2025 (LG Essen)

Zurückweisung einer Gegenvorstellung; Zurückweisung einer Anhörungsrüge.
§ 304 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 349 Abs. 2 StPO; § 356a StPO

613. BGH 4 StR 391/24 – Beschluss vom 13. März 2025 (LG Potsdam)

Gefährdung des Straßenverkehrs (Gefährdungserfolg: Beinahe-Unfall).
§ 315c Abs. 1 StGB

614. BGH 4 StR 409/24 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Paderborn)

Verwerfung einer Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

615. BGH 4 StR 411/24 – Beschluss vom 11. März 2025 (LG Münster)

Einziehung des Wertes von Taterträgen (Erlöschen des Rückgewähranspruchs).
§ 73 StGB; § 73c StGB; § 73e Abs. 1 StGB

616. BGH 4 StR 433/24 – Beschluss vom 26. Februar 2025 (LG Frankenthal (Pfalz))

Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Verhältnis zur Beihilfe zum Handeltreiben: Transport über längere Strecke).
§ 29a BtMG

617. BGH 4 StR 458/24 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Bochum)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

618. BGH 4 StR 488/24 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Bochum)

Meistbegünstigungsgrundsatz (Besitz kinderpornographischer Inhalte).
§ 2 Abs. 3 StGB; § 184b Abs. 3 StGB

619. BGH 4 StR 508/24 – Beschluss vom 25. März 2025 (LG Essen)

Fehlen von Anklageerhebung und Eröffnungsbeschluss (fehlende Nachtragsanklage; Auswirkung auf den Schuldspruch: Einheitsjugendstrafe).
§ 206a StPO; § 266 StPO; § 17 JGG; § 18 JGG

620. BGH 4 StR 509/24 – Beschluss vom 26. März 2025 (LG Siegen)

Revision eines Nebenklägers (Unzulässigkeit: Mord, Mordmerkmale, besondere Schwere der Schuld).
§ 211 StGB; § 400 Abs. 1 StPO

621. BGH 4 StR 516/24 – Beschluss vom 27. Februar 2025 (LG Dortmund)

Teilweise Verfahrenseinstellung; Korrektur einer Einziehungsentscheidung.
§ 154 Abs. 2 StPO; § 354 Abs. 1 StPO

622. BGH 4 StR 530/24 – Beschluss vom 25. März 2025 (LG Berlin I)

Raub (Gewalt: Abgrenzung zum Vorgehen durch Schnelligkeit oder List, Abreißen von Halsketten); Beschwerde gegen Streitwertfestsetzung (keine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs).
§ 249 StGB; § 32 RVG; § 66 GKG; § 68 GKG

623. BGH 4 StR 544/24 – Beschluss vom 11. März 2025 (LG Saarbrücken)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Handeltreiben mit Cannabis; verbotener Besitz von Cannabis.
§ 30a BtMG; § 34 KCanG

624. BGH 4 StR 561/24 – Beschluss vom 11. März 2025 (LG Landau in der Pfalz)

Schuldspruchänderung (Verfahrenshindernis: fehlender Strafantrag, Beleidigung, strafscharfende Berücksichtigung des tateinheitlich verwirklichten Delikts trotz Verfahrenshindernisses).
§ 46 StGB; § 185 StGB; § 194 StGB; § 354 Abs. 1 StPO

625. BGH 4 StR 563/24 – Beschluss vom 26. März 2025 (LG Bielefeld)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

626. BGH 2 StR 102/25 – Beschluss vom 26. März 2025 (LG Frankfurt am Main)

Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Schuldspruch); Einziehung von Tatmitteln (Bezeichnung der Einziehungsgegenstände: Reiseunterlagen).
§ 74 StGB; § 30 BtMG

627. BGH 2 StR 3/25 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Bonn)

Schuldspruch (Einfuhr von Betäubungsmitteln); Strafzumessung (Mittäterschaft: gerechtes Verhältnis der Strafen zueinander, Darstellungsanforderungen); Einziehung von Tatmitteln (Darstellungsanforderungen: Ermessensentscheidung).
§ 46 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 29 BtMG; § 267 Abs. 3 StPO

628. BGH 2 StR 44/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Köln)

Schuldspruch (gleichartige Tateinheit; Regelbeispiel; vorsätzliche Begehung); Einziehung (Korrektur des Einziehungsbetrags; gesamtschuldnerische Haftung).
§ 73 StGB; § 73a StGB; § 267 Abs. 3 StPO

629. BGH 2 StR 67/25 – Beschluss vom 25. März 2025 (LG Aachen)

Handeltreiben mit Cannabis.
§ 34 KCanG

630. BGH 2 StR 70/25 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Aachen)

Adhäsionsentscheidung (Feststellung: zukünftige immaterielle Schäden, Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgelds).
§ 406 StPO; § 253 BGB

631. BGH 2 StR 80/25 – Beschluss vom 11. März 2025 (LG Kassel)

Adhäsionsentscheidung (Feststellungsinteresse: konkrete Möglichkeit eines zukünftigen Schadenseintritts, Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgelds, psychische Beeinträchtigung, Angstzustände; Zinsanspruch: Berichtigung, Verschlechterungsverbot).
§ 358 Abs. 2 StPO; § 404 Abs. 2 StPO; § 406 Abs. 1 StPO; § 291 Satz 1 BGB; § 256 Abs. 1 ZPO

632. BGH 2 StR 91/25 – Beschluss vom 9. April 2025 (LG Bonn)

Raub (Abgrenzung zur räuberischen Erpressung); Jugendstrafe (Schwere der Schuld: Darstellungsanforderungen, Widerspruch in Feststellungen).
§ 249 StGB; § 255 StGB; § 17 Abs. 2 JGG

633. BGH 2 StR 93/24 – Beschluss vom 24. Februar 2025 (LG Aachen)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (Meistbegünstigungsgrundsatz: Bestimmung des mildereren Gesetzes bei minder schwerem Fall und Sperrwirkung eines anderen Strafrahmens).
§ 2 Abs. 3 StGB; § 34 KCanG; § 29a BtMG; § 30a BtMG

634. BGH 2 StR 171/25 – Beschluss vom 24. April 2025 (LG Frankfurt am Main)

Aufenthalt im Bundesgebiet entgegen § 11 Abs. 1 AufenthG (materiell-rechtlicher Anspruch auf Erteilung einer Duldung: Ursache im Verantwortungsbereich des Ausländers, Kenntnis der Ausländerbehörde, Untätigkeit der Ausländerbehörde, anwendbare Strafvorschriften, Erörterungsmangel).
§ 11 Abs. 1 AufenthG a.F.; § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG; § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG; § 95 Abs. 2 Nr. 1 lit. b Var. 1 AufenthG a.F.

635. BGH 2 StR 232/24 – Beschluss vom 13. März 2025 (LG Köln)

BGHSt; BGHR; zwangsweises Führen eines Fingers auf den Fingerabdrucksensor eines Mobiltelefons (Ermächtigungsgrundlage: erkennungsdienstliche Maßnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung, neuartige technische Ermittlungsmöglichkeiten, biometrische Entsperrung, getrennte Beurteilung von Entsperrung und Auslesung; Vereinbarkeit mit Grundrechten: Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Selbstbelastungsfreiheit; Vereinbarkeit mit Unionsrecht: Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten, RL 2016/680/EU, Vorbehalt des Gesetzes;

Anordnungscompetenz: Richtervorbehalt, Durchsuchung, Auffindungsvermutung hinsichtlich Mobiltelefonen; Verhältnismäßigkeit; Beweisverwertungsverbot: Abwägungslösung; Beschlagnahme (Daten auf Mobiltelefonen: Vereinbarkeit mit RL 2016/680/EU, Bestimmtheit des Verwendungszwecks, Verhältnismäßigkeit, keine Beschränkung auf schwere Kriminalität, Durchsicht von elektronischen Speichermedien; fehlende richterliche Anordnung: Beweisverwertungsverbot, Verwertungswiderspruch); Verstoß gegen das Berufsverbot (Konkurrenzen: mehrere Verstöße, Tateinheit, Herstellen kinderpornographischer Inhalte bei Gelegenheit einer Betreuungshandlung, Tateinheit, keine Verklammerung); Herstellen kinderpornographischer Schriften; Besitz kinderpornographischer Schriften (unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung; Strafklageverbrauch).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 103 Abs. 3 GG; Art. 7 GRC; Art. 8 GRC; Art. 52 Abs. 1 GRC; RL 2016/680/EU; § 81b Abs. 1 StPO; § 94 StPO; § 98 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 102 StPO; § 105 Abs. 1 StPO; § 110 StPO; § 261 StPO; § 52 StGB; § 145c StGB; § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F.; § 184b Abs. 3 StGB a.F.

636. BGH 2 StR 273/24 – Beschluss vom 9. Januar 2025 (LG Darmstadt)

Handeltreiben mit Cannabis (nicht geringe Menge; Schuldspruchänderung); Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (nicht geringe Menge).

§ 34 KCanG; § 29 BtMG; § 29a BtMG

637. BGH 2 StR 297/24 – Urteil vom 18. Dezember 2024 (LG Marburg)

Tötungsvorsatz (Beweiswürdigung: Wissenselement, Rückschaufehler aus nur potentiell lebensgefährlichen Tatfolgen, „Denkzettel“, gefährliche Gewalthandlung, Schläge mit behandschuhten Fäusten ins Gesichtsfeld; Darstellungsmangel); Konkurrenzen (Verhältnis von Freiheitsberaubung und Nötigung; Spezialität; Verhältnis von vollendeter Bedrohung; und versuchter Nötigung: Tateinheit, Gesetzeskonkurrenz); Täter-Opfer-Ausgleich (friedensstiftender Ausgleich: adäquater Ausgleich für materielle Schäden); Revisionsbeschränkung (Unwirksamkeit isolierter Anfechtung des Strafausspruchs ohne die Einziehungsentscheidung).

§ 15 StGB; § 46a Nr. 1 StGB; § 212 StGB; § 223 StGB; § 224 StGB; § 239 StGB; § 240 StGB; § 241 StGB; § 261 StPO; § 352 Abs. 1 StPO

638. BGH 2 StR 305/24 – Beschluss vom 28. Januar 2025 (LG Gera)

Konkurrenzen (Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften; Herstellen kinder- und jugendpornographischer Schriften; Gesetzeskonkurrenz; Verklammerung; Tatmehrheit); Strafzumessung (Wechselwirkung von Strafzumessungsgründen: Berücksichtigung der Anordnung der Sicherungsverwahrung, behandlungs- und freiheitsorientierter Strafvollzug, Übermaßverbot).

§ 46 StGB; § 66 StGB; 66c StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 184b StGB a.F.; § 184c StGB a.F.

639. BGH 2 StR 317/24 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Wiesbaden)

Strafzumessung (Indizwirkung von Regelbeispielen bei vertypten Strafmilderungsgründen); Einziehung des

Wertes von Taterträgen (Erlöschen durch Abtretung eines Anspruchs: Abtretung an Erfüllung statt, Abtretung erfüllungshalber).

§ 27 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 46 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 73e StGB; § 263 Abs. 3 StGB; § 364 BGB

640. BGH 2 StR 320/24 – Beschluss vom 13. März 2025 (LG Erfurt)

Zurückweisung einer Anhörungsrüge (Verweisung auf Ausführungen des Generalbundesanwalts).

Art. 103 Abs. 1 GG; § 356a StPO

641. BGH 2 StR 340/24 – Beschluss vom 11. März 2025 (LG Kassel)

Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage: Vergewaltigung, Konstanzanalyse, Abweichungen zum Randgeschehen, Darstellungsanforderungen, lückenhafte Ausführungen, fehlende Gesamtwürdigung; Aufrechterhaltung eines Teilfreispruchs trotz Aufhebung der Feststellungen zu einem anderen Tatvorwurf).

§ 177 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO; § 353 StPO

642. BGH 2 StR 352/23 – Beschluss vom 10. April 2025 (LG Frankfurt am Main)

Zurückweisung einer Anhörungsrüge.

Art. 103 Abs. 1 GG; § 356a StPO

643. BGH 2 StR 375/24 – Beschluss vom 28. Januar 2025 (LG Hanau)

Verwerfung einer Revision als unzulässig.

§ 349 Abs. 1 StPO

644. BGH 2 StR 413/24 – Beschluss vom 9. Januar 2025 (LG Wiesbaden)

Nachholung einer Anrechnungsentscheidung (Anrechnung vollstreckter Arrestzeit auf eine Einheitsjugendstrafe).

§ 31 Abs. 2 Satz 2 JGG

645. BGH 2 StR 419/23 – Beschluss vom 13. Februar 2025 (LG Aachen)

Verfahrenshindernis; selbständige Einziehung (zeitliche Anwendbarkeit; Herrühren: teilweise Finanzierung von Immobilien mittels Bankdarlehen, Kette von Verwertungshandlungen, Vermischungsfälle, Teilkontamination, nicht völlig unerheblicher Anteil von aus rechtswidrigen Taten herrührenden Mitteln, verfassungsrechtliche Bedenken, rein vermögensordnender Charakter der Vermögensabschöpfung, Soll-Vorschrift, Verhältnismäßigkeit, Bemakelungsquote, Darstellungsanforderungen, Zweck der gewählten Finanzierungsform, Nutzung inkriminierter Gelder für Rückführung des Darlehens, Mieteinnahmen, Eigentumsgarantie).

Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG; § 76a Abs. 4 StGB; § 261 StGB; Art. 316h Satz 1 EGStGB; Art. 316k EGStGB; § 100 BGB

646. BGH 2 StR 419/24 – Beschluss vom 9. April 2025 (LG Bonn)

Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatz (unzulässige Wiederherstellung der Öffentlichkeit vor Gewährung des letzten Worts: Beruhen).

§ 171b VG; § 337 StPO; § 338 StPO

647. BGH 2 StR 446/24 – Beschluss vom 16. Januar 2025 (LG Köln)

Schuldfähigkeit (Beweiswürdigung; Darstellungsanforderungen; Ausprägungsgrad der Störung; Einfluss auf soziale Anpassungsfähigkeit des Täters; Differenzialdiagnose; hebephrene Psychose, paranoide Psychose; sichere Feststellung und Feststellung aufgrund von Zweifeln).

§ 20 StGB; § 21 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

648. BGH 2 StR 462/24 – Beschluss vom 24. Februar 2025

Anhörungsrüge (Revisionsentscheidung ohne Begründung; Sachrüge in Gegenerklärung zur Antragschrift des Generalbundesanwalts).

§ 356a StPO

649. BGH 2 StR 474/24 – Beschluss vom 24. Oktober 2024 (LG Aachen)

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (fehlende Mitteilung des Führungsaufsichtsbeschlusses im Urteil); Schuldfähigkeit (Steuerungsfähigkeit); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: nicht erhebliche Anlasstaten, besondere Umstände, Verstoß gegen Führungsaufsichtsweisungen, serielle Anlasstaten).

§ 145a StGB; § 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB

650. BGH 2 StR 479/24 – Beschluss vom 25. März 2025 (LG Erfurt)

Herstellen kinderpornographischer Schriften (alte Fassung: Verwendungsabsicht); Besitz kinderpornographischer Inhalte (Subsidiarität; Wiederaufleben nach Verjährung des Sichverschaffens kinderpornographischer Schriften nach altem Recht); Konkurrenzen (Tateinheit: Herstellung kinder- und jugendpornographischer Inhalte, Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte; keine Verklammerung mehrerer Herstellungshandlungen durch Besitz).

§ 52 StGB; § 53 StGB; § 184b StGB

651. BGH 2 StR 546/24 – Beschluss vom 27. Februar 2025 (LG Frankfurt am Main)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Schuldfähigkeit; Symptomcharakter der Anlasstat: paranoide Schizophrenie, dissoziale Persönlichkeitsakzentuierung; Erörterungsmangel).

§ 20 StGB; § 63 StGB

652. BGH 2 StR 555/24 – Beschluss vom 13. März 2025 (LG Marburg)

Verwerfung einer Revision als unbegründet (Verwertungsverbot für getilgte Vorverurteilungen).

§ 349 Abs. 2 StPO; § 46 BZRG; § 47 BZRG; § 51 Abs. 1 BZRG

653. BGH 2 StR 564/24 – Beschluss vom 27. Februar 2025 (LG Köln)

Besonders schwerer Raub (gefährliches Werkzeug: Klebeband).

§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

654. BGH 2 StR 569/24 – Beschluss vom 24. April 2025 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung einer Revision als unbegründet (Unmittelbarkeitsgrundsatz: Beruhen).

§ 261 StPO; § 337 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

655. BGH 2 StR 641/24 – Beschluss vom 9. April 2025 (LG Gera)

Teileinstellung; Herstellung kinderpornographischer Inhalte (Meistbegünstigungsgrundsatz: Schuldspruchberichtigung unter Aufrechterhaltung des Strafausspruchs).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 184b StGB; § 154 Abs. 2 StPO; § 354 Abs. 1 StPO

656. BGH 2 StR 642/24 – Beschluss vom 26. März 2025 (LG Hanau)

Strafzumessung (Härtefallausgleich für Verurteilungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union).

§ 46 StGB; § 55 StGB

657. BGH 2 ARs 48/25 2 AR 37/25 – Beschluss vom 10. April 2025

Feststellung der Rücknahme einer Beschwerde gegen eine Kostenentscheidung (Gegenstandslosigkeit einer ergangenen Beschwerdeentscheidung).

§ 464 Abs. 3 StPO

658. BGH 2 ARs 162/25 2 AR 84/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025

Verbindungsbeschluss.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 3 StPO; § 4 Abs. 2 Satz 2 StPO

659. BGH 2 ARs 404/24 2 AR 257/24 – Beschluss vom 27. Februar 2025

Zurückweisung einer Gegenvorstellung.

§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO; § 304 Abs. 5 StPO

660. BGH 2 ARs 76/25 2 AR 46/25 – Beschluss vom 12. März 2025

Verbindungsbeschluss (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: fehlerhaft angenommene erstinstanzliche sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte, Verweisung an die große Strafkammer des Landgerichts in der Berufungsinstanz; neue erstinstanzliche Zuständigkeit der großen Strafkammer).

§ 4 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 6 StPO; § 225a Abs. 1 StPO; § 323 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 328 Abs. 2 StPO; § 74 Abs. 1 Satz 2 GVG

661. BGH 4 StR 29/25 – Beschluss vom 26. März 2025 (LG Deggendorf)

Ausschluss des Angeklagten von einer Zeugenvernehmung (Ausschluss auch von der Inaugenscheinnahme des äußeren Erscheinungsbildes des Zeugen: Anwesenheitsrecht des Angeklagten, Anspruch auf rechtliches Gehör, Recht auf angemessene Verteidigung, Schutz des Zeugen vor Retraumatisierung, Abgrenzung von Vernehmung und Augenschein).

Art. 103 Abs. 1 GG; Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK; § 86 StPO; § 247 Satz 2 StPO; § 338 Nr. 5 StPO

662. BGH 4 StR 3/25 – Beschluss vom 24. April 2025 (LG Dortmund)

Schuldspruchänderung (Verfolgungsbeschränkung; Berücksichtigung in der Strafzumessung).

§ 46 StGB; § 182 Abs. 2 StGB; § 154a Abs. 2 StPO; § 354 Abs. 1 StPO

663. BGH 4 StR 35/25 – Beschluss vom 23. April 2025 (LG Dortmund)

Ergänzung eines Einziehungsausspruchs (gesamtschuldnerische Haftung).

§ 73 StGB

664. BGH 4 StR 53/25 – Beschluss vom 23. April 2025 (LG Hagen)

Änderung eines Einziehungsausspruchs (gesamtschuldnerische Haftung).

§ 73 StGB

665. BGH 4 StR 70/25 – Beschluss vom 24. April 2025 (LG Zweibrücken)

Einfuhr von Cannabis (Mittäterschaft: Tatbeitrag, Abgrenzung zum mittäterschaftlichen Handeltreiben, Abgrenzung zur Beihilfe zur Einfuhr, Konkurrenzen); Handeltreiben mit Cannabis (Strafzumessung: Eigenverbrauchsanteil).

§ 25 Abs. 2 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 46 StGB; § 34 KCanG

666. BGH 4 StR 103/25 – Beschluss vom 23. April 2025 (LG Kaiserslautern)

Rücktritt (Abgrenzung von beendetem und unbeendetem Versuch: versuchte Körperverletzung, Rücktrittshorizont, Abgrenzung zum Fehlschlag, Steinwurf ohne Treffer, Tritt gegen den Kopf trifft den Unterarm); mehrfache Gesamtstrafenbildung wegen Zäsurwirkung von Vorverurteilungen (zu hohes Gesamtstrafenübel: Darstellungsanforderungen); Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

§ 24 StGB; § 54 StGB; § 63 StGB; § 223 StGB; § 224 StGB; § 267 StPO

Nötigt die Zäsurwirkung einzubeziehender Vorverurteilungen zur Bildung mehrerer Gesamtstrafen, muss das Tatgericht einen sich daraus möglicherweise für den Angeklagten ergebenden Nachteil infolge eines zu hohen Gesamtstrafenübels ausgleichen. Dabei muss es nicht nur darlegen, dass es sich dieser Sachlage bewusst gewesen ist, sondern auch erkennen lassen, dass es das Gesamtmaß der Strafen für schuldangemessen gehalten hat.

667. BGH 4 StR 155/25 – Beschluss vom 6. Mai 2025 (LG Neuruppin)

SchuldSpruchänderung (Verfolgungsbeschränkung; Aufrechterhaltung des Strafausspruchs).

§ 154a Abs. 2 StPO; § 354 Abs. 1 StPO

668. BGH 4 StR 402/24 – Beschluss vom 25. März 2025 (LG Zweibrücken)

Besonders schwerer Raub (Vorsatzwechsel: Finalzusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme, Fortdauern der Nötigungswirkung, Beweiswürdigung zum Wegnahmevervorsatz); Strafzumessung (Tatbegehung während laufender Bewährungszeit: Darstellungsanforderungen).

§ 15 StGB; § 46 StGB; § 249 Abs. 1 StGB; § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

669. BGH 4 StR 485/24 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Lübeck)

Verwerfung einer sofortigen Beschwerde als unzulässig; Verwerfung eines Wiedereinsetzungsantrags (unzureichende Begründung des Wiedereinsetzungsantrags; fehlendes Verschulden an der Fristversäumung;

unvollständige Rechtsmittelbelehrung, Beweiskraft des Protokolls; Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses); Zuständigkeit (sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft ohne gleichzeitige Revisionseinlegung; kein enger Zusammenhang zwischen Rechtsmitteln).

§ 44 StPO; § 45 Abs. 2 StPO; § 46 Abs. 1 StPO; § 311 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO; § 464 Abs. 3 Satz 3 StPO; § 8 Abs. 3 Satz 2 StrEG

670. BGH 4 StR 529/24 – Beschluss vom 23. April 2025 (LG Bielefeld)

Strafzumessung (Jugendstrafe: minder schwerer Fall, Erörterungsmangel, kein Beruhen bei Anordnung von Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen; nachträgliche Bildung der Einheitsjugendstrafe: neue selbständige Rechtsfolgenbemessung, Erörterungsmangel, kein Beruhen bei engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang).

§ 250 Abs. 3 StGB; § 17 Abs. 2 JGG; § 18 JGG; § 31 Abs. 2 Satz 1 JGG; § 267 StPO

671. BGH 4 StR 554/24 – Beschluss vom 24. April 2025 (LG Münster)

Strafzumessung (kurze Freiheitsstrafe: Erörterungsmangel, Beruhen; Entfall der Indizwirkung eines Regelbeispiels wegen vertypen Milderungsgrundes); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (unterbliebene Maßregelanelandnung: Erörterungsmangel, fehlende Erfolgsaussicht, fehlender Therapiewille).

§ 23 Abs. 2 StGB; § 47 Abs. 1 StGB; § 243 Abs. 1 StGB; § 337 Abs. 1 StPO

Fehlender Therapiewille allein hindert die Unterbringung nach § 64 StGB grundsätzlich nicht. Zwar kann dieser Umstand ein gegen die Erfolgsaussicht der Entwöhnungsbehandlung sprechendes Indiz sein. Ob der Mangel an Therapiebereitschaft den Schluss auf das Fehlen einer hinreichend konkreten Erfolgsaussicht der Maßregel rechtfertigt, lässt sich aber nur aufgrund einer – hier nicht vorgenommenen – Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und aller sonstigen maßgeblichen Umstände beurteilen. Ziel einer Behandlung im Maßregelvollzug kann es auch gerade sein, die Therapiebereitschaft beim Angeklagten erst zu wecken.

672. BGH 4 StR 565/24 – Urteil vom 27. März 2025 (LG Dortmund)

Aufklärungshilfe im Rahmen des KCanG (Übertragbarkeit der Rechtsprechung zum BtMG; Zusammenhang zwischen eigener und offenbarter Tat: Grundsatz schuldangemessenen Strafens, innerer und verbindender Bezug, einheitliches eingespieltes Betäubungsmittelbezugs- und Vertriebssystem, örtliche und zeitliche Nähe, gleichartiger modus operandi, einheitliches kriminelles Gesamtgeschehen; Umfang der Aufhebung durch das Revisionsgericht); Revisionsbeschränkung (Auslegung des Rechtsmittels: Abgrenzung zwischen Beschränkung auf den gesamten Strafausspruch und Beschränkung auf Teile des Strafausspruchs).

§ 46 StGB; § 46b StGB; § 49 StGB; § 35 KCanG; § 352 Abs. 1 StPO

673. BGH 5 StR 114/25 – Beschluss vom 10. April 2025 (LG Hamburg)

Wirksame Revisionsrücknahme.
§ 302 StPO

674. BGH 5 StR 116/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Berlin I)

Einziehungsentscheidung bei Verurteilung wegen Betrugs im Zusammenhang mit Corona-Testleistungen.
§ 73 StGB

675. BGH 5 StR 139/25 – Beschluss vom 6. Mai 2025 (LG Chemnitz)

Beweiswürdigung in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen.
§ 261 StPO

676. BGH 5 StR 194/25 – Beschluss vom 6. Mai 2025 (LG Dresden)

Wegen Formunwirksamkeit unzulässige Revision.
§ 341 StPO

677. BGH 5 StR 213/25 – Beschluss vom 6. Mai 2025 (LG Leipzig)

Keine Überleitung des Strafverfahrens in ein Sicherungsverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens.
§ 413 StPO

678. BGH 5 StR 72/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Berlin I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

679. BGH 5 StR 72/25 – Beschluss vom 7. Mai 2025 (LG Berlin I)

Wechsel des Pflichtverteidigers (Zerstörung des Vertrauensverhältnisses); gestaltende Mitwirkung des Verteidigers als Voraussetzung der Zulässigkeit einer Revision.
§ 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StPO; § 345 Abs. 2 Alt. 1 StPO

680. BGH 5 StR 86/25 – Beschluss vom 22. April 2025 (LG Hamburg)

Unzulässige Revision der Nebenbeteiligten wegen nicht nachgewiesener Vollmacht.
§ 341 Abs. 1 StPO; § 428 Abs. 1 Satz 1 StPO

681. BGH 5 StR 443/24 – Beschluss vom 3. Dezember 2024 (LG Kiel)

Unterbringung (Verweigerung früherer Straftaten bei der Gefährlichkeitsprognose; Gesamtwürdigung).
§ 63 StGB; § 66 StGB

682. BGH 5 StR 555/24 – Beschluss vom 25. Februar 2025 (LG Berlin I)

Erweiterte Wertersatzeinziehung.
§ 73a Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

683. BGH 5 StR 692/24 – Urteil vom 26. März 2025 (LG Hamburg)

Verstoß gegen die Amtsaufklärungspflicht durch Nichtverwertung von EncroChat-Daten (Annahme eines nicht bestehenden Beweisverwertungsverbots).
§ 244 Abs. 2 StPO

684. BGH 5 StR 729/24 – Beschluss vom 24. April 2025 (LG Kiel)

Unzulässigkeit der Revision des Nebenklägers; Prozesskostenhilfe.
§ 397a Abs. 2 StPO; § 400 Abs. 1 StPO

685. BGH 6 StR 241/24 – Urteil vom 8. Januar 2025 (LG Neubrandenburg)

Einziehung von Taterträgen, Einziehung des Wertes von Taterträgen (Bargeld, Vermischung); Beweiswürdigung (entlastende Angaben eines Angeklagten).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 261 StPO

686. BGH 6 StR 34/25 – Beschluss vom 17. März 2025 (LG Lüneburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

687. BGH 6 StR 34/25 – Beschluss vom 17. März 2025 (LG Lüneburg)

Elektronischer Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, Pflicht zur elektronischen Übermittlung; qualifiziert elektronische Signatur der verantwortenden Person.
§ 345 Abs. 2 StPO; § 32d Satz 2 StPO; § 32a Abs. 3 StPO

688. BGH 6 StR 566/24 – Beschluss vom 19. März 2025 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

689. BGH 6 StR 575/24 – Beschluss vom 29. April 2025 (LG Göttingen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

690. BGH 6 StR 625/24 – Beschluss vom 20. März 2025 (LG Saarbrücken)

Beschränkung der Verfolgung; Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 154a StPO; § 349 Abs. 2 StPO

691. BGH 6 StR 663/24 – Beschluss vom 5. März 2025 (LG Göttingen)

Erweiterte Einziehung von Taterträgen (Subsidiarität gegenüber der Einziehung von Taterträgen).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73a Abs. 1 StGB

692. BGH 6 StR 700/24 – Beschluss vom 20. Februar 2025 (LG Lüneburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

693. BGH 6 StR 90/25 (alt: 6 StR 144/24) – Beschluss vom 17. April 2025 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unzulässig.
§ 349 Abs. 1 StPO

694. BGH 1 StR 312/24 – Beschluss vom 28. April 2025 (LG Stuttgart)

Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

695. BGH 1 StR 372/24 – Urteil vom 8. April 2025 (LG Freiburg im Breisgau)

Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme (Täterschaft bei eigenhändigem Erfüllen aller Tatbestandsmerkmale); Betrug (konkludente Täuschung).
§ 25 StGB; § 27 StGB; § 263 Abs. 1 StGB

696. BGH 1 StR 407/24 – Beschluss vom 2. April 2025 (LG Krefeld)

Einziehung (hinreichend konkrete Bezeichnung der einzuziehenden Gegenstände in der Urteilsformel).
§ 73 StGB

697. BGH 1 StR 436/24 – Beschluss vom 1. April 2025 (LG Ingolstadt)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme: Gesamtbetrachtung, Bedeutung der konkreten Beteiligungshandlung im Rahmen des Gesamtgeschäfts); Einziehung (keine Einziehung von Tatobjekten bei nach § 154 StPO eingestellten Taten); Beweisverwertungsverbot wegen Umgehung des Richtervorbehalts für Durchsuchungen.
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 25 StGB; § 27 StGB; § 74 Abs. 2 StGB; § 154 StPO; § 261 StPO; § 105 StPO

698. BGH 1 StR 65/25 – Beschluss vom 1. April 2025 (LG Dresden)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Bindung an die Feststellungen des ersten Tatsachengerichts zur Erledigung einer früheren Verurteilung).
§ 55 StGB; § 353 Abs. 2 StPO

699. BGH 1 StR 73/25 – Beschluss vom 2. April 2025 (LG Landshut)

Tatrichterliche Beweiswürdigung.
§ 261 StPO

700. BGH 1 StR 74/25 – Beschluss vom 3. April 2025 (LG Traunstein)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

701. BGH 1 StR 83/24 – Beschluss vom 9. April 2025 (LG Osnabrück)

Einziehung (Erlöschen des Wertersatzeinziehungsanspruchs hinsichtlich ersparter Zollschulden durch Einziehung der zu verzollenden Ware).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB; Art. 124 Abs. 1 Buchst. e Unionszollkodex

702. BGH 1 StR 436/24 – Beschluss vom 1. April 2025 (LG Ingolstadt)

Einziehung (keine Einziehung von Tatobjekten bei nach § 154 StPO eingestellten Taten); Beweisverwertungsverbot wegen Umgehung des Richtervorbehalts für Durchsuchungen.
§ 74 Abs. 2 StGB; § 154 StPO; § 261 StPO; § 105 StPO

703. BGH 1 StR 436/24 – Beschluss vom 1. April 2025 (LG Ingolstadt)

Einziehung (keine Einziehung von Tatobjekten bei nach § 154 StPO eingestellten Taten); Beweisverwertungsverbot wegen Umgehung des Richtervorbehalts für Durchsuchungen (Abwägungslehre: Berücksichtigung hypothetischer Ermittlungsverläufe).

§ 74 Abs. 2 StGB; § 154 StPO; § 261 StPO; § 105 StPO; Art. 13 GG; Art. 6 EMRK

704. BGH 1 StR 477/24 – Beschluss vom 29. April 2025 (LG Ellwangen (Jagst))

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

705. BGH 1 StR 522/24 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Frankfurt am Main)

Bildung einer Gesamtstrafe (keine Gesamtfreiheitsstrafe bei ausschließlicher Verhängung von Einzelgeldstrafen).
§ 54 Abs. 1, Abs. 3 StGB

706. BGH 1 StR 522/24 – Beschluss vom 9. April 2025 (LG Frankfurt am Main)

Bildung einer Gesamtstrafe (keine Gesamtfreiheitsstrafe bei ausschließlicher Verhängung von Einzelgeldstrafen).
§ 54 Abs. 1, Abs. 3 StGB

707. BGH 3 StR 146/24 – Urteil vom 17. April 2025 (LG Trier)

Besondere Schwere der Schuld (Gesamtwürdigung; revisionsgerichtliche Kontrolle); Beschränkung der Revision.
§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB; § 344 StPO

708. BGH 3 StR 173/24 – Beschluss vom 19. März 2025 (OLG Dresden)

Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (Konkurrenzen).
§ 129 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

709. BGH 3 StR 173/24 – Urteil vom 19. März 2025 (OLG Dresden)

Beweiswürdigung (revisionsgerichtliche Überprüfung; Lückenhaftigkeit; Zweifel; Nichtberücksichtigung eines naheliegenden Tathergangs; Würdigung von DNA-Spuren); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (Rädelsführerschaft; Konkurrenzen); gefährliche Körperverletzung (lebensgefährliche Behandlung bei massiven Tritten gegen den Kopf); Strafzumessung (strafmildernde Wirkung einer außergewöhnlichen medialen Berichterstattung); Diebstahl mit Waffen.
§ 261 StPO; § 46 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 129 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 244 StGB

710. BGH 3 StR 230/24 – Beschluss vom 5. März 2025 (LG Trier)

BGHR; sachliche Zuständigkeit einer Jugendkammer (revisionsrechtliche Willkürkontrolle; Übernahme bei besonderem Umfang nach Vorlage durch das Jugendschöffengericht); gesetzlicher Richter.
§ 40 Abs. 2 JGG; § 41 Abs. 1 Nr. 2 JGG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

711. BGH 3 StR 23/25 – Beschluss vom 1. April 2025 (LG Düsseldorf)

Adhäsionsantrag (verspätete Antragstellung).
§ 404 StPO

712. BGH 3 StR 345/24 – Beschluss vom 2. April 2025 (LG Aurich)

Urteilsgründe (widerspruchsfreie Feststellungen).

§ 267 StPO

713. BGH 3 StR 45/25 – Beschluss vom 2. April 2025 (LG Koblenz)

Tateinheit (Identität der tatbestandlichen Ausführungshandlung).

§ 52 Abs. 1 StGB

714. BGH 3 StR 56/25 – Beschluss vom 1. April 2025 (LG Duisburg)

Beweiswürdigung des Tatgerichts (Lückenhaftigkeit); Einziehung des Wertes von Taterträgen.

§ 261 StPO; § 73 StGB; § 73c StGB

715. BGH 3 StR 423/24 – Beschluss vom 18. März 2025 (LG Wuppertal)

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (beischlafähnliche sexuelle Handlung).

§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB a.F.

716. BGH 3 StR 447/24 – Urteil vom 20. März 2025 (LG Krefeld)

Tateinheit (natürliche Handlungseinheit); eingeschränkte revisionsgerichtliche Überprüfung bei Strafzumessung; Gesamtstrafenbildung (enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang); Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (Konkurrenzen); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; mildestes Gesetz).

§ 2 Abs. 3 StGB; § 46 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 54 StGB; § 184b Abs. 3 StGB a.F.

717. BGH 3 StR 448/24 – Urteil vom 17. April 2025 (LG Kleve Auswärtige Strafkammer in Morsers)

Anforderungen an die Beweiswürdigung bei freisprechendem Urteil (geschlossene Darstellung; Einlassung des Angeklagten); Strafvorschriften nach dem KCanG (nicht geringe Menge).

§ 261 StPO; § 267 Abs. 5 StPO; § 34 KCanG

718. BGH 3 StR 482/24 – Beschluss vom 18. März 2025 (LG Düsseldorf)

Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz (Konkurrenzen); Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion; Einziehung des Wertes von Taterträgen (gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Tatbeteiligter, Kennzeichnung im Urteilstenor).

§ 40 Abs. 1 SprengG; § 308 Abs. 1 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB

719. BGH 3 StR 515/24 – Urteil vom 6. März 2025 (LG Aachen)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefahrenprognose; Erheblichkeitsschwelle; Lückenhaftigkeit der Urteilsgründe); Revisionsbeschränkung (Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen).

§ 63 StGB; § 344 StPO

720. BGH 3 StR 546/24 – Beschluss vom 20. März 2025 (LG Mönchengladbach)

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Vorverurteilungen); Rechtsmittelbeschränkung (Erklärung durch Verteidigung).

§ 66 StGB; § 302 Abs. 2 StPO

721. BGH 3 StR 576/24 – Beschluss vom 15. April 2025 (LG Mönchengladbach)

Computerbetrug (Gesetzeskonkurrenzen); Führen eines verbotenen Gegenstands (Tenorierung im Urteil); Tateinheit; Einziehung des Wertes von Taterträgen (Verhältnis zur erweiterten Einziehung von Taterträgen).

§ 263a StGB; § 52 StGB; § 73 StGB; § 73a StGB; § 73c StGB; § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

722. BGH 3 StR 603/24 – Beschluss vom 19. März 2025 (LG Kleve)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Absehen von einer Begutachtung des Angeklagten; Evidenzfälle; eigene Angaben des Angeklagten).

§ 246a Abs. 1 Satz 2 StPO; § 64 StGB

723. BGH 3 StR 607/24 – Beschluss vom 2. April 2025 (LG Duisburg)

Gesamtstrafenbildung (Festsetzung von Einzelstrafen).

§ 53 StGB; § 54 StGB

724. BGH 3 ARs 2/25 – Beschluss vom 15. April 2025

Anfrageverfahren zur erweiterten Einziehung (Vorhandensein des Einziehungsgegenstands im Vermögen des Betroffenen bei Begehung der Anknüpfungstat; Anfragebeschluss des 5. Strafsenats des BGH, Beschluss vom 3. März 2025 – 5 StR 312/23).

§ 73a Abs. 1 StGB; § 73 StGB; § 76a Abs. 4 StGB; § 132 Abs. 3 Satz 1 GVG

725. BGH StB 10/25 – Beschluss vom 20. März 2025 (Kammergericht)

Besetzungseinwand; Feststellung des Verhinderungsfalls (eingeschränkte Kontrolle des Rechtsmittelgerichts).

§ 222b StPO; § 135 Abs. 2 Nr. 3 GVG; § 21e GVG

726. BGH StB 12/25 – Beschluss vom 3. April 2025

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Pflichtverteidigerbestellung (Beschuldigtenstellung in einem Strafverfahren).

§ 140 StPO; § 142 StPO; § 304 Abs. 5 StPO

727. BGH StB 13/25 – Beschluss vom 16. April 2025 (OLG Düsseldorf)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines Pflichtverteidigers (Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts; besonderer Umfang des Verfahrens; Verfahrenssicherung; Möglichkeit des Ausfalls eines Pflichtverteidigers).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO, § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG

728. BGH StB 16/25 – Beschluss vom 15. Mai 2025 (Hanseatisches OLG in Hamburg)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers (Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts; besonderer Umfang des Verfahrens; besondere Schwierigkeit des Verfahrens; Verfahrenssicherung; Möglichkeit des Ausfalls eines Pflichtverteidigers).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO, § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG

729. BGH StB 8/25 – Beschluss vom 3. April 2025 (OLG Dresden)

BGHR; Untersuchungshaftbefehl (Gegenstandslosigkeit mit Rechtskraft der Verurteilung); Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls (Regelungsdefizit für Fortgeltung von Maßnahmen und Anordnungen nach Rechtskraft der Verurteilung); Vorbehalt des Gesetzes im Strafverfahrensrecht.

§ 112 StPO; § 116 Abs. 1 StPO; § 123 Abs. 1 Nr. 2 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; Art. 20 Abs. 3 GG.

730. BVerfG 2 BvR 280/22 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 7. Mai 2025 (OLG Nürnberg / LG Regensburg)

Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz durch Versagung einer Sachentscheidung nach Abschiebung des Untergebrachten; Fortbestehen eines Rechtsschutzinteresses trotz Beendigung des Eingriffs; Wiederholungsgefahr; fortwirkende Beeinträchtigung; Rehabilitationsinteresse; tiefgreifender Grundrechtseingriff; Grundrecht auf Freiheit der Person).

Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG; § 67d StGB; § 456a StPO

731. BVerfG 2 BvR 829/24 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 27. März 2025

(OLG Frankfurt am Main / LG Frankfurt am Main)

Strafrechtliche Verurteilung in der Berufungshauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten und des Verteidigers (Recht auf ein faires Verfahren und auf effektive Verteidigung; Straferwartung und notwendige Verteidigung; Unterbleiben einer Pflichtverteidigerbestellung trotz Nichterscheinens des Wahlverteidigers; keine Verwerfung der Berufung des Angeklagten ohne Verteidiger bei notwendiger Verteidigung; Schuldgrundsatz; gerichtliche Pflicht zur Aufklärung der Persönlichkeit des Angeklagten bei Relevanz für Strafzumessung und Bewährung; Berufungshauptverhandlung ohne den Angeklagten; Erforderlichkeit der Anwesenheit zur Beurteilung der Persönlichkeit; Rechtsstaatsprinzip; Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz in allen von der Prozessordnung eröffneten Instanzen).

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 140 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 329 StPO; § 56 StGB

732. BVerfG 2 BvR 1974/22 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 9. April 2025 (BGH / LG Mannheim)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen eine Verurteilung wegen räuberischer Erpressung (Tatbestandsmerkmal des Vermögensnachteils; Bestimmtheitsgebot; Analogieverbot; Wortlautgrenze; Verschleifungsverbot; unzulässiges Aufgehen des wirtschaftlichen Nachteils im abgenötigten Verhalten; Übertragung eines Tattoostudios).

Art. 103 Abs. 2 GG; § 253 StGB; § 263 StGB; § 266 StGB